Verſuch
einer
Theorie
von der innern
Collegialverfaſſung
des ſchwäbiſchen
Reichsgrafenſtandes.

Als Anhang zur Theorie
von dem
ſchwäbiſchen Reichskreiſe.

Reichsſtadt Kempten,
in Commiſſion bey der typographiſchen Geſellſchaftsbuchhandlung,
und gedruckt von Joſeph Köſel 1788.

Vorrede.

Es iſt zwar das ſchwäbiſche Grafenkollegium eine von dem Reichskreis dieſes Namens ganz verſchiedene Geſellſchaft.

Da aber für das Erſte die ſchwäbiſchen Reichsgrafen Mitglieder dieſes Reichskreiſes ſind; für das zweyte das ſchwäbiſche Grafenkollegium zu den ſtändiſchen Bänken des ſchwäbiſchen Kreiſes gerechnet wird; und in ſo weit auch als ein Theil der Verfaſſung deſſelben angeſehen werden kann; und für das dritte die Regulirung mancher Dinge und Geſchäfte des ſchwäbiſchen Kreiſes ſelbſt der verfaſſungsmäßigen Anordnung der verſchiedenen Bänke überlaſſen wird, ſo glaubte ich, hierinnen gegründeten Anlaß wahrzunehmen, gegenwärtige Theorie als Anhang zu dem Verſuch einer ſtaatsrechtlichen Theorie von dem ſchwäbiſchen Reichskreis bekannt machen zu dürfen.

Ich ſchmeichle mir mit dem angenehmen Gedanken, auch dieſer Verſuch möchte dem ſtaatsrechtsgelehrten Publikum nicht ganz unwillkommen ſeyn.

Das ſchwäbiſche Grafenkollegium iſt doch immerhin ein Zweig der teutſchen Reichskonſtitution; und ſchon in dieſem Betracht der Aufmerkſamkeit des Staatsgelehrten nicht unwürdig.

Es ſind aber von dieſer Collegialverbindung und deren innern Verfaſſung wenige Nachrichten bisher bekannt geworden.

Ich entſchloß mich daher, dieſe Lücke nach dem Maaß meiner Kräfte und geſammelten Einſichten auszufüllen.

Gern hätte ich dieſem Verſuch mehr Vollſtändigkeit und Erweiterung gegeben; ich geſtehe aber freymüthig, daß vor jetzt der Vorrath der geſammelten Materialien nicht weiter reichte; ich mußte mich alſo auf die innere Collegialverfaſſung einſchränken, und denken: es iſt doch immerhin beſſer Etwas als gar Nichts.

Ob ich gleich aus den Quellen ſelbſt, den vorhandenen Collegialſchlüſſen und Receſſen ſchöpfte, und die Behandlung der Geſchäfte ſelbſt beobachtete, ſo iſt es mir doch nichts unerwartetes, wenn der Kenner manch Schiefgeſagtes, Unrichtiges oder Mangelhaftes in dieſer Abhandlung wahrnehmen ſollte: denn ſie iſt nur ein Verſuch; und auf unſerm Planeten geht alles ſtufenweiſe.

Zuerſt hat Joh. Jacob Moſer in ſeinem Traktat von den teutſchen Reichsſtänden einige nur unvollſtändige Nachrichten von dem ſchwäbiſchen Grafenſtande geliefert.

Nun erſcheint gegenwärtiges Werk, das einem Syſtem etwas ähnlicher ſieht; bearbeitet aber nur einen Theil, und kann ſich auf alle Rechte und Prärogative des ſchwäbiſchen Grafenſtandes nicht ausdehnen.

Vielleicht wird nun bald ein geſchickterer Mann, dem Beruf und Amt mehr Gelegenheit geben, Erfahrungen und Beobachtungen zu machen und die Quellen zu nützen und zu prüfen, die Feder ergreifen, und die in den vorhergehenden Arbeiten offen gelaſſenen

Lücken ergänzen, derſelben Gebrechen und Mängeln abhelfen, das Gebäude erweitern und ihm überhaupt mehr Zierde, Bequemlichkeit, Anmuth, Intereſſe und Vollkommenheit geben; und ſo wird man von Stufe zu Stufe immer weiter fortrücken, bis endlich der politiſche jüngſte Tag kömmt, die aufgeführten Gebäude ſchleifet, die Bande auflöſet, und dieſe Theorie zu Antiquitäten macht.

Unterdeſſen, bis das Haus zuſammenfällt, mögen ſie immer in die Welt hinausgehen, und ihr Heil verſuchen.

Ich beſorge übrigens nicht, daß die Bekanntmachung dieſer Grundſätze und Bemerkungen von der innern Einrichtung des ſchwäbiſchen Grafenkollegiums, dieſer hohen Curie anſtößig oder mißfällig ſeyn möchte.

Zwar hat dieſelbe in ältern Zeiten für nöthig gehalten, ihre Geſandte zur Beobachtung der Verſchwiegenheit durch feyerliche Eide zu verpflichten, und es kann die Geheimhaltung gewiſſer Verhandlungen einer Geſellſchaft für einen gewiſſen Zeitpunkt räth-

räthlich, ja nothwendig ſeyn; allein ſolche Geheimhaltung kann bey der ſchwäbiſchen Grafenkurie nicht auf bleibende Beſtimmungen ihrer Verfaſſung je gerichtet geweſen ſeyn; denn es iſt nicht abzuſehen, wie die Veroffenbarung ſolcher Dinge je dem ſchwäbiſchen Grafenſtande und deſſen Prärogativen nachtheilig werden könnte; und ſollte in der Folgezeit dieſem Theil der Conſtitution ein Verderben drohendes Schwerd je über dem Haupte ſchweben, ſo wird die Unbekanntheit ſeiner innern Form wahrſcheinlicher Weiſe den Streich nicht abwenden können.

Der ſchwäbiſche Reichskreis ſelbſt, deſſen Abſchiede in dem Angeſichte des hohen Ausſchreibamts der teutſchen Staatskanzley eingerückt werden, hat hiedurch ſich deutlich genug für die Publicität erklärt und zu erkennen gegeben, daß er in Anſehung derſelben jene Geſinnungen bereits abgeändert, die er auf dem Konvent im Jahre 1688 in Beziehung auf die gockelſche Schrift de majeſtatico circulorum jure geäußert hat, daß mit dergleichen Particularitäten dem allgemeinen

Reichs-

Reichswesen wenig gedient — hingegen da und dort unter Fürſten und Ständen leicht ein Irrſal erweckt werden könnte.

Geſchrieben im September 1788.

Der Verfaſſer.

Inhalt.

Inhalt.

I. Urſprung, Zweck und Beſchaffenheit des ſchwäbiſchen Grafencollegiums.
A. Urſprung,
a. überhaupt §. 1.
b. insbeſondere, Urſprung und Fortgang des ſchwäbiſchen Grafencollegiums §. 2. 3. 4.
B. Begriff und Zweck §. 5.
C. Beſchaffenheit §. 6. 7.
D. Religionseigenſchaft §. 8.
E. Verfaſſung §. 9 — 13.
II. Collegialrechte.
a. Begriff und Eintheilung §. 13. 14.
b. Aufzählung der Collegialrechte §. 15—17.
c. Gedingliche Richtergewalt §. 18—20.
d. Collegialgeſetze §. 21.
III. Mitglieder.
a. Eintheilung überhaupt §. 22. 23.
b. Aufzählung §. 24. 25. 26.
c. Eintheilung der Mitglieder in Anſehung der innern Collegialverfaſſung §. 28.
d. Perſonaliſten und Realiſten §. 29.
e. Eintheilung in Anſehung der Religion §. 30.
f. Vorzüge der konſtituirenden Häuſer überhaupt §. 31.
IV. Erwerbung und Aufhören der Collegialſtandſchaft.
I. Erwerbungsarten.
a. Beſtimmung derſelben überhaupt §. 32.
b. Von der Reception insbeſondere.
1) iſt ein Collegialrecht §. 33.
2) Rang §. 34.
3) Collegialanſchlag. §. 35. 36.
4) Rechte und Pflichten des neuaufgenommenen Mitglieds §. 37.
5) Was der Candidat zu beobachten §. 38.
6) Receptionsurkunde §. 39.
7) Innerer Bau derſelben §. 40.
8) Revers §. 41.
9 Introduction §. 42.
II. Arten, die Collegialſtandſchaft zu verlieren.
a. überhaupt.
b. insbeſondere.

1. Erlöſchung des gräflichen Mannsſtamms §. 44.
2. Austrettung §. 45.
3. Ausſchließung §. 46.
V. Bank- und Rangsſachen.
1. Vorläufige Erinnerung §. 47.
2. Geſchichte und Vergleiche §. 48—54.
3. Dermalige Rangordnung §. 55.
4. Seſſionsſchema von 1767 §. 56.
VI. Directorium.
1. Begriff und Erläuterung §. 57.
2. Directorialrechte §§. 58. 59. 60.
3. Gegenſeitiges Verhältniß der zwey Directoren § 61.
4. Weitere Bemerkungen §. 62.
5. Erwerbung und Verlieruug der Directorialwürde.
a. Ueberhaupt §. 63.
b. Von der Wahl inſonderheit §. 64—67.
6. Chronolog. Verzeichniß der Di- u. Condirectoren §. 68.
VII. Adjunkte.
1. Hiſtoriſche Bemerkungen §. 69—71.
2. Vorrechte der Adjunkte §. 72.
3. Selbſtvertrettung des Directoriums §. 73. 74.
4. Weitere Bemerkungen §. 75.
VIII. Collegialbeamte, Syndicus, Secretäre.
a. Beſtimmung überhaupt §. 76.
b. Vom Syndicus.
1. Collegialrechte §. 77.
2. Titel des Syndicus §. 78.
3. Dependenter und independenter Syndicus §. 79. 80.
4. Pflichten des Syndicus §. 81.
5. Beſoldung §. 82.
6. Stimmführung §. 83.
7. Erwerbung der Syndicatsſtelle §. 84.
8. Verfahrungsart bey Erneunung des Syndicus §. 85.
9. Eidesformel §. 86.
10. Wie der Syndicus es zu ſeyn aufhört §. 87.
11. Chronologiſches Verzeichuiß aller Syndicus des ſchwäb. Grafencollegiums §. 88.
c. Collegialſecretäre §. 89.
d. Procuratoren, Agenten, Advokaten §. 90.
IX. Schwäbiſche Grafentage §. 91—112.
X. Stimmrecht §. 113—121.
XI. Collegialſchlüſſe und Abſchiede §. 122—131.
XII. Gräfliche Grafentagsgeſandte §. 132—152.
XIII. Collegialſteuern und Anlagen §. 153—161.

Erſter Abſchnitt.

Urſprung, Beſchaffenheit und Zweck des ſchwäbiſchen Grafenkollegiums.

§. 1.

Die ſorgfältige Aufſuchung des Zeitpunkts der Entſtehung der reichsgräflichen Collegien verſpricht keinen ſonderlichen Nutzen. A) Urſprung. a) überhaupt.

Teutſchlands Konſtitution entwickelte ſich überhaupt und in ihren Zweigen aus einem Wirbel theils zufälliger, theils mit Ueberlegung veranlaßter Begebenheiten und Thatſachen.

Das Gebäude ſtand ſchon im fünfzehnten Jahrhundert.

Nur noch hie und da Ergänzung und Ausbeſſerung; Befeſtigung der Grund- und Eckſteine — die Hauptſache war vollbracht.

Auf der einen Seite Schmälerung und Einſchränkung der Kaiſermacht — auf der andern Reichsſtände und Landesherren — die teutſche Freyheit.

Vielfache Verbindungen reicher und angeſehener Bürger im Staate ſind Beweiſe der Unmacht des Oberherrn; der bürgerlichen Zerrüttung.

Die Kur- und Fürſten, die Prälaten, Grafen und Herren — die Städte — alle ſchloßen Vereine. Eigene Erhaltung, Eiferſucht, Furchtſamkeit, Mißgunſt waren die Triebfedern. Die Wahlfürſten, die bereits an der goldenen Bulle eine mächtige Auffoderung und Reizung, immer nach glänzendern Prärogativen zu ſtreben, hatten, trennten ſich von den übrigen Fürſten; formten ein beſonderes Corpus, und ſchwangen ſich endlich auf die Stufe der Könige.

Die mächtigern Fürſten konnten eine ſo große Kluft, die bereits zwiſchen ihnen und ihren urſprünglich gleichen Mitſtänden zu werden begann, nicht ertragen, und verbanden ſich, um der heranwachſenden Größe der Kurfürſten deſto kräftiger entgegen zu arbeiten, und durch gemeinſame Erhaltung und Vermehrung der Prärogativen des Fürſtenſtandes den beginnenden großen Zwiſchenraum enger zuſammenzuziehen. Reiche und anſehnliche Grafen verließen den Standort, auf den ſie Zufall und Geburt geſetzt hatten, und knüpften ſich an die Reihe der Fürſten. Beträchtliche Beſitzungen erloſchener gräflichen und freyherrlichen Geſchlechter fielen den Fürſten zu.

So vergrößerte ſich — allmälig und ſchnell — durch Zufall und Plan der Glanz, das Anſehen, der Reichthum, die Macht des teutſchen Fürſtenſtandes. Und nun! hier die Unmacht der Kaiſer — dort die Macht der Fürſten — und das Fauſtrecht mit ſeinem Gefolge. —

Da

Da war wohl die Furcht der mindermächtigen Stände, dem verſchlingenden Wirbel Beute zu werden, nicht leeres Schreckbild, und die Knüpfung engerer Banden, um vereint dem anſchwellenden Strom mit mehr Nachdruck ſich entgegen zu ſtellen, ſehr natürlich.

Außerdem mochte die mit merklichen Koſten verknüpfte Beſchwerlichkeit der Beſuchung der Reichstage ziemlichen Einfluß in die Grafenvereine haben, weil man alsdann durch Abordnung, deren Aufwand von mehrern zu beſtreiten war, an den Geſchäften des Reichs Theil nehmen konnte, ohne ſeine ſchon zerrüttete Finanzen noch mehr zu erſchöpfen.

Dieſe und andere Dinge mochten auf die Seelen der Reichsgrafen gewirket — und zur Stiftung ihrer Verbindungen beygetragen habē.

§. 2.

b) Insbeſondere. Urſprung und Fortgang des ſchwäbiſchen Grafenkollegiums.

Handeln — iſt Merkmal des Daſeyns.

Verſammlungen mehrerer Perſonen, um ſich über gewiſſe Anliegenheiten gemeinſchaftlich zu berathſchlagen, und Schlüſſe darüber abzufaſſen, zeugen zuverläßig vom Daſeyn einer Geſellſchaft.

Das Archiv des ſchwäbiſchen Grafenkollegiums liefert wenige, dunkle, ſehr unzureichende Nachrichten von dem Entſtehen der ſchwäbiſchen Grafenverbindung, und den erſten Verſammlungen der ſchwäbiſchen oder oberländiſchen Grafen.

Dieſe kamen aus Anlaß des von Kaiſer Maximilian I. nach Freyburg ausgeſchriebenen Reichstags im Jahr 1497 zu Ulm Dienſtag nach St. Michaelitag zuſammen.

Dies iſt die erſte — einem Gerücht ähnliche Nachricht.

Handeln iſt Folge des Daſeyns. Alſo ſetzt dieſe Zuſammenkunft eine bereits zu Stande gebrachte Verbindung voraus.

Wie aber geſchah dieſes? Durch ausdrückliche Verabredung? durch geheimen Ruf? — durch Zufall? Die Archivalurkunden des ſchwäbiſchen Grafencollegiums ſchweigen — und mit Muthmaſſungen iſt in der Geſchichte nichts ausgerichtet.

§. 3.

Seit dem Jahre 1497 finden ſich in den Collegialacten keine Spuren ſchwäbiſcher Grafentage bis im Jahre 1533.

In dieſem Jahre verſammelten ſich die ſchwäbiſchen Grafen zu Möskirch.

Vom Jahre 1533 bis 1550 iſt wieder eine Lücke, hier aber werden die Nachrichten vollſtändiger und zuverläßiger; und von dieſem Zeitpunkte an wurden die Grafentage häufiger; und bis auf den heutigen Tag faſt in ununterbrochener Reihe fortgeſetzt.

§. 4.

Indeſſen bildete ſich die innere Verfaſſung dieſes Collegiums nur langſam, und erhielt erſt in den Jahren 1620 und 1663 Ordnung, Syſtem, Feſtigkeit.

* Die folgende Abhandlung wird dies bewähren.

§. 5.

§. 5.

Alſo! eigene Erhaltung, Behauptung und Rettung der Rechte und Vorzüge des Grafenſtandes ſelbſt ſowohl, als der einzelnen Glieder, jene mochten ſich auf die Beſitzungen der letztern, oder auf die Reichsregierung beziehen, iſt die Endabſicht, das Grundmotif der Grafenvereinigung (§. 1.). B) Begriff.

Dieſer Zweck hat Realität, iſt nicht vorübergehendes Fantom: deſſelben Erreichung gewährt den verbundenen Grafen bleibende, fühlbare Vortheile, das ſind Merkmale wahrer Geſellſchaften.

§. 6.

Dieſe reichsgräfliche Verbindungen ſind Collegien im ſtrengen Sinne *). Sie entſtanden durch freyen willkührlichen Zuſammentritt ihrer Genoſſen; ſie ſind nicht der Reichswohlfahrt halber von Teutſchlandes Oberherren geſtiftet; alſo! nicht eigentliche Reichsanſtalten, ſondern Privatgeſellſchaften im Staate **). Doch iſt ihr Zweck zum Theil Ausübung reichsſtändiſcher, alſo an der Reichsregierung theilnehmender Rechte des Grafenſtandes; ſie ſind Theile der teutſchen Konſtitution, ihre Mitglieder ſind Reichsſtände und Landesherren. C) Beſchaffenheit.

Alſo ſind die reichsgräflichen Collegien Privatgeſellſchaften höherer Gattung; ſie haben mehrere Beſtimmungen, die ſie über die gewöhnliche Klaſſe der im Staat befindlichen Privatan-

*) Dan. Nettelbladt Syſtem. jurisprud. nat. edit. IV. §. 354.

**) Dan. Nettelblabt a. a. O. §. 1321.

ſtalten in vorzüglichem Maaße erheben; ihre Geſchäfte ſind in gewiſſem Betracht Staatsgeſchäfte, ihre Zuſammenkünfte Staatsverſammlungen.

§. 7.

Die Mitglieder dieſer Grafencurien ſind mit dem Geſandſchaftsrechte ausgerüſtete Stände und Regenten.

Das Geſandtſchaftsrecht ſtehet folglich den einzelnen Theilen zu, alſo auch dem ganzen Collegium, welches daſſelbe

a) ſowohl auf den Reichstag, als bey andern Reichsverſammlungen,

b) ſowohl in Anſehung des Kaiſers und der Stände, als in Anſehung auswärtiger Fürſten und Potenzien ruhig und ohne Widerſpruch ausübt.

§. 8.

Religionseigenſchaft.

Die Mitglieder des ſchwäbiſchen Reichsgrafenkollegiums ſind, ein einziges ausgenommen, der katholiſchen Religion zugethan, und deſſelben Reichstagsſtimme wird der katholiſchen Reichshälfte beygezählt: alſo iſt dieſes Collegiums-Religionseigenſchaft katholiſch.

§. 9.

D) Oeffentliche Verfaſſung, Begriff und Eintheilung.

Das ſchwäbiſche Grafenkollegium hat ſeine öffentliche Verfaſſung, d. i. Beſtimmungen, die das ganze Collegium angehen und umfaſſen, allen Gliedern gemeinſchaftlich ſind, u. den eigentlichen Umkreis der Genoßenſchaft bezeichnē. Was jenſeits dieſer Grenzlinie liegt, iſt individuell, d. i.

den

den einzelnen Mitgliedern eigen, oder berührt das Collegium gar nicht.

Dieſe Beſtimmungen können jedoch auf etwas außer dem Collegium Beziehung haben, oder von ſolcher Art ſeyn, daß ihre deutliche Vorſtellung, ihre Entwickelung und Analyſe ein auswärtiges, heterogenes Weſen nicht berühren muß.

Daher wird die Collegialverfaſſung in die äußere und innere abgetheilt. Die letztere iſt der Gegenſtand gegenwärtiger Abhandlung.

§. 10.

Die Beſtandtheile der innern Verfaſſung des ſchwäbiſchen Grafenkollegiums ſind:

1) das Directorium, deſſen Vortrag in den Grafenverſammlungen, Wahl, Dauer ꝛc.
2) Die Adjunctenſtellen.
3) Die Beamten.
4) Das Sitz und Stimmrecht der Mitglieder.
5) Die Haltung der Grafentage.

§. 11.

Die äußere Verfaſſung dieſes Collegiums begreift, deſſen Verhältniß

1) zu dem Reichstag,
2) zu dem ſchwäbiſchen Kreis und deſſen Konventen,
3) zu den übrigen reichsgräfl. Collegien,
4) zu dem Kaiſer,
5) zu den übrigen Fürſten und Ständen des Reichs ꝛc. ꝛc.

§. 12.

6) Collegialſachen.

Das ganze Collegium unmittelbar oder doch in ihren Folgen intereſſirende Angelegenheiten ſind Collegialſachen, z. B. die Ausſtellung der Vollmachten an kaiſerlichen Reichshofrath mit **Wir.**

Sie können auch Juſtizſachen ſeyn, wenn ſie Rechte und Verbindlichkeiten einzelner Mitglieder als ſolcher betreffen, in deren Anſehung eine gedingliche Richtergewalt Statt hat. Wovon unten.

Zweyter Abſchnitt.

Collegialrechte.

§. 13.

a) Begriff und Eintheilung.

Das ſchwäbiſche Grafenkollegium hat als Geſellſchaft Befugniſſe, **Collegialrechte**, die theils mit dem Zweck der Verbindung nothwendig zuſammenhängen, theils erworben, alſo **weſentliche** oder **zufällige** ſind. Alle Collegialrechte umfaßt die Collegialgewalt.

§. 14.

b) Aufzählung der Collegialrechte.

Wie die geſellſchaftliche Gewalt überhaupt, alſo zerfällt auch jene des ſchwäbiſchen Grafencollegiums in drey Hauptäſte.

Dieſe ſind:

a) die Anordnung alles deſſen, was den geſellſchaftlichen Zweck befördern mag.
(Poteſtas rectoria.)

b) Nachforſchende Aufmerkſamkeit, in wie weit die getroffenen Anordnungen beobachtet werden.
(Poteſtas inſpectoria.)

c) Anwendung der angemeſſenen Mittel, um die Vollziehung der gemachten Verfügungen zu bewirken.
(Poteſtas executoria.)

§. 15.

§. 15.

Dieſe Befugniſſe (§. 16.) dehnen ſich auf alle Theile des geſellſchaftlichen Endzwecks aus, und ſind allgemeine, denen die beſondere entgegengeſezt werden.

Dieſe beziehen ſich und ſchränken ſich ein auf
1) die Theile der innern Collegialverfaſſung,
2) auf die Reichsſtandſchaft und Reichsverſammlung;
3) den ſchwäbiſchen Reichskreis,
4) die übrigen Vorrechte des Reichsgrafenſtandes.

§. 16.

Die vollſtreckende Gewalt
a) ſchließt Bündniſſe und Verträge.
(Recht der Bündniß.)
b) Verhandelt Collegialgeſchäfte durch Geſandte.
(Geſandſchaftsrecht, jus Legationum.)
c) Beſtellt Beamte, und ordnet über die Aemter des Collegiums, wovon unten.
d) Hält Collegialtage, wovon unten.
e) Nimmt neue Mitglieder auf, wovon unt.
f) Beſtimmt und ordnet die innere Verfaſſung.
g) Schlichtet die Zwiſte der Collegialmitglieder.
(Gedingliche Richtergewalt.
h) Erhebt von den Mitgliedern die Beyträge zur Beſtreitung des gemeinſchaftlichen Aufwandes.
(Beſteurungsrecht, wovon unten.)

§. 17.

Das ſchwäbiſche Grafenkollegium iſt durch freye Vereinigung ſeiner Genoſſen entſtanden; die Geſellſchaftsrechte und die Collegialgewalt ſind alſo gemeinſchaftlich; alle Genoſſen haben gleichen Antheil, gleiche Befugniſſe in Abſicht auf Erledigung geſellſchaftlicher Anliegenheiten, ſo lange nicht eine Ausnahme mit Evidenz erwieſen iſt.

Auf dieſem Satz beruhet das Stimmrecht der Mitglieder, und deſſen gleicher Werth, daher die Grafentage und Receſſe u. d. gl.

§. 18.

Die gedingliche Richtergewalt (poteſtas judicandi conventionalis) (§. 18.) iſt ein allgemeines Collegialrecht *); nicht Ausfluß der Staatsgewalt, und in geſellſchaftlichem Rechte und Verbindlichkeit einzelner Mitglieder als ſolcher betreffenden Streitigkeiten nothwendiges Mittel zum Zweck. c) Gedingliche Richtergewalt

Kann die Geſellſchaft Geſetze und Anordnungen für ſich machen, ſo muß ſie auch die Befugniß haben, die unter den Genoſſen entſtandenen Zwiſte nach denſelben zu ſchlichten. Vorausgeſetzt, daß die Geſetze der Geſellſchaft nicht über die Gränzen der Collegialgewalt ausſchweifen, nicht Uſurpation ſind.

---

*) Dan. Nettelbladt jurispr. nat. edit. IV. Frik, vom Rechte der Handwerker. Staatsrechtl. Theorie vom ſchwäb. Kreiſe.

§. 19.

Dieſe gedingliche Richtergewalt des ſchwäbiſchen Grafenkollegiums iſt dem oberſten Reichsrichteramt untergeordnet; an welches alſo der durch die Entſcheidung des Collegiums ſich beſchwert erachtende Theil ſich zu wenden die Befugniß hat.

Denn das ſchwäbiſche Grafencollegium kann dißfalls keine Befreyung aufweiſen, ſomit findet die Regel Anwendung.

§. 20.

Dieſe Befugniß hat nur in Zwiſten einzelner Glieder ſtatt (§. 20.); trennt ſich das Collegium ſelbſt in Theile, wovon einer gegen den andern Vorrechte ſich zueignen will, ſo kann das Collegium nur in gütlichen Wegen den Zwiſt ſchlichten, oder es muß die Entſcheidung dem höhern Richter überlaſſen.

Auf ſolche Streitigkeiten alſo erſtreckt ſich das Conventionalrichteramt des Collegiums nicht.

Das ſchwäbiſche Grafencollegium hat die Wahrheit dieſes Satzes bey den zwiſchen den conſtituirenden Häuſern vorgewalteten Rangſtreitigkeiten wohl eingeſehen. Die altgräflichen Häuſer wollten den Rang vor den freyherrlichen Familien Königsegg und Reichserbtruchſeß aus dem Grunde ſich zueignen, weil jene Grafen, und dieſe nur Freyherren ſeyen.

Es ward daher beſchloſſen, die Frage:

Ob zwiſchen Grafen und den alten Freyherren (Dynaſten) ein Unterſchied ſey ꝛc.

der Entſcheidung des Kaiſers heimzuſtellen.

§. 21.

§. 21.

Innerhalb der Sphäre der Genoſſenſchaft kann dieſe gedingliche Gewalt allgemeine Vorſchriften, Geſetze machen; dieſe beruhen auf wechſelſeitigem Einverſtändniß, und haben alſo die Natur des Vertrags: alſo ſind ſie eine Art **gedinglicher Geſetze** (leges conventionales), ſie haben jederzeit das Collegium ſelbſt zum Urheber, und ſind folglich ohne Unterſchied nach dem Subjecte oder Urheber **Collegialgeſetze**; nach dem Objecte aber **Collegialgrundgeſetze**, wenn ſie etwas, das zur innern öffentlichen Verfaſſung des Collegiums gehört, feſtſetzen. b) Collegialgeſetze.

Zu den Fundamentalgeſetzen des ſchwäbiſchen Grafenkollegiums gehören vorzüglich die Collegialabſchiede von den Jahren 1620, 1663 und von 1737 — und der allgemeine Grafenverein vom Jahr 1738.

Dritter

Dritter Abſchnitt.

Mitglieder.

§. 22.

a) Eintheilung 1) in Anſehung der Zeit der erworbenen Collegialſtandſchaft. aa) Beſtimmung.

Die Mitglieder des ſchwäbiſchen Grafenkollegiums ſind

I. in Anſehung der Zeit und Art, zu und nach welcher ſie Mitglieder geworden, a) urſprüngliche (conſtituirende Häuſer), und b) aufgenommene. Jene waren gleich bey der Entſtehung des Collegiums Mitglieder deſſelben, dieſe aber wurden es erſt nachher durch Aufnahme.

§. 23.

Die urſprünglichen Mitglieder ſind

a) entweder des rechten oder des linken Banks (wovon unten §. 47. fgd.).

b) Entweder ganz ausgetrettene, oder ausgeſtorbene, oder noch beſtehende Häuſer, und die Ausgeſtorbenen werden entweder in den Collegialverſammlungen gar nicht mehr aufgerufen, oder das Stimmrecht iſt auf andere Häuſer gekommen, die in den Collegialkonventen mit dem urſprünglichen Namen des gräflichen Landes aufgerufen werden.

§. 24.

§. 24.

A) Ganz ausgetretten ſind : bb) Aufzählung der erloſchenen u. noch fortdauernden Mitglieder.

a) Hohenzollern ſ Hechingen.
b) Hohenzollern ſ Sigmaringen.
c) Oettingen ſ Oettingen.

welches nun auch ausgeſtorben.

B) Ausgeſtorbene :

1) Helfenſtein.
2) Sulz.
3) Lüpfen.
4) Freundsberg.
5) Nellenburg.
6) Zimmern.
7) Eberſtein.
8) Montfort.
9) Gerolsegg.

§. 25.

C. Noch blühende urſprüngliche Mitglieder ſind:

1) Fürſtliches Stift Buchau.
2) Altshauſen.
3) Fürſtenberg.
4) Oettingen.
a)— Wallerſtein.
5) b)— Spielberg.
6) c)— Baldern.
7) Reichserbtruchſeſſen von Waldburg
a)— Zeil Zeil.
8) b)— Zeil Wurzach.
9) c)— Wolfegg ſ Wolfegg.
10) d)— Wolfegg ſ Waldſee.

§. 26.

§. 26.

Aufgenommene (§. 24.) Mitglieder ſind (nach der Ordnung des Rangs):

1) Oeſterreich wegen Tettnang (1782).
2) Churbayern wegen Wieſenſteig und Mindelheim (1769).
3) Baden wegen Eberſtein (rec. 1747).
4) Fugger Kirchheim } 1654.
5) Fugger Glött } 1654.
6) Wirtemberg wegen Juſtingen (1754).
7) Traun wegen Egloffs (1654).
8) St. Blaſien wegen Bonndorf (1662).
9) Fugger Mikhauſen, — Norndorf, — Babenhauſen, — Boos } 1708.
10) Stadion wegen Thannhauſen (1708).
11) Leyen wegen Gerolsegg (1710, 1711).
12) Taxis wegen Eglingen (1727).
13) Sinzendorf.
14) Khevenhiller (1737).
15) Kufſtein (1737).
16) Coloredo: 1653. readmittirt 1741.
17) Harrach (1752 im Juli).
18) Sternberg (1752 im Dec.).
19) Neuperg (1766).
20) Waldſtein (1774, 1775).
21) Trautmannsdorf (1778).

§. 27.

Anmerkungen.

Oeſterreich wegen Tettnang.

Kraft Collegialprotocolls de acto Ulm den 18 und dict. daſelbſt im Hirſch den 30 May 1782 hat das Erzhaus

a)

a) auf die Perſonalvorzüge und Rechte der conſtituirenden Häuſer (vergl. §. 31.) Verzicht gethan.

b) Und auf dem rechten Bank unmittelbar vor Wieſenſteig und Mindelheim, jedoch unter churbayeriſcher Proteſtation im Collegium und auf dem Kreiskonvent Sitz und Stimme genommen.

Wirtemberg wegen Juſtingen

wurde laut Collegialreceſſes de dict. Ulm den 18 Juni 1754 mit folgenden Bedingungen aufgenommen.

a) Die juſtingiſche Stimme im Collegium wird in der hergebrachten Ordnung nach den unter ſich alternirenden beiden Häuſern Fugger, Kirchheim und Glött, und vor dem reichsgräflichen Haus Traun jedesmal aufgerufen.

b) Einem etwa zur Collegialverſammlung wegen Juſtingen abzuordnenden Geſandten katholiſcher Religion der Sitz auf dem ſogenannten Querbank unmittelbar neben dem fürſtlichen Haus Baden wegen der Grafſchaft Eberſtein angewieſen.

c) Der Collegialbeytrag ward für allzeit auf 30 fl. verglichen.

d) Se. herzogliche Durchlaucht wollen zur Erhaltung des Collegiums, deſſen Rechte und alles deſſen, was die Collegialverfaſſung und die hierauf ſich gründenden Receſſe, die alte Obſervanz und das Herkommen mit ſich bringen, nach Kräften beytragen.

St. Blaſien wegen Bonndorf wurde im Jahre 1662 in das Collegium mit dem Beding aufgenommen, daß St. Blaſien dermalen die Seſſion am letzten Platz nehmen, und das Ausſchreibamt niemals affectiren — auch dem Graf Maximilian zu Fürſtenberg das lüpfiſche Quantum nach Proportion bey Kreis- und Collegialanlagen abnehmen ſoll.

Khevenhüller und Kuffſtein', jedes dieſer beyden gräflichen Häuſer mußte 2500 fl. Receptionsgeld als Surrogat einer unmittelbaren Beſitzung erlegen.

Sternberg wurde laut Coll. Abſch. ddo Ulm 1 Decemb. 1752 und Collegialprotocolls vom 27 May 1753 gegen Erlag von 10000 fl. in das Collegium aufgenommen, alſo jedoch, daß Sternberg 25 bis 30 fl. in Simplo auf ſich nehmen ſoll, uud die erlegte Receptionsſumme von 10000 fl. nimmermehr, auch in dem Fall nicht, da Sternberg eine collectable Reichsherrſchaft erwerben ſollte, zurückgefordert werden kan.

Neuperg — recip. im Jahre 1766. Die Receptionsurkunde iſt datirt vom 30 Juli 1766, und dictirt den 25 May 1767. Kraft derſelben

a) erhält das geſammte gräfliche Haus von Neuperg den Genuß aller der einem im̃ediaten Reichsgrafen zukommenden Rechte und Prärogativen, und hat ſich derſelben bey allen Gelegenheiten. bey Kaiſerlichen und Reichsſolennitäten für ſich und ſeine geſammte männliche Nachkommenſchaft zu erfreuen und zu bedienen.

b) Die Grafen von Neuperg ſind verbunden, die Vorrechte und Wohlfahrt des Reichs-grafenſtandes bey allen Vorfallenheiten nach Kräften zu behaupten und zu befördern.

c) Und all das aufrecht erhalten zu helfen, was der Collegialverfaſſung und Obſervanz gemäs iſt.

d) Das Sitz- und Stimmrecht betreffend, wird der neuaufgenommene Herr Graf, ſo lange er im Leben, und nachher jederzeit der Beſitzer der bellenhauſiſchen Güter und Renten der Gewohnheit nach zu den ſchwäbiſchen Grafentägen beſchrieben werden.

e) Bey einem ſich ergebenden Sterbefall hat der Succeſſor ſich zeitlich bey dem Directorium zu inſinuiren, und die Anzeige zu machen, daß auf ihn die Stimmführung erwachſen ſey, um in den jeweiligen Conventionen ſich darnach achten zu können.

f) Dem Neuaufgenommenen und dem gräflichen Haus Neuperg wird jetzt und für allzeit mehr nicht, als ein Votum perſonale zugeſtanden, welches von dem jeweiligen Innhaber der bellenhauſiſchen Güter und Renten, der zu den Collegialtägen beſchrieben wird, zu führen iſt.

g) Herr Graf von Neuperg hat ſein weder dem Reich noch dem Kreis und ſonſt Jemand mit einem Verband unterworfenes, mithin frey eigenes Gut zu Bellenhauſen dem Collegialkataſter einverleibt, und darauf einen multiplicablen Anſchlag von 10 fl.

 pro

pro ſimplo für jetzt und künftige Zeiten übernommen, auch zu Ergänzung des Realfonds bereits 800 fl. in die Collegialkaſſa auszahlen laſſen ꝛc.

Waldſtein.

Schon ſeit dem Jahre 1654 ward dem Stammvater dieſes gräflichen Hauſes unter gewiſſen auflöſenden Bedingniſſen die Aufnahme und wirkliche Introduction geſtattet; derſelbe aber nachher wegen Nichterfüllung gedachter Bedingniſſe wieder ausgeſchloſſen. Im Jahre 1774 wurde Graf Emanuel Philibert zu Waldſtein (laut Grafentagsprotocolls vom 1 Juni 1774) für aufgenommen erklärt, und mußte als Surrogat des Realfonds 10000 fl. für immer und allzeit erlegen, die er niemal, auch wenn er eine unmittelbare Reichsherrſchaft beybringen ſollte, zurückverlangen kann.

Die Reception iſt auf die ganze Agnatſchaft ausgedehnt.

Die Introduction geſchah im Jahre 1775.

§. 28.

2) In Anſehung der innern Collegialverfaſſung.

Die Mitglieder des ſchwäbiſchen Grafencollegiums ſind in Anſehung

II. **der innern Collegialverfaſſung gemeine, und nicht gemeine Glieder** (membra vulgaria & non vulgaria); dieſe unterſcheiden ſich von jenen durch eine beſondere auf das Collegium Bezug habende Eigenſchaft und Würde. Zu den nicht gemeinen Mitgliedern gehören:

1) der Director,
2) der Condirector,
3) die Adjuncten des rechten und linken Banks.

§. 29.

Die Mitglieder des ſchwäbiſchen Grafencollegiums ſind 3) der Qualification.

III. Realiſten und Perſonaliſten; jene beſitzen eine unmittelbare zum Collegialkataſter gehörige Herr- oder Grafſchaft, dieſe nicht.

Perſonaliſten im ſchwäbiſchen Grafencollegium ſind:

1. Sinzendorf.
2. Khevenhüller.
3. Kufſtein.
4. Coloredo.
5. Harrach.
6. Sternberg.
7. Neuperg (einigermaſſen).
8. Waldſtein.
9. Trautmannsdorf.

§. 30.

IV. Der perſönlichen Religion nach ſind alle Mitglieder katholiſch, nur Baden iſt evangeliſch. 4) Nach der Religion.

§. 31.

Die conſtituirenden Häuſer 5) Bemerkung und Vorzüge der conſtituirendē Häuſer.

Fürſtenberg,
Oettingen Wallerſtein,
—— Spielberg,
—— Baldern.
Reichserbtruchſeß
— — — Zeil Zeil,
— — — Zeil Wurzach,
— — — Wolfegg-Wolfegg,
— — — Wolfegg-Waldſee

haben vor den übrigen Mitgliedern ſich des merkwürdigen Vorzugs zu erfreuen, daß nur ſie, nicht dieſe der Collegialwürden fähig ſind.

Dieſe Collegialwürden und Perſonalvorrechte ſind:

a) das Directorium und Condirectorium, und

b) das damit verknüpfte Recht, in den Sitzungen der Ordinari-Deputation des ſchwäbiſchen Kreiſes im Namen des Grafenſtandes zu erſcheinen *).

c) Die Adjunctenſtellen.

---

*) Staatsrecht des ſchwäb. Reichskreiſes §. 292.

Vierter Abſchnitt.

Erwerbung und Aufhören der Collegialſtandſchaft.

I. Erwerbungsarten.

§. 32.

Im ſchwäbiſchen Reichsgrafencollegium wird die Collegialſtandſchaft erworben: a) Beſtimmung derſelbe überhaupt.

a) urſprünglich

a) bey Errichtung des Collegiums.

* Dieſer Modus hat nicht mehr ſtatt.

b) durch Reception,

b) Uebertragungsweiſe durch Succeſſion.

(Vergleiche unten §. 44.)

§. 33.

Die Aufnahme eines neues Mitglieds in das Collegium iſt in Anſehung der beyden Fragen: ob? und wie? eine Collegialſache, deren Erledigung von dem Collegium abhängt, dennoch aber der reichsoberhauptlichen Aufmerkſamkeit nicht ganz entzogen iſt (§§. 13. 6.). b) Von der Aufnahme insbeſondere.

§. 34.

Die Berichtigung der Frage: wie? beſtimmt a) den Rang, und b) den Collegialanſchlag des neuaufzunehmenden Mitliedes. c) Rang.

Die Regulirung des Rangs

a) liegt in ſo weit inner der Sphäre der Collegialgewalt, daß ein beſtimmter Rang im Sitzen und Stimmen zur Bedingung der Aufnahme gemacht werden kann.

b) Und richtet ſich überhaupt nach der Rechtsregel:

prior tempore, potior jure eſt.

c) Der Neuaufgenommene geht alſo den ältern Mitgliedern nach, und kann nur mit ihrer Einwilligung den Rang vor ihnen erhalten.

§. 35.

b) Collegialanſchlag.

Die Beſtimmung des Collegialanſchlags

a) beruhet zwar auf wechſelſeitigem Einverſtändniß des Collegiums und Candidaten.

b) Nimmt aber dennoch Rückſicht auf das Gut und Vermögen des Letztern.

§. 36.

Der zu übernehmende Collegialanſchlag ſoll auf eine unmittelbare Reichsherrſchaft gegründet — und dieſe ſelbſt in ſo weit dem Collegialkataſter einverleibt und unterlegt werden a). Den-

---

1653, 1654. a) Auf dem Grafentag zu Regensburg im Jahre 1653, 1654 wurde beſchloſſen: hinfüro Keinen, der nicht mit immediaten Reichsgütern verſehen iſt, in das Collegium aufzunehmen.

1667. Auf dem Grafentag zu Ueberlingen im Jahre 1667 wurde Graf Schlik in das Collegium mit dem Beding recipirt, daß er ſich innerhalb zehen Jahren im Reich begütern ſoll.

Auf

Dennoch kann hierinn das Collegium aus erheb-
lichen

Auf dem Collegialtag zu Memmingen 1737 ward beſchloſſen, wegen fernerer Reception auswärtiger Mitglieder dem allgemeinen Grafenverein einzurücken: daß in die reichsgräfliche Collegia keine andere Grafen und Herren, als die von alten Herrenſtandshäuſern entſproſſen ſind, und mit reichsſtändiſchen, erſagten Collegien unmittelbar zu afficirenden Land und Leuten verſehen ſind, aufgenommen werden ſollen; außer einer höchſterheblichen, und von geſammten reichsgräflichen Collegien anerkannten Bewegurſache. 1737.

§. 10. der allgemeinen Grafenverein ddo Frankfurt den 30 Sept. 1738. 1738.

Gleicher Dingen ſollen
Zehendens alle und jede unſere Collegia in guter Harmonie und Einverſtändniß unter einander ſich erhalten, und in ſolche künftighin außer einer höchſterheblichen, und von geſammten reichsgräflichen Collegiis erkannten Bewegurſachen keine andere Grafen und Herren, als welche von alten Grafen- und Herrenſtandshäuſern entſproſſen, und mit reichsſtändiſchen beſagten Collegiis immediate zu afficirenden Land und Leuten verſehen ſind, auch wenigſtens 25 bis 30 fl. in ſimplo übernehmen, admittirt, noch ohne vorhergehende Communication und eingeholtes Gutbefinden der ſämmtlichen reichsgräflichen Collegiorum recipirt werden.

Auf dem ſchwäbiſchen Grafentag zu Ulm 1741 wurde ein dem vorbemerkten Artikel nachgehender Collegialſchluß dahin abgefaſſet, daß inskünftige bey Aufnahme neuer Mitglieder nach Maßgabe des §. 10. der allgemeinen Grafenverein verfahren, und hievon nicht abgewichen werden ſoll; es äußerten ſich dann ſolche wichtige Umſtände, daß man nicht entgehen könnte, eine ſolche Perſon, die dem geſammten hohen Grafenſtande viele erſprießliche Dienſte zu leiſten vermöchte, und doch ſonſt auch wohl qualificirt wäre, in das Collegium aufzunehmen. Auf ſolchen Fall hin hätte der Competent ſtatt eines zu übernehmenden Colligialquanti 10000 fl. Capital zu erlegen, und vor deſſen wirklicher Auszahlung keine Hoffnung zur Reception ſich zu machen. 1741.

Auf

lichen Urſachen eine Ausnahme machen b), wo-
zu aber das Mitwiſſen und die Genehmigung
der übrigen drey reichsgräflichen Collegien er-
fordert wird c).

In der Beybringung einer ſolchen collectablen
unmittelbaren Reichsherrſchaft beſtehet die ge-
ſetzmäßige Qualification zur reichsgräflichen
Genoſſenſchaft.

1751. Auf dem Grafentag zu Ulm beſchloß man, in dem Receptionsgeſuch der beyden Grafen von Harrach hauptſächlich nach Maßgab der Grafenverein und der Collegialreceſſe von 1737 und 1741 fürzufahren.

1752. Wurde feſtgeſetzt, daß in Hinkunft kein Candidat ohne Beybringung eines dem reichsgräflich-ſchwäbiſchen Collegium afficirten Fundi recipirt werden ſoll. Vergleiche Collegialreceß ddo Ulm 1. Decemb. 1752.

1753. Vorſtehender Collegialſchluß wurde im Jahr 1753. beſage Collegialprotocolls vom 27 May d. J. beſtätigt.

1780. Auf dem Grafentag zu Ulm 1780 wurde feſtgeſetzt, daß in Zukunft keine Reception mehr ſtatt haben ſoll, es ſey denn der Neo—recipiendus von alten Herrenſtandshäuſern entſproſſen — und mit einem multiplicablen Fundo reali verſehen; auch wird die bisherige Receptionsſumme von 10000 fl. auf 20000 fl. geſetzt.

b) Man ſehe vorhergehende Beweisſtellen unter a).

c) Allgemeiner Grafenverein §. 10.

Auf dem Grafentag zu Ulm 1736 wurde zwar die Reception der Grafen Kuffſtein und Khevenhüller beſchloſſen — jedoch auf der übrigen drey reichsgräflichen Collegien Einwilligung ausgeſtellt.

Auf dem Grafentag zu Ulm 1737 wurde die Reception feſtgeſetzt, obgleich von den reichsgräfl. fränkiſchen und weſtphäliſchen Collegien keine Antwort eingelaufen war; und in eben dieſem Jahr 1737 auf einem andern Grafentag zu Memmingen die wirkliche Introduction um ſo mehr vollzogen, weil des fränkiſchen Grafencollegiums Mitgenehmigung eingelangt, von dem weſtphäliſchen aber wegen des inzwiſchen erfolgten Todes des Directors, und der darauf in dieſem Collegium ſich entſponnenen Zwiſte ausgeblieben iſt.

§. 37.

§. 37.

Die vollzogene Aufnahme in das Collegium e) Rechte und Pflichten des neuaufgenommenen Mitgliedes.

a) gewährt dem Aufgenommenen die Theilnehmung und den Genuß aller, dem unmittelbaren Reichsgrafenſtand zuſtehenden Rechte und Prärogativen.

b) Legt Pflichten auf,

a) dem Aufgenommenen

1) die Collegialbeyträge und Steuern nach dem übernommenen Anſchlag zu entrichten.

2) Die Rechte, das Anſehen, überhaupt die Wohlfahrt des Reichsgrafenſtandes bey jedem Anlaß nach Kräften zu behaupten, zu vertheidigen, zu befördern.

3) Das aufrecht erhalten zu helfen, was den Schlüſſen und Abſchieden des Reichsgrafencollegiums und der Collegialobſervanz gemäs iſt, und insbeſondere den neuaufgenommenen Mitgliedern zur beſtändigen Norme und Richtſchnur dienet.

b) Dem Collegium ſelbſt, ſich des Mitglieds bey jeden Vorfallenheiten mit vereinten Kräften anzunehmen, und daſſelbe gegen Anderer Bedrängniſſe nach Möglichkeit zu ſchützen.

§. 38.

Wer in das reichsgräflich-ſchwäbiſche Collegium aufgenommen zu werden verlangt, muß nicht nur an das Directorium, ſondern auch an die übrigen Mitglieder Bittſchreiben erlaſſen.

Münd-

Mündliches Anſuchen wird nicht angenommen *).

§. 39.

f) Receptions-Urkunde.

Nach geſchehener Erledigung der bey der Aufnahme eines neuen Mitgliedes vorkommenden Fragen ob? und wie? wird eine förmliche Receptionsurkunde zweymal ausgefertigt; wovon das eine Exemplar in das reichsgräfliche Collegialarchiv verwahrlich niedergelegt — das andere dem neuaufgenommenen Mitglied zugeſtellt wird.

*) Auf den Grafentägen zu Ulm 1587 wurde beſchloſſen, Fridrich Freyherrn von Mörsburg, wegen mündlich nachgeſuchter Reception anzuweiſen, daß er dieſes Geſuch bey den Ausſchreibenden ſchriftlich anbringen ſoll.

Zu Riedlingen 1592.
Niemand ohne deſſen vorhergehendes Anſuchen in das Collegium aufzunehmen.

Zu Ulm 1630
ward das Geſuch des Grafen Caſpar Bernhard zu Rechberg um die Aufnahme in das reichsgräfliche Collegium ad referendum genommen, und der rechbergiſche Geſandte erinnert, daß Graf zu Rechberg ſich immittelſt bey dem Directorium ſchriftlich anzumelden hätte. Gleiche Entſchließung ward den fuggerſchen und St. blaſiſchen Geſandten auf dem Grafentag zu Ulm 1651 ertheilt.

Auf dem Grafentag zu Augsburg 1741 wurde Graf Colloredo Reichsvicekanzler, ungeachtet derſelbe nach Masgabe des Collegialabſchieds zu Memmingen vom 23. December 1737 noch nicht an die ſämmtlichen Mitglieder wegen ſeines Receptionsgeſuches geſchrieben, dispenſirt, und deſſelben Aufnahme nach der Norm und Art jener der Grafen Kuffſtein und Khevenhüller beſchloſſen, dabey aber bedungen, daß wenigſtens an alle Mitglieder ein Dankſagungsſchreiben erlaſſen — ſomit das Gebührende ſupplirt, und endlich der ordentliche Receptionsreceß ausgefertigt werden ſoll.

1737.

§. 40.

Der innere Bau einer ſolchen Receptions- urkunde iſt dieſer: g) Innerer Bau derſelben.

1) Den Eingang macht die allgemeine Anfangsformel gleichſeitiger Verträge:

Zu wiſſen.

Hierauf folgt

2) die Veranlaſſung; die am natürlichſten von dem Anſuchen um die Aufnahme in das Collegium, und den darauf gefolgten Collegialberathſchlagungen hergenommen wird.

Sodann geſchieht der Uebergang

3) zu den Bedingniſſen, mit welchen die Aufnahme geſtattet worden.

Nach deren Aufzählung folgt

4) der Schluß, das Datum.

5) Die Unterſchrift und Beſieglung

a) der beyden Directoren, und

b) des neuaufgenommenen Mitgliedes.

§. 41.

Außerdem iſt von dem Neuaufgenommen ein Revers auszuſtellen, worinn derſelbe verſpricht, die verglichenen Bedingungen zu erfüllen. h) Revers.

Dieſe Zuſicherung kann in der Receptionsurkunde ſelbſt, gleich nach der Unterſchrift der Directoren beygerückt werden.

Die waldſteiniſche Receptionsurkunde hat die vorbemerkte innere Einrichtung.

Unmittelbar nach der Unterſchrift ſteht der Revers, der alſo lautet:

Wir

Wir Endesgefertigte acceptiren die Aufnahme in das reichsgräfliche Collegium mit Danknehmigkeit, und werden nicht entſtehen, allen den im Receß enthaltenen Punkten und Bedingniſſen nachzukommen. Prag den 28ten Auguſt 1775.

(LS) Maria Anna Fürſtin zu Lichtenſtein, verwittibte Gräfin von Waldſtein Wartenberg Dchl. als Mutter und landſchaftlich conſtituirte Obervormünderin.

(LS) Georg Chriſtian Graf von Waldſtein Wartenberg Leudomüſchel.

(LS) Vincenz Graf von Waldſtein und Wartenberg Münchgraz, Seniorathsherr.

§. 42.

i) Introduction.

Nach Berichtigung und Ausfertigung der Receptionsurkunde kann erſt die von der Aufnahme verſchiedene **Introduction** vor ſich gehen; wobey folgendes zu bemerken:

1) Der Geſchäftsträger muß forderſamſt eine Vollmacht des Neuaufgenommenen zur Introduction und Beſitznehmung dem Directorium überreichen, und um die Introduction anſuchen.

2) Das Collegium, wenn übrigens gegen die Introduction Nichts erinnert wird, beſchließt dieſelbe, und beſtimmt ſofort auf Veranlaſſung des Directoriums die Stunde und die Solennitäten der Introduction.

3) Welche letztere dem Herkommen gemäs darinn beſtehen:

a) Der Directorialſecretär wird in das Seſſionszimmer berufen,

b) und ihm von dem Directorium aufgetragen, dem Bevollmächtigten des neuaufgenommenen Mitgliedes die von dem Collegium beſchloſſene wirkliche Introduction mit dem zu eröfnen, daß er ſich gefallen laſſen möge, in das Conferenzzimmer zu tretten, welchen die anweſenden Secretäre zu begleiten hätten.

c) Der Geſchäftsträger, der ſich inzwiſchen in einem Nebenzimmer aufhält, findet ſich hierauf unter Voraustrettung der beyden Directorialſecretäre in dem Conferenzzimmer ein,

d) worauf die Secretäre ihren Rucktritt nehmen.

e) Von Seiten des Directoriums wird ſofort eine Propoſition abgelegt,

f) und der Bevollmächtigte zur Sitznehmung des ihm gebührenden Platzes angewieſen.

g) Derſelbe nimmt ſodann nach einer zuvorgemachten verbindlichen Dankserſtattung den angewieſenen Platz wirklich ein. Das Directorium ſucht es immer ſo einzuleiten, daß der Introducirte ſogleich ſein Stimmrecht ausüben kan, und verſpart die collegialiſche Erledigung eines Berathungsobjects auf dieſen Zeitpunkt.

Hat nun der Eingeführte Platz genommen,

h) ſo wird das noch übrige Deliberandum in Vortrag gebracht, und der Introducirte in der gebührenden Ordnung zur Abſtimmung aufgerufen,

i) womit der Introductionsakt ſeine vollkommene Erledigung erhält.

k) Nach geendigter Seſſion fährt der Directorialgeſandte mit dem neuintroducirten Abgeſand-

ten

ten in einem Wagen zum kaiſerlichen Miniſter, wenn er anweſend iſt, und macht demſelben die Eröfnung von der wirklich vollzogenen Introduction.

Dies geſchah wenigſtens bey Waldſtein. In dem Grafentagsprotocoll de Acto Ulm den 14ten Juni 1775 iſt die Introduction des Grafen von Waldſtein in das ſchwäbiſche Reichsgrafencollegium vorſtehender maßen beſchrieben.

II. Arten, die Collegialſtandſchaft im ſchwäbiſchen Grafenkollegium zu verlieren.

§. 43.

a) Beſtimmung überhaupt.

Die Collegialſtandſchaft im ſchwäbiſchen Grafencollegium geht verloren:

1) durch Auflöſung des Collegiums ſelbſt;
2) bey deſſelben Fortdauer:
   a) durch Erlöſchung des gräflich. Mannsſtamms,
   b) durch Austrettung,
   c) durch Ausſchließung.

§. 44.

b) Erlöſchung des gräflichen Mannsſtams.

Die reichsgräflich-ſchwäbiſche Collegialſtandſchaft iſt bey weltlichen Häuſern ein perſönliches, der erlauchten Familie zuſtehendes, alſo ein Familienrecht; es erliſcht alſo mit der Familie, und geht nicht mit dem gräflichen Lande (dem es nicht anklebt) auf den neuen Beſitzer über, ſondern dieſer bedarf einer ganz neuen Aufnahme. Die Receptionen des Erzhauſes Oeſterreich, der fürſtlichen Häuſer Wirtemberg, Baden, Taxis u. ſ. w. beweiſen die dieſen Satz beſtärkende Obſervanz.

§. 45.

§. 45.

Die Aufnahme in die Geſellſchaft beruhet auf einem Vertrage, wodurch die Geſellſchaft ein fortwährendes Recht erhält, kraft deſſen das neue Mitglied auf eine vollkommene Art verbindlich geworden, zu Erreichung des geſellſchaftlichen Endzwecks das Seinige beyzutragen. c) Austrettung.

Die vollkommene Verbindlichkeit des Vertrags, und das darauf ruhende vollkommene Recht des einen Theils kann durch einſeitiges Belieben des andern nicht gekränkt, oder aufgehoben werden. Alſo iſt die Austrettung aus dem Grafencollegium nicht willkürlich, ſondern bedarf der Miteinwilligung des ganzen Collegiums, welche von dieſem an eine beſtimmte Redemptions- und Entſchädigungsſumme als Bedingung allerdings geheſtet werden kann.

Die Erhöhung in den Reichsfürſtenſtand gehört nicht zu jenen Bedingungen, unter welchen die Austrettung, ohne Miteinwilligung des Collegiums erlaubt wird; weil Standeserhöhungen den wohlerworbenen Rechten des Dritten nicht präjudiciren können. So weit die Principien des philoſophiſchen Geſellſchaftsrechts.

Denſelben iſt das ſchwäbiſche Grafencollegium von jeher nachgegangen. Auf dem Grafentag zu Wardenberg im Jahre 1571 ward dem Graf Georg von Helfenſtein aufgetragen, den Graf Joachim von Fürſtenberg zu bewegen, daß er ſich vom Corpus nicht trenne. 1571.

Auf dem Collegialtag zu Biberach im Jahre 1581 wurde von vier anweſenden Grafen ein Schreiben an Graf Joachim von Fürſtenberg ausgefertigt, worinn deſſelben Aufkündung des 1581.

Ausſchreibamts angenommen, im übrigen aber bemerkt wird, daß die Entlaſſung aus der Correſpondenz die Wetterauiſchen und andere Reichsgrafen und Herren mitbetreffe; zumal nirgend verſehen ſey, daß die Correſpondenz nach Belieben, und beſonders ohne erhebliche Urſache aufgekündet werden möge; mithin könne ihm Graf Joachim in dieſem Punkt zur Zeit nicht deferirt werden.

1687. Kraft Collegialabſchieds zu Ulm vom 26 May 1687 ward die Introduction des fürſtl. Hauſes Oettingen in den Reichsfürſtenrath und die damit verbundene Abſonderung von dem ſchwäbiſchen Grafencollegium in Gemäßheit der geſchehenen Vergleichung geſtattet.

1689. Auf dem Grafentag zu Augsburg im Jahre 1689 ergieng der Collegialſchluß dahin: es ſey die Abſonderung des fürſtlichen Stifts Buchau von dem Collegium nicht zu geſtatten; und daher ſeyen zu Erhaltung des Beſitzſtandes die Collegialexpeditionen an gedachtes Stift nach wie vor zu erlaſſen.

1694. Auf dem Collegialtag zu Ulm im Jahr 1694 beſchloſſen die ſchwäbiſchen Reichsgrafen, die Introduction des Hauſes Schwarzenberg in Reichsfürſtenrath, und die disfallſige Erhöhung der Landgrafſchaft Klettgau ſo lange zu hintertreiben, bis ſich Schwarzenberg mit dem Collegium verglichen haben würde.

1695. Zu Ulm wurde dieſer Schluß wiederholet, und endlich kraft Collegialreceßes vom 23 Febr.
1722. 1722 in die Austrettung des Hauſes Schwarzenberg gegen Erlegung von 2000 fl. und in die des Hauſes Lichtenſtein gegen Auszahlung von 4000 fl. gewilligt.

Allge-

Allgemeiner Grafenverein vom Jahre 1737. 1737.
§. 10. „Hingegen aber (ſollen) die Separationes derjenigen, ſo denſelben (reichsgräflichen Collegien) einverleibt ſind, quoad Fundum Collegio affectum nullo modo geſtattet, ſondern ſolche in allmögliche Wege zu verhindern getrachtet werden.“

Dieſe Collegialſchlüſſe gehen vorzüglich auf jene Separationen, die dem gräflichen Collegialkataſter ſteuerbare Beſitzungen entziehen. Bey Perſonaliſten möchte vielleicht die Austrettung wenigere Schwierigkeiten haben, da der Verluſt des niedergelegten Receptionskapitals auf Seiten des Austrettenden gewiß iſt, folglich das Collegium in dieſer Hinſicht keinen Schaden hat.

§. 46.

Nur einige Bemerkungen.

b) Ausſchlieſſung.

1) Auf die Ausſchließung eines Mitgliedes aus der Geſellſchaft ſind die von der Austrettung (§. 45.) aufgeſtellten Grundſätze durchaus anwendbar; ſie iſt alſo nicht willkührlich und ungebunden, ſondern erfordert ſehr erhebliche Urſachen.

2) Anders verhält es ſich, da die Erfüllung der bey der Aufnahme geſetzten Bedingungen in dem beſtimmten Zeitraum nicht erfolget; alsdann iſt die Rechtmäßigkeit der Ausſchließung ungezweifelt.

3) Erfüllt ein Mitglied ſeine Collegialpflichten nicht, ſo kann die Ausſchließung nach fruchtlos verſuchten gelindern Mitteln von dem Collegium allerdings verfügt werden.

Dieſes Zwangsmittel möchte aber nur bey Perſonaliſten anwendbar ſeyn.

Fünfter Abſchnitt.

Eintheilung der Mitglieder in Bänke.

Rang derſelben.

§. 47.

a) Vorläufige Erinnerung.

Rangſucht, dieſe unächte Tochter des Menſchenſtolzes hat in dem ſchwäbiſchen Reichsgrafencollegium viele und mancherley Streitigkeiten, und insbeſondere einen rechten, linken und Querbank zur Welt gebracht. Bank bedeutet hier nicht eine beſtimmte Gattung und Klaſſe von Reichsſtänden, deren eigenes und gemeinſchaftliches Intereſſe dieſelbe in eine geſellſchaftliche Verbindung vereinigt hat, ſondern eine gewiſſe Rangordnung im Sitzen und Stimmen in den ſchwäbiſchen Grafenverſammlungen.

Inſonderheit bezieht ſich der Ausdruck: **rechter und linker Bank** eigentlich nur auf die conſtituirenden Häuſer des Collegiums (§. 26. 31.).

§. 48.

b) Geſchichte 1) bis zum Vergleich von 1620.

Die urſprünglichen Mitglieder des ſchwäbiſchen Grafencollegiums waren theils Grafen, theils Herren (Freyherren); nur der Titel iſt verſchieden, Geburt und Stand ſind gleich. Daher auch, wie die älteſten, in dem gräflich-ſchwäbiſchen Collegial-Archiv aufbewahrten

Nach-

Nachrichten bemerken laſſen, unter den conſtituirenden Häuſern kein Unterſchied noch Rang, als vielleicht der nach dem natürlichen Alter beobachtet worden ſeyn mag. Indeſſen fiengen die, die den Grafentitel führten, gegen die Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts (der eigentliche Zeitpunkt läßt ſich nicht genau angeben) an, vor den übrigen, die ſich nur Herren (Freyherren) nannten, Vorrechte, und insbeſondere des Rangs ſich anzumaſſen.

Spuren von ſolchen Anmaſſungen werden ſchon vor dem Jahre 1565 wahrgenommen. Die Reichserbtruchſeſſen, Freyherren auf Waldburg, glaubten vorzüglich gute Gründe zu haben, dieſen Forderungen der Grafen ſich entgegen zu ſetzen, da ſie zu dieſer Zeit Grafen von Sonnenberg, und mehrere Jahrhunderte vorher Grafen von Thann ſich geſchrieben hatten *). Auf dem Grafentag zu Riedlingen vom Jahre 1565 ward zwar beſchloſſen, mit der Seſſion es hinfüro auf eben die Weiſe zu halten, wie die Grafen und Herren und Dero Bankſverwandte in dem Vollmachtsbrief zu dem damals bevorſtehenden Reichstag verzeichnet ſind. Allein! dieſe wechſelſeitige Verabredung vermochte nicht, die Quelle der Rangszwiſte zu verſtopfen.

Indeſſen ſchlummerten dieſelbe bis 1587.

Da entſtand auf dem Grafentag zu Riedlingen (1587) zwiſchen den Grafen von Montfort und den Reichserbtruchſeſſen ein förmlicher Seſſionsſtreit. Man konnte ſich nicht vergleichen,

*) Matthäus von Pappenheim Chronik der Truchſeſſen von Waldburg. 1ſter Th. N. 1. Seite 9. 2ter Th. Bl. 518 fgd.

und das Collegium vermochte nicht, zu entſcheiden; es ward daher beſchloſſen, die Frage: Ob zwiſchen Grafen und Herren ein Unterſchied ſey? dem Kaiſer zur Entſcheidung vorzulegen. Dieſer Collegialſchluß kam aber nicht zum Vollzug.

Die Rangſtreitigkeiten dauerten fort, und vergrößerten ſich.

Im Jahre 1602 zu Ulm proteſtirte Wolfegg gegen Helfenſtein des Rangs halber.

Im Jahre 1605 zu Ulm wurden die Ranghändel ſo heftig, daß ſich darüber der Collegialtag völlig zerſchlug.

Die Sitznehmung durchs Loos war im Jahre 1610 nur ein Palliativmittel, deſſen Wiederholung die Reichserbtruchſeſſe und Königsegg auf dem Grafentag zu Waldſee im Jahre 1611 feyerlich und laut verbaten und erklärten: daß ſie, bevor dieſer Zwiſt erledigt ſey, die Grafenkonvente nicht beſuchen würden. Sie traten auch wirklich ab.

Von dieſem Zeitpunkt nehmen die Vergleichshandlungen ihren Anfang, und wurden fruchtlos auf den Grafentagen zu Waldſee im Jahre 1611, zu Ulm 1613, 1614, 1616, 1619, zu Waldſee 1615 fortgeſetzt.

§. 49.

2) Vergleich vom Jahre 1620.

Der Vergleich kam endlich auf dem Grafentag zu Ueberlingen 1620 zu Stande.

Die verglichenen Punkte ſind:

1) Inskünftige ſoll jederzeit neben einem Grafen ein Freyherr zum Ausſchreibamt beſtellt werden.

2)

2) Und demjenigen unter ihnen, der in Anſehung dieſes Amts der ältere iſt, der Vorſitz, die Umfrage, die Vorbeſieglung, die Vorunterſchrift, die Kanzley, das Archiv, und alle andere bey dem Collegium herkommensmäßige, und dem Ausſchreibamt zugehörige Präeminenzien zuſtehen.

3) Es ſollen zwey Bänke, einer zur rechten, der andere zur linken Seite, und zwar der erſte für das fürſtliche Stift Buchau, den Landcommenthur zu Altshauſen und die Grafen — der andere für die Freyherren (Königsegg und Reichserbtruchſeß) aufgerichtet werden; und

4) in der Stimmablegung jederzeit die Alternation zwiſchen Grafen und Herren ſtatt haben;

5) jedoch alſo, daß den in Perſon anweſenden Mitgliedern in allem der Vorzug vor den Geſandten gelaſſen —

6) dies aber nur bey den Collegialverſammlungen — nicht bey Reichs- und Kreistagen beobachtet werden ſoll.

7) Von den Freyherren ſollen jederzeit zwey Adjuncte genommen — und

8) übrigens die Beſieglung der im Namen des Collegiums, oder auch allenfalls unter aller Mitglieder Unterſchrift abgehenden Miſſiven nur von den Ausſchreibenden — in den Collegialrezeſſen und dergleichen Fertigungen aber von allen Mitgliedern auf zwey Columnen nach Ordnung beyder Bänke vollzogen werden.

§. 50.

ſ) Fortſetzung der Geſchichte bis zum Jahre 1663.

Dieſer merkwürdige Collegialſchluß ward ſogleich auf dem nemlichen Convent vollzogen; denn es wurde in Gemäßheit dieſes Collegialgrundgeſetzes auf dem linken Bank Georg Freyherr zu Königsegg zum Mitausſchreibamt — und zu den Adjunctenſtellen Heinrich Reichserbtruchſeß zu Wolfegg, und Wilhelm Heinrich Reichserbtruchſeß zu Scheer erwählet.

§. 51.

So feyerlich aber dieſer Vertrag vom Jahre 1620 auch war, ſo erſtickte er dannoch nicht ganz den ſchon ſtark gewordenen Keim der Zwietracht. Derſelbe ward bis zum Jahre 1652 genau und ohne Widerſpruch erfüllet und beobachtet; erlitt aber auf dem Collegialtag zu Ravensburg im Jahre 1654 eine Abänderung, indem die zwey Bänke abgeſchaffet — und den vier gräfl. Häuſern Oettingen, Fürſtenberg, Montfort, Sulz, vor Königsegg und Reichserbtruchſeß der Rang zugeſtanden worden.

Nun erneuerten ſich die alten Rangſtreitigkeitē.

Auf dem Collegialtag zu Möskirch im Jahre 1657 forderten die Geſandten von Reichserbtruchſeß und Königsegg die Seſſion zwiſchen den fürſtenbergiſchen und ſulziſchen Geſandten nach dem natürlichen Alter der Principale; und da dies von den leztern nicht nachgegeben ward, traten jene nach vorgängigen wechſelſeitigen Proteſtationen aus der Verſammlung.

Nachdem man auf dem Grafen- und Herrentag zu Biberach im Jahr 1661 das interimiſtiſche

Aus-

Auskunftmittel ergriffen hatte, daß die Stimmen von den directorial-fürſtlich-buchauiſchen und altshauſiſchen Geſandten mündlich, und von den übrigen ſchriftlich abgegeben, der Receß aber nur vom Ausſchreibamt, Buchau und Altshauſen ausgefertigt werden ſollen, ſo wurden in dem nemlichen Jahre 1661 auf dem Convent zu Ueberlingen die zwey Bänke nach Maßgabe des Vergleichs vom Jahre 1620 wieder hergeſtellt, und die Abwechslung im Votiren von dem rechten zum linken Bank feſtgeſetzt.

Dadurch war aber dem Uebel nicht abgeholfen, der Zwiſt dauerte fort, und da derſſelben Beylegung auf dem Grafenkonvent zu Ueberlingen im Jahre 1662 fruchtlos verſucht ward, ſo wurde für diesmal beliebt, daß die ſtreitende Parthien in beſondern Zimmern zuſammentretten, und über die Angelegenheiten Berathſchlagungen anſtellen — ſofort die Protocolle ſich einander extradiren — ſolche ſodann die Ausſchreibenden communiciren, die Schlüſſe daraus ziehen, und, was durch Stimmenmehrheit ausgefallen, in einen förmlichen, von beyden ausſchreibenden Grafen auszufertigenden Receß bringen ſollen.

§. 52.

Es kam endlich auf dem Collegialtag zu Ulm im Jahre 1663 ein anderweiter Vergleich zu ſtande, welcher die in dem Collegialabſchied vom Jahre 1620 verglichene, (oben §. 49.) von Zifr. 2 bis 8. einſchlüßig aufgezählten Punkte neuerdings beſtätigt, dem erſten die Beſetzung des Directorialamts betreffenden Punkt aber eine weſentliche Abänderung giebt. 4) Vergleich vom Jahre 1663.

Der Innhalt des Vergleichs geht dißfalls dahin:

a)

a) Alldieweil die vier gräflichen Geſchlechter an der Zahl mehrer und ſtärker, ſoll das Ausſchreibamt des Collegiums auf Abgang des von den zweyen gräflichen Geſchlechtern (Königsegg und Reichserbtruchſeß) mitverordneten Ausſchreibenden einmal allein bey den vier gräflichen Geſchlechtern (rechten Banks) verbleiben: und

b) wenn alsdenn einer von ſolchen aus ihren Mitteln ſtehenden Subjekten auch verſtorben wird, in ſolchem Fall wieder einer von den zwey Geſchlechtern (linken Banks) gewählt, und alſo damit fortgefahren werden.

c) Im Fall von den obgedachten vier Geſchlechtern (rechten Banks) zwey gänzlich abſterben, oder auf irgend eine andere Weiſe aus dem Collegium kommen; folglich die ſechs im Streit befangene Häuſer an der Zahl gleich würden, ſoll das Directorium wieder von beyden Bänken nach der Verordnung des Grafentagsabſchieds vom Jahre 1620 beſetzt werden.

§. 53.

3) Fortſetzung der Geſchichte bis zum Jahre 1780.

Dieſe Diſpoſition (§. 52.) gereichte offenbar zum Nachtheil des linken Banks. Sie gebahr um die Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts eine Mißharmonie, die ganz ernſthaft ausſah. Der linke Bank mußte aber nachgeben.

Nachdem im Jahr 1687 der gräflich-ſulziſche, und im Jahr 1780 der gräflich-montfortiſche Mannsſtamm erloſch, erfolgte der im Collegialabſchied vom Jahre 1663 (§. 52. Buchſt. c) beſtimmte Fall, die Quelle der Uneinigkeit verſiegte, und der erſte durch den Vergleich vom Jahre 1663 aufgehobene Punkt des Collegialreceßes von 1620 (§. 49. N. 1.) trat wieder in ſeine verbindliche Kraft ein. Sol-

Solchemnach iſt oftgedachter Collegialabſchied vom Jahre 1620 nach ſeinem vollen Innhalt, in wie weit dieſer oben §. 49. eingerückt iſt, für das reichsgräfliche ſchwäbiſche Collegium jezt noch verbindliches Grundgeſetz, welches auch bis dieſe Stunde genau beobachtet wird, und Joh. Jacob Moſer iſt ganz unrecht berichtet, wenn er in ſeinem Tractat von den Reichsſtänden Blatt 918 ſchreibt:

„Weil aber jezo keine Freyherren mehr „in dieſem Collegio ſeind, ceßiret dieſer „Schluß (von 1620.) groſſen theils von „ſich ſelbſt.“

§. 54.

c) Anderer Rangſtreit.

Um eben dieſe und in den folgenden Zeiten war das ſchwäbiſche Grafencollegium noch mit mehr andern Rangsſtreitigkeiten wohl geſegnet, deren umſtändliche Erzählung aber unnütze seyn möchte. Alſo nur einige Bemerkungen:

Churbayern erhielt wegen Wieſenſteig und Mindelheim auf dem Grafentag zu Ulm 1667 unter den damaligen vier hochgräflichen Häuſern Fürſtenberg, Sulz, Montfort, Oettingen die fünfte Stelle.

Das Erzhaus Oeſterreich nahm wegen Tettnang (im Jahre 1782) den Sitz vor Churbayern.

Das fürſtliche Stift Buchau und die Landkommenthur Altshauſen wollten im Jahr 1622 dem Directorium den Vorſitz nicht geſtatten; gaben aber endlich nach (vergl. unten §. 58.).

§. 55.

d) Jetziger Rang.

Nunmehr iſt der Rang in dem ſchwäbiſchen Grafencollegium vollkommen geordnet, wovon folgende Sätze zu bemerken:

1) Die Directorialgeſandten haben in Collegialhandlungen überall den Vorzug.

2) Nach dem natürlichen Alter iſt der Rang regulirt:

a) zwiſchen Oettingen und Fürſtenberg,

b) zwiſchen Reichserbtruchſeß von Waldburg und Königsegg,

c) zwiſchen Fugger, Kirchheim und Glött.

3) Zwiſchen Fürſtenberg und Oettingen einer- und Reichserbtruchſeß und Königsegg anderer Seits wird im Abſtimmen von dem rechten zum linken Bank alterniret, ſomit auf dem rechten Bank der Anfang gemacht.

4) Das fürſtliche Stift Buchau hat auf dem rechten, und Altshauſen auf dem linken Bank den erſten Platz.

5) Baden und Wirtemberg ſitzen auf einem Querbank *); und zwar Baden wegen Eberſtein hat gleich nach den königseggiſchen und reichserbtruchſeßiſchen Häuſern — Wirtemberg aber wegen Juſtingen nach Fugger, Kirchheim und Glött, und vor Traun wegen Egloffs den Rang.

*) Vormals auch Oeſterreich wegen Hohenembs; nunmehr ſitzt es aber ſeit dem Jahr 1782 wegen Tettnang auf dem rechten Bank.

§. 56.

§. 56.

e) Seſſionsſchema vom Jahre 1767.

1. Director, Oettingen-Spielberg.	2. Condirector, Fürſtenberg.	
3. Stift Buchau.	4. Altshauſen.	
5. Oettingen-Baldern.	6. Königsegg-Rothenfels.	Alterniren unter ſich nach dem Alter.
7. Churbayern wegen Wieſenſteig.	8. Trauchburg.	
9. Montfort.	10. Wurzach.	
11. Oettingen-Wallerſtein.	12. Wolfegg.	
	13. Zeil.	
	14. Königsegg Aulendorf.	ebenfalls.
Querbank.	15. Waldſee.	
16. Baden wegen Eberſtein. 20. Wirtemberg.	18. Fugger-Kirchheim.	
21. Kurpfalz.	19. Fugger Glött.	
17. Oeſterreich wegen Hohenembs.	22. Traun wegen Egloffs.	
	23. St. Blaſien wegen Bonndorf.	
	24. Fugger Mikhauſen.	ebenfalls.
	25. — Norndorf.	
	26. — Babenhauſen.	
	27. — Boos.	
	28. Stadion wegen Thannhauſen.	
	29. Leyen wegē Gerolsegg.	
	30. Taxis wegen Eglingen.	
	31. Sinzendorf.	
	32. Khevenhüller.	
	33. Kuffſtein.	
	34. Coloredo.	
	35. Harrach.	
	36. Sternberg.	
	37. Neuperg.	

Seitdem kamen hinzu:

38. Waldſtein.
39. Trautmannsdorf.

Anmer-

Anmerkungen.

1) Montfort iſt ausgeſtorben, und nun ſitzt Oeſterreich wegen Tettnang vor Bayern *); daher Oeſterreich wegen Hohenembs nicht mehr Sitz und Stimme hat.

2) Kurpfalz fällt weg, ſo auch Trauchburg; weil dieſe Grafſchaft an das Haus Zeil-Zeil gekommen.

3) Die Häuſer Mikhauſen, Boos und Norndorf ſind ausgeſtorben und an Babenhauſen gekommen: ſie erſcheinen alſo nicht mehr im Collegio, d. i. ſie werden nicht mehr aufgerufen, weil die Stimmen nicht Realrechte, ſondern perſönlich ſind.

---

*) Wogegen jedoch dieſes Haus proteſtirt.

Sechster Abſchnitt.

Ausſchreibamt, Directorium.

§. 57.

Anfänglich hatte die Directorialwürde nicht den heutigen rechtlichen Umfang; ſie beſtund hauptſächlich im Ausſchreiben der Collegialtage, und wurde daher in den entferntern Zeiten Ausſchreibamt genennt. Seitdem man aber in der Staatsſprache mehr Präciſion zu beobachten pflegt, iſt an die Stelle des völlig außer Uebung gekommenen Ausdrucks: Ausſchreibamt, Directorium getreten. a) Begriff und deſſen Erläuterung.

Denn Ausſchreibamt iſt nur Theil des Directoriums, der ſich lediglich mit Ausſchreibung der Collegialkonvente befaſſet: Directorium iſt Inbegriff aller zur Expedition der Collegialgeſchäfte gehörigen Rechte und Functionen.

Der Director ordnet nur jenes an, was von allen zuſammen nicht wohl verrichtet und beſorgt werden kann.

§. 58.

Zu den Directorialrechten gehört b) Directorialrechte.

I. der Vorzug und Rang vor den übrigen Mitgliedern des Collegiums in Collegialhandlungen und Geſchäften, in welchen das Directorialamt eigentlich in Betracht kömmt und thätig iſt. 1) Rang.

Auf

Auf dem C. T. zu Ueberlingen im Jahre 1620 wurde die Seſſion durch Loos genommen, aber dem gräflich-helfenſteiniſchen Directorialgeſandten die Präcedenz ohne Loos eingeräumt.

Der Geſandte von Altshauſen wollte zwar dem gräflichen Ausſchreibamt bey Anhörung einiger fürſtlichen Geſandten den Rang nicht geſtatten, ſtund aber von dieſer Prätenſion, jedoch unter Verwahrung und nach vorläufiger Proteſtation für diesmal ab.

Daher, da auch das fürſtliche Stift Buchau gegen den Rang des Directoriums auf dem nemlichen Convent Widerſpruch einlegte, ward dem Syndicus aufgetragen, dieſer Sache halber in den ältern Protocollen und Receſſen nachzuſehen.

Der G. T. A. vom Jahre 1621 bemerkt, es hätten viele Protocolle und Receſſe den Ausſchlag gegeben, daß den Directorialgeſandten vor Buchau und Altshauſen der Rang gebühre.

Dennoch ward dagegen von Letztern im Jahr 1622 die Proteſtation erneuert. Buchau und Altshauſen ſuchten durch Deductionen ihre Anſprüche durchzuſetzen. (G. T. A. zu Ulm 26 Nov. 1622.)

Laut G. T. Abſch. Biberach 21 Juni 1623 wollte man zweyer Rechtsgelehrten Gutachten darüber einholen; es geſchah aber nicht. Endlich ward die Sache zum Vortheil des Directoriums verglichen.

§. 59.

2) Eigentliche Directorialrechte.

II. Die eigentliche Directorialrechte ſind

A) auſſer den Collegialtagen

1) die an das gräfliche Collegium gerichtete Schreiben anzunehmen, zu erbrechen und aufzubehalten.

2)

2) Derſelben Innhalt den Mitgliedern mittelſt Dictatur oder auf andere Weiſe mitzutheilen.

3) Die im Namen des Collegiums zu machenden ſchriftliche Vorträge zu entwerfen und auszufertigen.

4) Das Collegialarchiv ſammt Regiſtratur in Verwahrung zu nehmen a).

5) Die Beſorgung und Direction der Dictatur jedoch nicht mit gänzlicher Ausſchließung des Collegiums b).

6) Die Eintreibung der Collegialreſte c) u. ſ. w.

§. 60.

B) In Abſicht auf die Collegialkonvente,

a) den Anfang derſelben betreffend hat das Directorium die Befugniß,

---

a) Laut G. T. A. zu Ueberlingen vom 2. Oct. 1576. wird Graf Eitel, Fridrich zu Hohenzollern erbetten, das Ausſchreibamt und die Kanzley zu übernehmen, und die Einrichtung der Regiſtratur zu befördern.

Doch hatte der Syndicus die Collegialakten in Verwahrung.

Dies mochte bey independenten Syndicis Unbequemlichkeiten verurſachen, daher wurde laut Grafentags-Protocolls zu Ulm 18 Febr. 1752 beſchloſſen, daß

a) Das Archiv und die Regiſtratur dem Director überlaſſen werden —

b) und alle, auch Privatkommunicationen nicht durch den Syndicus, ſondern das Directorium geſchehen ſollen.

b) In der zu Ulm im Gaſthaus zum Hirſch auf dem Grafentag 1782 abgelegten Directorialpropoſition de dictat. 10 May wird bemerkt, daß man von Seiten des Directoriums nicht gemeynet ſey, dem Collegium die Befugniß in Conteſtation zu ziehen, Ort und Zeit der abzuhaltenden Collegialtage und Dictaturen zu beſtimmen und abzuändern.

c) Man ſehe unten den Abſchnitt von dem Collegialbeſteurungsrecht.

1) den Collegialtag auszuſchreiben, jedoch nicht ohne Wiſſen und Willen der Adjuncten.

G. T. A. Riedlingen 4 Febr. 1585.

2) Den Verſammlungsort zu beſtimmen und abzuändern, jedoch nur mit Genehmigung des ganzen Collegiums.

§. 59. Note b.

3) Die Gegenſtände der Collegialberathſchlagungen zu beſtimmen, zu ordnen und einzutheilen.

4) Die Vollmachtsbriefe der auf dem Collegialkonvent erſcheinenden Geſandten anzunehmē.

b) Den Fortgang des G. T.

1) den Collegialtag mittelſt Ablegung einer allgemeinen Propoſition zu eröffnen.

2) Die Sitzungen und Conferenzen mit Beſtimmung der Zeit anzuſagen.

3) In denſelben den Vortrag zu thun.

4) Die Ordnung, in der die Sachen vorgetragen werden, feſtzuſetzen.

5) Das Collegialprotokoll zu führen.

6) Die Stim̄en mittelſt Umfrage zu ſammeln.

7) Den Collegialſchluß daraus zu ziehen und zu eröffnen.

c) Das Ende des G. T. betr.

1) Den Collegialtag zu endigen.

2) Den Receß zu verfaſſen und auszufertigen.

§. 61.

c) Gegenſeitiges Verhältniß der zwey Directoren.

Unter den zwey Directoren, welche bey dem ſchwäbiſchen Grafencollegium ſeit deſſen Urſprung üblich ſind, hat jener, der dem Amt nach der ältere iſt, in Collegialgeſchäften und Handlungen den Vorſitz, die Umfrage, die Kanzley, das Archiv, den Rang in Beſieglung und Unterſchreibung und aller andern der gräf=

gräflichen Directorialwürde anklebende Prärogativen a), ſo, daß auch die fürſtliche Würde des jüngern Directors (Condirectors) dißfalls keine Ausnahme macht b).

§. 62.

d) Weitere Bemerkungen.

1) Der Directorialwürde ſind nur die oben §. 31. bemerkten conſtituirenden Häuſer fähig.

2) Dieſelbe iſt nunmehr zwiſchen den zwey Bänken alſo getheilt, daß allemal von jedem Bank ein Subject zu gleicher Zeit das Directorialamt bekleiden muß (§§. 53. 49.).

3) Dieſe Würde iſt bey dem ſchwäbiſchen Grafencollegium weder erblich, noch dem Lande anklebend, ſondern kann nur durch Wahl erhalten werden.

4) Die Dauer des Directorialamts war anfänglich unbeſtimmt, dermalen aber iſt ſie lebenslänglich.

5) Der jeweilige erſte Director bezieht jährlich aus der Collegialkaſſa 300 fl.

* Laut der Collegialrechnung vom Jahre 1785.

§. 63.

e) Wie die Directorialwürde erhalten wird, und verloren geht. 1) überhaupt.

Bey Erledigung der erſten Directorialwürde erhält dieſelbe der Condirector ipſo jure. Dieſe Erledigung kann aber geſchehen:

a) durch Begebung oder Reſignation, und

b) durch den Tod des erſten Directors.

---

a) G. T. A. von 1620, 1663. oben §. 49 fgd.

b) Daher in den Conferenzen der ordinari Deputation des ſchwäbiſchen Kreiſes im Jahre 1783 Aulendorf vor Wallerſtein den Vorſitz gehabt.

§. 64.

2) Wahl des Condirectors.

Die Condirectorsſtelle kann nur durch Wahl erhalten werden, zu welcher ſowohl die abſolute als reſpective Stimmenmehrheit hinreichet, und an welcher alle Glieder des Collegiums Theil haben, obgleich nur die conſtituirenden Häuſer (§. 31.) des Directorialamts fähig ſind.

§. 65.

Die Wahl muß per ſcrutinium geſchehen, und von dem Director ſind allemal zwey Scrutatoren, einer von dem rechten — und der andere von dem linken Bank zu ernennen.

* Gr. T. A. Ueberlingen 17 Dec. 1687. Ulm 23 Febr. 1722. Ulm 17 Juni 1737. und die neueſte Obſervanz.

§. 66.

3) Verfahrungsart bey der Wahl.

Die Verfahrungsart bey einer ſolchen Wahl war im Jahre 1784 dem Herkommen gemäß folgende:

1) Das Directorium, welches ſeinen beſondern Tiſch hatte, ernennte zu Scrutatoren rechten Banks den fürſtenbergiſchen Abgeſandten Freyherrn von Laßberg, und linken Banks den altshauſiſchen Geſandten von Zelling.

2) Sämmtlichen Abgeſandten wurden die von einer Hand geſchriebenen Zettul der wahlfähigen hohen Mitglieder ſo vielfältig zugeſtellt, als jeder Stimmen zu führen und zu vertretten hatte.

3) Die Scrutatoren ſetzten ſich an den Directorialtiſch, die übrigen Geſandten aber begaben ſich in das nächſte Zimmer.

4)

4) Sobald das Directorium und nach dieſem die Scrutatoren ihre Wahlzettul in ein auf dem Directorialtiſch ſtehendes ſilbernes Gefäß eingelegt hatten, ſo iſt ſolches in der Ordnung von jedem der übrigen Geſandten, welche einer nach dem andern einberufen wurden, geſchehen.

5) Die Zettel wurden ſodann von dem Director und den zwey Scrutatoren einer nach dem andern erhoben, eröffnet, ordentlich aufgezeichnet und abgezählet.

6) Es zeigte ſich, daß Fürſt Kraft Ernſt zu Oettingen-Wallerſtein mit einer Stimmenmehrheit von 19 gegen 11 zum Condirector gewählt worden.

7) Als nun hierauf die ſämmtlichen Abgeſandten wieder in das Seſſionszimmer eingetretten waren, ward ihnen dieſe Wahl vom Directorio eröffnet, und

8) der fürſtlich wallerſteiniſche Abgeſandte an den Condirectorialplatz geführet.

9) Worauf dem neuerwählten Condirector ſowohl von dem Directorium, als den ſämmtlichen Abgeſandten die Glückswünſche abgeſtattet — und dieſe von dem wallerſteiniſchen Geſandten mit einer zierlichen Dankrede erwiedert wurden.

§. 67.

Die Condirectorialwürde geht verlohren: 4) Aufhören der Condirectorialwürde.

a) durch Beförderung zum Director (§. 63.)

b) durch den Tod des Condirectors,

c) durch Begebung.

§. 68.

5) Chronologiſches Verzeichniß aller Di- u. Condirectoren des ſchwäbiſch. Grafencollegiums.

Das gräfliche Ausſchreib- und Directorialamt haben verſehen:

1550. 1) Graf Hugo zu Montfort, und
2) Graf Fridrich zu Fürſtenberg.
1551. — eben dieſer (No. 2.), und
3) Wilhelm, Reichserbtruchſeß Freyherr zu Waldburg.
1565. 4) Graf Carl zu Zollern.
* Dieſer war beſage Collegialreceßes vom 28 Juni 1565 allein Director, und wurde erſucht, das Ausſchreibamt länger zu behalten.
Zugleich aber
5) Johann Jacob von Königsegg zum Condirector erwählet. Dieſem ſind hernach in dem Condirectorium gefolget:
1568. 6) Graf Ulrich zu Montfort.
1574. 7) Landgraf Heinrich zu Fürſtenberg. Nach Abſterben des Grafen Carl zu Hohenzollern (No. 4.) folgte im Directorium
8) Landgraf Heinrich zu Fürſtenberg (No. 7.). und
1576. 9) Graf Eitel Fridrich zu Hohenzollern wurde Condirector, und Director 1582.
Condirector aber
1582. 10) Jacob, Reichserbtruchſeß.
Nach dem Eitel Fridrich zu Hohenzollern (No. 9.) am 22 Jänner 1583 das Directorium reſignirt hatte,
1583. 11) wurde Graf Carl zu Zollern zum Director erbetten, Jacob Reichserbtruchſeß aber behielt das Condirectorium bey bis an den 4ten Jänner 1584, da beyde ihr Amt niederlegten. Hierauf ward

12)

12) Graf Eitel Fridrich zu Zollern abermals zum Director, und 1584.

13) Graf Rudolph zu Helfenſtein zum Condirectoren erwählt.

Im Jahre 1587 den 27 April reſignirten beyde dieſe Grafen ihre Aemter, worauf das Directorium auf

14) Landgraf Joachim zu Fürſtenberg kam. 1587.

15) Graf Eitel Fridrich zu Zollern aber ließ ſich zu Uebernehmung des Condirectorialamts bewegen, ſo er am letzten Octob. 1595. reſignirte; an deſſen Statt

16) Graf Carl zu Zollern zum Condirector erſucht worden. 1595.

Nach dem Tode des Landgraf Joachim zu Fürſtenberg (No. 14.) übernimmt das Directorium

17) Graf Carl zu Zollern (No. 16.) am 16. Decemb. 1598. 1598.

18) Landgraf Fridrich zu Fürſtenberg aber, und da dieſer am kaiſ. Hof Dienſte genommen, am 20 Jänner 1604.

19) Graf Johann zu Montfort das Condirectorium. 1604.

Wann und wie nun Graf Carl zu Zollern (No. 17.) von dem Directorialamt gekommen, iſt aus den Acten nicht bekannt, ſoviel aber aus dem G. T. A. vom 13ten April 1611 erſichtlich, daß

20) Graf Johann zu Montfort (No. 19.) Director — und 1611.

21) Graf Froben zu Helfenſtein Condirector geweſen: der letztere hat 1619 das Directorium allein bekleidet. 1619.

Am 14ten März 1620 ward

1620. 22) Georg Freyherr zu Königsegg zum Condirector gewählt. Was ſeitdem bis 1624 für Veränderungen vorgegangen, iſt nicht bekannt: ſoviel iſt aus dem G. T. A. vom 7 Auguſt 1624 zu erſehen, daß damals
1624. 23) Heinrich Reichserbtruchſeß Director, und
24) Landgraf Egon zu Fürſtenberg Condirector geweſen.

Dieſe Aemter bekleideten ſie bis 1631.
1631. Von dieſer Zeit an zeigt ſich zwar aus den Acten, daß Graf Heinrich Reichserbtruchſeß (No. 23.) mehrere Jahre das Directorium bekleidet hat.

Ob und wer nach dem Tode des Landgrafen Egons (No. 24.) das Condirectorium gehabt, iſt in den Acten nicht erfindlich.
1645. In dem G. T. A. vom 16 Nov. 1645 wird
25) Graf Hugo zu Montfort als Director, und
26) Graf Hugo zu Königsegg als Condirector angeführet. Dieſer wurde nach Abſterben des Erſten (No. 25.) Director, und in Gemäßheit des Collegialſchlußes vom 21 Juli 1663
1663. 27) Landraf Franz Chriſtoph zu Fürſtenberg zum Condirector erwählt, und ward 1667 nach dem Tod des Grafen Hugo von Königsegg (No. 26.) Director, Condirector aber
28) Landgraf Johann Ludwig zu Sulz, und wurde Director nach dem Tode des Landgrafen Franz Chriſtoph zu Fürſtenberg.
1672. 29) Graf Johann Ernſt Reichserbtruchſeß zu Scheer Condirector den 4ten May 1672,
1687. Director 26 May 1687.

30) Landgraf Froben Ferdinand zu Fürſtenberg
Condirector 1687. Director von 1687 bis
1741, alſo 54 Jahre. Neben welchem fol-
gende fünf Condirectoren waren;

a) Graf Anton Euſebi von Königsegg 1692.
von 1687 bis 1692.

b) Graf Notger Wilhelm von Oettin- 1694.
gen von 1692 bis 1694.

c) Johann Chriſtoph zu Zeil von 1722.
1694 bis 1722.

d) Franz Albrecht, Graf und nachher 1733.
Fürſt zu Oettingen von 1722 bis 1737.

e) Johann Jacob Graf zu Zeil 1737 1737.
bis 1741. wird Director 1741 bis 1751. 1741.

31) Ernſt Graf zu Montfort, Condirect. 1741, 1751.
Director 1751 bis 1758.

32) Aloyſius Fürſt zu Oettingen-Spielberg, 1752.
Condirector 1752, Director 1758 bis 1758.
1780.

33) Graf Carl Seyfrid zu Königsegg-Aulen- 1766.
dorf, Condirect. 1758 ſtarb, ohne Director
zu werden 1766.

34) Fürſt Joſeph Wenzel zu Fürſtenberg, Con- 1783.
director 1766, Director 1780 bis 1783. 1786.

35) Herrmann Graf zu Königsegg-Aulendorf,
Condirect. 1780, Direct. 1783 bis 1786.

36) Ernſt Kraft Fürſt zu Oettingen-Waller-
ſtein, Condirect. 1784, Director 1787.

Sieben-

Siebenter Abſchnitt.

Adjuncte.

§. 69.

a) Erklärung. Adjuncte des ſchwäbiſchen Grafencollegiums ſind ſolche Mitglieder deſſelben, an deren Beyrath und Mitwiſſen die Directoren in gewiſſen Geſchäften und Angelegenheiten durch die Collegialgrundverfaſſung angewieſen und gebunden ſind.

Die erſte Spur dieſer Würde iſt in dem Grafentagsabſchied ddo Biberach vom 9ten Jäner 1579 enthalten *), ſeit dieſer Zeit hat dieſelbe bis auf den heutigen Tag ununterbrochen fortgedauert **).

§. 70.

---

*) Auf dem Collegialtag zu Biberach im Jahre 1597 wurde beſchloßen, den ausſchreibenden Grafen jederzeit drey nächſt geſeſſene Mitglieder zu Abhandlung der keinen Verzug leidenden Sachen zu adjungiren.

**) Zu Adjuncten wurden erbetten und erwählt auf den Grafentagen zu Riedlingen im Jahre 1585, Graf Joachim zu Fürſtenberg, und Graf Wilhelm zu Zimmern, ferner die Reichserbtruchſeßen, Freyherren Jacob zu Wolfegg, und Chriſtoph zu Scheer.

Zu Riedlingen im Jahre 1590 Graf Carl zu Hohenzollern, und Graf Rudolph zu Helfenſtein.

Zu Ulm im Jahre 1595 Graf Rudolph zu Helfenſtein und Graf Eitel Fridrich zu Hohenzollern; und im Fall der Letzte dieſe Stelle nicht annehmen ſollte, Graf Hans zu Montfort.

Zu

§. 70.

Auf dem Grafentag zu Biberach im Jahre 1579 ward das erſtemal beſchloſſen, daß den aus= b) Hiſtoriſche Bemerkunge.

Zu Ueberlingen im Jahre 1610 an ſtatt des verſtorbenen Berchtold, Freyherrn zu Königsegg, Georg Freyherr zu Königsegg.

Zu Ueberlingen im Jahre 1620 Heinrich Reichserbtruchſeß zu Wolfegg und Wilhelm Heinrich Reichserbtruchſeß zu Scheer.

Zu Ulm im Jahre 1622 Fridrich Reichserbtruchſeß zu Trauchburg.

Zu Ulm 1624 zu Adjuncten rechten Banks Graf Ernſt der ältere zu Oettingen, und

zu Ulm 1626 Graf Rudolp zu Helfenſtein, und Graf Hugo zu Montfort.

Zu Ulm 1652 Graf Fridrich Rudolph zu Fürſtenberg, Graf Johann Wilhelm zu Königsegg, Graf Maximilian Wilibald zu Wolfegg.

Zu Ravensburg im Jahre 1654 Graf Johann Ludwig zu Sulz, anſtatt des Grafen Franz Martin zu Oettingen.

Zu Wangen im Jahr 1657 Graf Ferdinand Fridrich zu Fürſtenberg.

Zu Ulm 1663 Graf Johann Jacob zu Zeil.

Zu Ueberlingen 1667 Landgraf Herrmann Egon zu Fürſtenberg, und Graf Chriſtoph Carl zu Fridberg und Trauchburg.

Zu Ulm 1687 rechten Banks: Graf Notger Wilhelm zu Oettingen, und Graf Anton Maria Fridrich zu Fürſtenberg; linken Banks: Graf Sebaſtian Wunibald, Reichserbtruchſeß zu Wurzach.

Zu Ulm im Jahre 1694 Graf Franz Albrecht zu Oettingen=Spielberg, Graf Johann Maria zu Wolfegg.

Zu Ulm 1708 Adjunct linken Banks: Graf Sigmund Wilhelm zu Königsegg=Rothenfels, und

zu Ulm 1710 Graf Reichserbtruchſeß zu Dürmetingen.

Zu Ulm 1722 auf dem rechten Bank, Graf von Montfort; auf dem linken Bank, Graf Ernſt Jacob von Zeil Wurzach.

Zu Ulm im Jahre 1737

a) auf dem rechten Bank, Graf Ernſt zu Montfort; Fürſt Joſeph zu Fürſtenberg=Stühlingen.

b) auf dem linken Bank, Graf Joſeph zu Fridberg=Scheer, Graf Carl zu Königsegg=Aulendorf.

Zu Ulm im Jahre 1741 Graf von Oettingen Baldern auf dem rechten Bank u. ſ. w.

ausſchreibenden Grafen jederzeit zwey nächſtgeſeſſene Mitglieder zu Abhandlung der keinen Verzug leidenden Sachen adjungirt und beygegeben werden ſollen.

Die Collegialacten zeigen, daß man ſich an die hier vorgeſchriebene Zahl der Adjuncten nicht ſo genau gebunden habe.

Auf dem Grafentag zu Ueberlingen im Jahre 1620 ward unter andern auch dies verordnet: daß von jedem der zwey auf dieſem Grafentag errichteten Bänken jederzeit zwey Adjuncte erwählt werden und ſeyn ſollen.

Dieſe Anordnung ward im Jahre 1654 mit Errichtung einer Bank ziemlich wieder entkräftet, aber auf dem Grafentag zu Ulm im Jahre 1663 durch Wiederherſtellung der zwey Bänke erneuert, und ſeitdem bis auf den heutigen Tag beobachtet.

§. 71.

Solchemnach iſt es ein Theil der jetzt beſtehenden Grundverfaſſung des ſchwäbiſchen Grafencollegiums, daß jederzeit vier Adjuncten, und zwar zwey des rechten — und zwey des linken Banks ernennt werden, und wirklich vorhanden ſind.

§. 72.

c) Vorzüge und Rechte der Adjunct.

Die Beſtimmung und Verrichtungen dieſer Adjuncten, und die damit ſich verbindende Befugniſſe derſelben werden in nachfolgenden Sätzen enthalten:

1) Das Directorium iſt angewieſen, in eilenden Fällen, und wo Gefahr beym Verzug iſt, überhaupt in allen wichtigeren Angelegenheiten den Beyrath der Adjuncten einzuholen. —

* Vermöge G. T. A. ddo Biberach den 9ten Jan. 1579.

2) Keinen Collegialtag ohne Wiſſen und Willen der Adjuncten auszuſchreiben.

* Vermöge G. T. A. ddo Riedlingen 4 Febr. 1585.

3) Die Adjuncten haben die ausſchließende Befugniß, die Reviſion der Collegialrechnungen mit dem Condirector vorzunehmen.

* Ein ausdrückliches Geſetz iſt mir nicht bekannt, aber die Obſervanz iſt richtig. Man ſehe unten den Abſchnitt vom Collectationsrecht.

4) Die Stellvertrettung des abweſenden Directors gebühret den Adjuncten.

* Siehe folgenden §.

§. 73.

b) Stellvertrettung des Directoriums.

In Betreff der Stellvertrettung des abweſenden Di- oder Condirectors verordnet

a) der Grafentagsabſchied ddo Ueberlingen 17 Decemb. 1687:

1) Die Stelle des abweſenden Di- oder Condirectors hat der älteſte Adjunct, jedoch ohne Sitz- und Stimmenspärogativ zu vertretten.

2) Iſt aber kein Adjunct anweſend, ſo iſt der Senior des Banks, dahin der abweſende Director gehört, der Stellvertretter.

Dieſe Verordnung iſt auf dem Grafentag zu Ulm 1688 beſtätigt und beobachtet worden.

b) Auf dem Grafentag zu Ulm vom Jahre 1692 ward die Verfügung des Collegialabſchieds von 1687 dahin erläutert: daß bey Ledigſtehung des Condirectorialamts

a) jene Functionen, welche durch Abgeordnete beſorgt zu werden pflegen, z. B. die Be-

Beſchickung der engern Kreis = und Kolle=gialkonvente, die bey den allgemeinen Kreiskonventen vorkommende Deputatio=nen u. d. gl. von dem älteſten Adjunct, wenn dieſer ſich ſchon außer Landes befin=det —

b) die anderen Functionen aber, die von den Principalen ſelbſt beſorgt werden, z. B. die Communicationen ob moræ periculum, die Ausfertigung, Beſieglung, Un=terſchrift der Collegialſchreiben ꝛc. von dem im Land anweſenden älteſten Adjunct voll=zogen werden ſollen, weil es die Noth und der Umſtand erfordert.

Da nun dieſe beyde Verordnungen bisher we=der ausdrücklich noch ſtillſchweigend durch eine Gegenobſervanz abgeändert worden, ſo ſind ſie jetzt noch eine verbindliche Norme des ſchwäbi=ſchen Grafencollegiums, und wurden im Jahre 1783 beobachtet. Es ſtarb nemlich in dieſem Jahr der Director des ſchwäbiſchen Grafencol=legiums Fürſt von Fürſtenberg währendem Kreis=konvent, und ſomit ward das Condirectorium ledig, der Abgeſandte des älteſten Adjuncts, Zeil Zeil beſuchte nun mit dem Directorialge=ſandten die ordinari Deputation des Kreiſes.

§. 74.

Da dem älteſten Adjunct in vorkommenden Fällen gewiſſe Vorrechte zuſtehen (§. 73.), ſo ward auf dem Grafentag zu Ueberlingen 1687 beſtimmt und feſtgeſetzt, daß

1) unter den Adjuncten das Alter nach der Wahl zu berechnen ſey.

2) Werden aber mehrere Adjuncte zugleich erwählt, ſo hat jener den Vorzug, welcher nach der bey den zwey Bänken hergebrachten Alternation in der Ordnung der Erſte erwählt worden. Alſo iſt es nicht das phyſiſche — ſondern das Amtsalter, worauf es dißfalls ankömmt.

§. 75.

e) Weitere Anmerkunge.

1) Der Adjunctenſtelle ſind nur die conſtituirenden Häuſer fähig a).

2) Dieſelbe iſt nicht erblich, ſondern kann nur durch Wahl erworben werden b).

3) Die Wahlart der Adjuncten kömmt mit jener des Condirectors vollkommen überein c).

4) Zu der Wahl werden alle Mitglieder zugezogen, obgleich die andern nebſt den conſtituirenden Häuſern nicht wahlfähig ſind d), d. i. alle haben zwar ein votum activum — aber nur die conſtituirenden Häuſer auch ein votum paſſivum.

5) Anfangs mochte zwar die Adjunctenwürde nicht lebenslänglich ſeyn, dermalen aber hört ſie nur mit dem Tode auf, obgleich es keinen Zweifel leidet, daß die Reſignation auch ſtatt habe e).

6)

---

a) Dieſer Satz iſt durch Notorietät im Grafencollegium außer allen Zweifel geſetzt. Man ſehe auch oben die §. 31.

b) Die Notorietät der Obſervanz macht alle Beweiſe überflüßig.

c) Man vergleiche die Wahl des regierenden Herrn Reichsgrafen Franz Anton von Zeil-Zeil zum zweyten Adjunct des linken Banks von 1775 mit der Wahl des Herrn Fürſten von Wallerſtein zum Condirector von 1784, (oben §. 66.)

d) Auch dieſer Satz iſt durch notoriſche Obſervanz richtig, ſo wie

e) und f.

6) Kein Adjunct kann auf das erledigte Directorialamt rechtlichen Anſpruch machen, und fordern, daß ihm daſſelbe ertheilet werde; aber gewöhnlich iſt es, daß bey der Wahl eines Condirectors auf den älteſten Adjuncten jenes Banks, auf den das zu beſetzende Condirectorium der hergebrachten Ordnung gemäß kommt, wenn er ſich darum bewirbt, die meiſte Rückſicht genommen wird.

Nur Mißharmonie, oder andere in hohem Grade erhebliche Urſachen könnten eine Ausnahme veranlaſſen.

Achter

Achter Abſchnitt.

Collegialbeamte, Syndicus, Secretäre.

§. 76.

Beamte des ſchwäbiſchen Reichsgrafencolle-giums ſind:

1) der Reichstagsgeſandte, wovon an einem andern Ort.
2) Der Syndicus.
3) Die Directorialſecretäre.

§. 77.

Die Beſtellung und Aufnahme des Syndi-cus, die Dienſterlaſſung deſſelben, die Reguli-rung der Beſoldung, die Beſtimmung des Pflichtenumfangs durch Inſtruction u. ſ. w. ſind Collegialrechte. A) Syndicus. a) Collegialrechte.

§. 78.

Ein jeweiliger Syndicus des reichsgräflich-ſchwäbiſchen Collegiums hat den Titel eines Collegialraths; Körndorf hatte den Karakter eines geheimen Collegialraths. b) Titel.

* Protokoll des allgemeinen engern Grafentags zu Frankfurt vom Jahre 1722.

§. 79.

c) Dependenter und independenter Syndicus.

Bey der ſchwäbiſchen Reichsgrafenkurie ſind die Benennungen des dependenten und independenten Syndicus bekannt.

Wenn der Syndicus in keines gräflichen Mitgliedes, oder eines andern Auswärtigen, ſondern allein in des ganzen Collegiums Dienſten ſtehet, alſo nur von dieſem abhängt, heißt er **independenter**, im Gegenfall aber **dependenter Syndicus.**

§. 80.

d) Hiſtoriſche Anmerkungē.

Vom Urſprung dieſer Grafenkurie bis ins Jahr 1752 waren die Collegialſyndics im angegebenen Sinne independent.

Die hier und da vorkommenden Beyſpiele des Gegentheils ſind Ausnahmen, die man nur aus beſondern Urſachen, worunter die Sparſamkeit mitgehöret, verſtattete.

Auf dem Grafentag zu Mindelheim 1571 erſuchte man den Graf Ulrich zu Montfort um längere Beybehaltung des Ausſchreibamts, und verwilligte, den Doctor Rahn, falls er Syndicus bleiben wolle, zugleich auch in ſeine Dienſte zu nehmen.

Auf dem Grafentag zu Engen 1572 wurde der hohenzolleriſche Kanzler Kager zum Syndicus angenommen, unter andern auch mit dieſem Beding, daß er keinen fremden Herrendienſt annehmen ſoll; und obgleich Kager bey dem Graf Eitel Fridrich zu Hohenzollern in Dienſte getretten, ſo beſchloß man doch, ihm das Syndicat zu laſſen, jedoch mit dem Beding, daß er keinem

keinem Graf oder Herren wider den andern dienen — und ſich mit der halben Beſoldung begnügen ſoll.

Vergl. G. T. A. zu Ueberlingen 1576.

Auch Kaſpar Greppern ward erlaubt, die ſigmaringiſche Kanzlerſtelle beyzubehalten, dagegen erhielt er nur 150 fl. jährl. Beſoldung.

G. T. A. Ulm 1584.

Dem Syndicus Joachim Raßler wurde verſtattet, noch dieſes Jahr in ſigmaringiſchen Dienſten zu verbleiben — hernach aber ſoll er in Ueberlingen ſich ſetzen.

G. T. A. Ulm 1620.

Auf dem Grafentag zu Biberach 1672 beſchloß man, ſich um einen eigenen — von keinem Mitgliede dependirenden Syndicum umzuſehen, und ihm aus der Collegialkaſſe ein gewiſſes Salarium zu beſtimmen, der bey dem älteſten Director wohnen ſoll. Auf dem Grafentag zu Ueberlingen 1687 ward dieſe Anordnung (von 1672.) wiederholet, und die jährliche Beſoldung des Syndicus auf 600 fl. feſtgeſetzt.

Dennoch wurde bald hernach auf dem Grafentag zu Ulm 1688 dem Franz Conrad Kempen das Syndicat modo dependenti ertheilt.

Auf dem Grafentag zu Augsburg 1741 wurde aus erheblichen Urſachen beſchloſſen, einen independenten Syndicus mit dem Titel eines Collegialraths aufzuſtellen. Der zeiliſche Oberamtmann Johann Ernſt von Körndorf ward hiezu erbetten, ihm ein Gehalt von 1000 fl. bewilligt, und zur Bedingung gemacht, in einer wohlgelegenen Reichsſtadt (er wählte Memmingen) ſeine Wohnung aufzuſchlagen.

Auf dem Grafentag zu Ulm 1752 ward der independente Syndicus wieder abgeſchaffet und die Anordnung gemacht, daß eines jeweiligen DirectorsRath dieSyndicatsſtelle bekleiden ſoll; wobey es dann auch bisher verblieben, und noch länger verbleiben dürfte.

§. 81.

e) Pflichten.

Die Pflichten des Syndicus ſind:

1) Ueberhaupt all dasjenige, was zum Beſten und zur Aufnahme des Collegiums immer gereichen mag, eifrigſt zu beobachten, deſſelben Nutzen zu befördern, und Schaden zu wenden.

Inſonderheit

2) die vorkommenden Expeditionen ſchleunig zu erledigen.

3) Ueber die Collegialeinnahme genaue Wirthſchaft zu führen.

* Auf dem Grafentag zu Riedlingen im Jahre 1587 ward dem Syndicus Raßler bey deſſen Aufnahme zugleich (und wie es ſcheint, das erſtemal) die Beſorgung der Einnehmerey aufgetragen; ſeit dieſer Zeit blieb die Kaſſaverwaltung bey dem Syndicus.

4) Auf Ziel und Zeit, und auf Erfordern jedes Jahr richtige Rechnung abzulegen.

* Es geſchieht dermalen alle drey Jahre.

5) Die einkommenden Comitialberichte unverweilt mitzutheilen.

6) Ueber die bey den jeweiligen ſowohl allgemeinen als engern Kreiskonventen in den Deputationsſitzungen und im Pleno vorkommenden Materien, wie es bisher geſchehen, ordentliche Manualprotocolle zu führen; und

7) dieſe den ſämmtlichen hochgräflichen Geſandſchaften zu eines jeden Wiſſenſchaft zeitlich zu communiciren.

Da

* Da der Syndicus die Erfüllung dieſer Pflichten eidlich verſprechen muß, ſo erhellet hieraus die Beweiskraft der Kreisdeputationsprotocolle, die ein jeweiliger Collegialſyndicus führet, und den übrigen Mitgliedern mitzutheilen hat.

8) Ueber die in den Deputationsſitzungen vorkommende Berathungspunkte, beſonders jene, ſo entweder das ganze Collegium überhaupt, oder ein Mitglied insbeſondere betreffen möchten, mit den anweſenden Geſandtſchaften in Collegialmäßigem Vertrauen ſich zu beſprechen und gemeinſchaftlich ſich zu berathſchlagen.

9) Und nach ſolcher gemeinſamen Beſprechung und Berathung in den Verſammlungen der ordentlichen Kreisdeputation ſich auf's genaueſte zu benehmen.

* No. 8. und 9. wird ſehr ungenau befolget.

10) Die dem Syndicus zur Wiſſenſchaft kommenden Geheimniſſe, durch deren Veroffenbarung ein Nachtheil erfolgen könnte, geheim zu halten.

11) All das, was ihm von dem Directorialamt aufgetragen wird, genaueſt zu vollziehen.

* Man ſehe das gräfliche Collegialtags-Protocoll Ulm d. 10. und dictat. d. 16 May 1784.

Endlich

12) das Collegialarchiv und die Kanzley zu beſorgen und in Ordnung zu halten.

* G. T. A. Ulm 22ten April 1744.
Laut eben dieſes G. T. A. hat der independente Syndicus das Archiv und die Kanzley bey ſich an ſeinem Wohnorte.

§. 82.

Syndicus Kager erhielt jährliche Beſoldung 200 fl., und wenn er verſchickt ward, des Tages für Zehrung und Rittgeld 2 fl. f) Beſoldung. 1572.

Syndicus Grepper 150 fl. 1584.

1585. Auf dem Grafentag zu Riedlingen im Jahre 1585 wurden dem Doctor Höllwarth die alte Beſoldung von 400 fl., nebſt Haltung eines Pferds, und 25 fl. für Heu und Stroh verwilligt. Er trat aber den Dienſt nicht an.

1587. Syndicus Raßler erhielt die alte Beſoldung.

1591. Doctor Gallmüller 200 fl.

— Oppenheimer 400 fl.

1620. Joachim Raßler 400 fl.

Chriſtoph Raßler 150 fl.

1668. Fiſcher 150 fl.

1687. Clemens Weiß 600 fl.

1741. Körndorf 1000 fl.

1737. Wurden dem Condirectorialrath in Zukunft für die Bemühungen jährlich 40 fl. bewilligt.

1752. Auf dem Grafentag zu Ulm im Jahre 1752 wurde beſchloſſen, daß dem Syndicus der alte Gehalt (vermuthlich von 400 fl.) gereicht werden ſoll; dermalen aber, wenigſtens beſage der Collegialrechnungen vom Jahre 1775 und 1785 bezieht der jeweilige Syndicus einen jährlichen Gehalt von 350 fl.

§. 83.

a) Stimmverführung.

Dem independenten Syndicus war es unterſagt, Stimmverführungen bey den Collegialtagen anzunehmen.

G. T. A. zu Biberach vom Jahre 1672.
G. T. A. zu Ulm 1746.

Dermalen iſt der Syndicus zugleich Directorialgeſandter, und kann, wie die übrigen Geſandten, übertragene Stimmen vertretten.

§. 84.

§. 84.

Die Syndicatsſtelle kann nur durch Ernennung des Collegiums, wozu Stimmenmehrheit hinreicht, erhalten werden. b) Erwerbung der Syndicatsſtelle. 1) Beſtimmung.

§. 85.

Die Ernennung des Syndicus pflegt folgenden Gang zu haben: 2) Verfahrungsart bey Ernennung des Syndicus.

1) Da laut G. T. A. vom Jahre 1752 eines jeweiligen Directors Rath die Syndicusſtelle verſehen ſoll, ſo ernennt der Director jenen ſeiner Räthe, durch den er das Syndicat verſehen wünſcht.

2) Dieſer Rath erläßt ſodann an die einzelnen Mitglieder Bittſchreiben, darinn er die Ertheilung der Stelle nachſuchet, nachdem vorher der Director denſelben durch beſondere Schreiben vorgeſchlagen und empfohlen hatte.

3) Auf dem darauffolgenden Grafentag wird in der erſten Verſammlung, nachdem vorher der Competent auf Erſuchen das Verſammlungszimmer verlaſſen, ohne weitere Umſchweife zur förmlichen Umfrage geſchritten, und die Stimmungen niedergeſchrieben — dabey wegen der Inſtruction und Ablegung des Dienſteides zugleich das Zweckgemäße beſchloſſen und angeordnet.

Hierauf, da nach der jetzigen Einrichtung (§. 80.) es ſich nicht fehlen kann, daß der Competent zum Syndicus einhellig erwählt wird,

4) wird derſelbe wieder ins Zimmer gerufen, und ihm von der auf ſeine Perſon ausgefallenen Wahl von dem Directorialgeſandten die Eröfnung gemacht.

5) Hienächſt wird ihm die ſchon entworfene Inſtruction (§. 81.) vorgehalten und abgeleſen, und

6) nach dem von dem Syndicus erſtatteten Dank und damit verbundener vorläufiger Zuſicherung ſeines Fleißes, Eifers und Dienſttreue

7) nach vorgeleſener Eidesformel

8) der Eid ſelbſt abgeſchworen.

Vergl. Coll. Prot. vom Jahre 1784.

§. 86.

3) Eidesformel.

Die Eidesformel des jeweiligen Syndicus iſt dieſe:

Derſelbe werde geloben und ſchwören zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß er dem hohen Collegium ein getreuer Diener ſeyn, deſſen Wohlfahrt und Nutzen befördern, und Schaden warnen, die demſelben zur Wiſſenſchaft kommende Geheimniſſe, durch deren Veroffenbarung ein Nachtheil erfolgen könnte, geheim halten; was ihm von dem hohen Collegialausſchreibamt aufgetragen und anbefohlen wird, gehorſamlich vollziehen, und überhaupt all demjenigen pünktlich nachkommen wolle und ſolle, was demſelben ſo eben instructionis loco vorgehalten worden, und einem jeweiligen Collegialſyndicus zu verrichten obgelegen iſt. Alles getreulich und ohne Gefährde.

4) Der Eid.

Der Eid ſelbſt lautet alſo:

Was mir ſo eben vorgehalten worden, und ich wohl verſtanden habe, dieſem allem gelobe ich hiemit, nach meinem beſten Vermögen getreulich nachzuleben. So wahr mir Gott helfe, ſeine unbefleckte jungfräuliche Mutter Maria und alle liebe Heilige.

§. 87.

Die Syndicatsſtelle hört auf: i) Wie der Syndicus aufhört, es zu ſeyn.

1) durch Dienſterlaſſung, die ein Collegialrecht iſt.

2) Durch den Tod des Directors (§. 80.)

3) Durch den Tod des Syndicus.

4) Durch Begebung.

5) Durch Umfließung des Zeitraums, auf welchen das Syndicat angenommen oder ertheilt worden: anfänglich wurde der Syndicus nur auf einige Jahre angenommen.

§. 88.

Ein chronologiſches Verzeichniß der Syndics des ſchwäbiſchen Reichsgrafencollegiums möchte nicht ganz unangenehm ſeyn. Hier iſt es: k) Chronologiſches Verzeichniß der Syndics des ſchwäbiſchen Grafencollegiums.

1) Johann Jacob Hahn war der erſte Syndicus, und wurde im Jahre 1562 auf 3 Jahre angenommen.

G. T. A. 10 März 1562. Reſignirte den 20 April 1570; ihm wurden 200 fl. verehret.

2) Doctor Johann Rahn wurde an des Erſten Statt angenommen; ward im Jahre 1572 K. G. Aſſeſſor, ihm wurden ebenfalls 200 fl. verehret.

3) Leonhard Kager, *

* Angenommen am letzten October 1572, mit dem Beding, daß er ſeine Wohnung zu Coſtanz, Ueberlingen oder Riedlingen nehmen ſolle. Reſignirte ums Jahr 1582. Ihm folgt den 10ten April 1584

4) Doctor Kaspar Grepper. *

* Dennoch wurde Doctor Kager in dieſem und den folgenden Jahren noch öfters in reichsgräflichen Angelegenheiten als Collegialadvocat gebraucht, mit einem Wartgeld von 60 fl.

5) Jacob Raßler.
Angenommen den 27 April 1587. Nach ihm war

6) Doctor Gallmüller, bereits im Jahr 1595 Syndicus, ſtirbt 1610. Die dadurch erledigte Syndicatsſtelle erhielt

7) Johann Oppenheimer im Jahre 1611.
Weder von der Aufnahme noch Abkunft deſſelben iſt die eigentliche Zeit wohl anzugeben.

8) Eraſmus Paſcha war im Jahre 1616 bereits einige Jahre bey dem Syndicat geweſen: er ward 1620 Kanzler zu Mörsburg, ihm wurde eine goldene Kette von 200 fl. werth verehret. Ihm folgte

9) Joachim Raßler, den 20 März 1620. Einige Jahre darauf wurde er Oberamtmann bey dem Kloſter Heiligkreuzthal, behielt aber bis 1630 die Syndicatsſtelle bey, da dieſelbe dem Doctor

10) Bettenbach, reichserbtruchſeßiſchen Obervogt zu Waldſee ertheilt wurde.

Wie lange er dies Amt verſah; ob und was für ein Syndicus hernach aufgeſtellt worden, iſt nicht bebekannt. Soviel läßt ſich aus dem G. T. A. vom 16 Nov. 1654 erſehen, daß damals

11) Chriſtoph Raßler, gräflich. montfortiſcher Oberamtmann Syndicus geweſen.
Da dieſer im Jahre 1667 in öſterreichiſche Dienſte trat, folgte ihm

12) Doctor Fiſcher, landgräflich = fürſtenberg- möskirchiſcher Oberamtmann am 28 Jänner 1668. Dieſer gieng etliche Jahre hernach als vorderöſterreichiſcher Kanzler nach Freyburg: ſein Dienſtnachfolger war

13) Clemens Weiß, landgräflich = ſulziſcher Landvogt bis 1688. Am 8 May dieſes Jahrs wurde

14) Franz Conrad Lemp, nachher von Lempen-

penbach, landgräflich-fürſtenbergiſcher Obervogt zu Neufra, und nachmaliger Oberamtmann zu Mößkirch zu dieſem Amt befördert. Nach deſſen Abſterben folgt ihm am 8ten May 1708

15) Cachen, fürſtenbergiſcher Oberamtmann zu Mößkirch. Nach deſſen Uebertritt in ritterſchaftliche Dienſte folgt im Syndicat den 24 May 1710

16) Franz Anton Frey, mößkirchiſcher Kanzleydirector, und nachher geheimer Rath und Kanzler. Hierauf ward im Jahre 1741

17) Johann Ernſt von Körndorf mit einem Gehalt von 1000 fl. zum Syndicus ernannt. Reſignirte 1751, ihm folgt 1752

18) Caſpar Anton von Henzler. Dieſer wird auf eignes Verlangen im Jahre 1761 mit einer Penſion von 300 fl. in die Ruhe geſetzt. Die Syndicusſtelle kam alsdenn an

19) von Auer, fürſtlich-öttingiſchen Hofrath, weil damals an Oettingen das Directorium kam: ihm folgt

20) Thanmüller, ötting-ſpielbergiſcher geheimer Hofrath. Sodenn im Jahre 1780

21) Carl Auguſt Freyherr von Laßberg, fürſtenbergiſcher Regierungs-Präſident.

22) Pantaleon von Vicari, ſeit 1783.

23) Franz Kühl, fürſtlich-wallerſteiniſcher Hofrath ſeit 1787.

§. 89.

Der Di- und Condirector erneinnen nach Willkür einen aus ihren Beamten, der die Mundirung und Copirung ſchriftlicher, das Collegium betreffender Aufſätze beſorgt. Dieſe Leute heiſſen B) Secretär.

heiſſen Di = und Condirectorialſecretäre. Der Directorialſecretär erhält für ſeine Bemühung jährlich 20 fl., und der Condirectorialſecretär 11 fl. aus der Collegialkaſſa.

G. T. A. Ulm 1781 und 1782.

Beyde Ausgaben erſcheinen in der Collegialrechnung vom Jahre 1785.

Zu Memmingen im Jahre 1737 wurde für dienlich erachtet, dem Collegialſyndicus einen Secretär, der das Archiv beſorgen ſoll, zu geſtatten; und da es einige Zeit her der fürſtenbergiſche Secretär Frey über ſich genommen, und ſchon gute Wiſſenſchaft hatte, ſo blieb es auch dabey, und Frey behielt die Collegialſecretärsſtelle.

Auf dem Grafentag zu Augsburg im Jahre 1741 wurde beſchloſſen, dem fürſtenbergiſchen Hofrath von Frey, der ſeit dem Jahre 1731 die Secretariatſtelle mit einem jährlichen Gehalt von 200 fl. bekleidet hat, den Belauf auszuzahlen — in Zukunft aber dieſe Stelle unbeſetzt zu laſſen.

§. 90.

C) Procuratoren, Agenten, Collegialadvocat.

Das ſchwäbiſche Reichsgrafencollegium hat, ſoviel ich weis, an den beyden höchſten Reichsgerichten keine eigene Agenten und Procuratoren, denen nemlich ein jährliches Wartgeld ausgeworfen iſt: und von einem Collegialadvocaten laſſen ſich ſeit Doctor Kagern (§. 88. No. 4.) keine Spuren mehr antreffen.

Neun-

Neunter Abſchnitt.

Schwäbiſche Grafentage.

§. 91.

Alle vier reichsgräfliche Collegien, oder nur einige derſelben, oder die Mitglieder eines einzelnen Reichsgrafencollegiums können ſich verſammeln; die Grafentage können alſo in allgemeine (univerſales), beſondere (particulares), und einzelne (ſingulares) abgetheilt werden.

A) Eintheilung a) in allgemeine, beſondere und einzelne Grafentage.

§. 92.

Die Grafentage ſind wahre (veri), oder vorſtellende (repræſentatitii, engere), auf jenen erſcheinen alle einzelne Mitglieder, auf dieſen nur einige.

b) In wahre u. vorſtellende.

§. 93.

Bey dem ſchwäbiſchen Grafencollegium iſt die Einrichtung nicht, daß alle Jahre zur beſtimmten Zeit ein Collegialkonvent gehalten wird; die ſchwäbiſchen Grafentage ſind daher durchaus angeſagte, nicht ordentliche (conventus, imperati, non ſtati).

§. 94.

Die Reichsgrafen können in Perſon, oder durch Repräſentanten den Convent beſuchen; im erſten Fall iſt der Convent ein Perſonalgrafentag.

c) In Perſonalgrafentage u. nicht ſolche.

§. 95.

§. 95.

B) Befugniß, Grafentäge zu halten.

Die hohen Grafenkurien Teutſchlands ſind befugt, ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Reichsoberhaupts allgemeine, beſondere oder einzelne Grafentage zu halten, und verbindliche Schlüſſe abzufaſſen. Ein Theil der teutſchen Freyheit.

Wahl. Cap. Joſephs des Zweyten. Art. 13. §. 10.

§. 96.

C) Bemerkungen von allgemeinen und engern Grafentagen.

Allgemeine Grafentage wurden gehalten: z. B. zu Regensburg im Jahre 1653, 1654 währendem Reichstag.

Zu Frankfurt 1714 im May, 1722, 1731, 1738, 1742, 1745.

§. 97.

Auf den engern ſchwäbiſchen Grafentagen erſcheinen in der Regel der Di- und Condirector; und die vier Adjuncten. Der Grafentag zu Biberach vom Jahre 1739 beſtätigt den Satz.

§. 98.

D) Von den ſchwäbiſch-gräflichen Collegialtagen inſonderheit. a) Zeit und Ort derſelben.

Die Beſtimmung der Zeit und Mahlſtatt der Collegialkonvente iſt eine Collegialſache. In Anſehung beyder liegen zwar verſchiedene Collegialſchlüſſe im Mittel, werden aber nicht befolgt.

Auf dem Grafentag zu Biberach im Jahre 1568 wurde beſchloſſen, daß die Collegialtage in der Grafen und Herren ſelbſt eignen Städten und Flecken dem Alter nach gehalten werden ſollen.

G.

G. T. A. Altshauſen vom 20igſten April 157[illegible] beſchloß man, jährlich wenigſtens einmal zu Abhandlung der vorfallenden Geſchäfte auf dißfalls von den Ausſchreibenden anzuſehende gelegene Zeit und Mahlſtatt zuſamenzukommen.

Zu Ulm im Jahre 1597 wurde vorbemerkter Schluß erneuert und dahin erweitert, daß in Zukunft alle Jahre zweymal, nemlich auf Sonntag nach Johannis Baptiſtä, und Freytag nach trium Regum eine Zuſammenkunft gehalten werden ſoll.

Laut Coll. Abſch. Ulm vom Jahre 1722 ſollen öftere perſönliche Collegialtage eingeführt werden.

§. 99.

b) Beſchickung der Grafentage.

Den Collegialmitgliedern ſteht frey, die Collegialtage in Perſon, oder durch Bevollmächtigte zu beſuchen, oder die Stimmvertrettung einem Dritten aufzutragen. Der Stimmverführer muß aber jederzeit in den Dienſten ſeines Principalen, oder eines andern Mitgliedes ſtehen.

§. 100.

c) Ausſchreiben.

Die Collegialtage werden zwar von den Directoren ausgeſchrieben; jedoch nur mit Berathung und Einwilligung der Adjuncte.

G. T. A. Riedlingen 4 Febr. 1585. Vergl. oben §. 72.

§. 101.

So wie jeder Genoß die Pflicht hat, die Collegialtage zu beſuchen, und ohne beſondere Urſache nicht auszubleiben, ſind auch an jedes Mitglied beſondere Ausſchreiben zu erlaſſen.

* Vermöge G. T. A. Ulm 28 Jänner 1686 ſollen die Mitglieder zu künftiger fleißigerer Erſcheinung bey den Collegialtagen nachdrücklichſt erinnert werden.

Vermöge G. T. A. Riedlingen 1587 ſoll auf Abſterben des Grafen Heinrichs zu Lüpfen der damalige Beſitzer der lüpfiſchen Güter, Peter Freyherr zu Mörsburg zu den Collegialtagen beſchrieben — und von ihm die rückſtändigen lüpfiſchen Anlagen eingefodert werden.

Auf dem Grafentag zu Ulm 1595 wurde beſchloſſen, in Gemäsheit der zwiſchen Heinrich, Froben und Gebhard, Reichserbtruchſeſſen zu Scheer geſchehenen Abtheilung hinkünftig jedem derſelben insbeſondere zu den Collegialtagen zu beſchreiben, und die Anlagen und Extanzien von jedem nach dem dritten Theil einzuziehen.

Auf dem Grafentag zu Riedlingen 1630 wurde die Verſicherung gegeben, den mit unterbliebener Beſchreibung des Grafen Fridrich Rudolph zu Fürſtenberg vorgegangenen Fehler zu verbeſſern.

§. 102.

b) Deliberationspunkte.

Den Ausſchreiben ſind jedesmal die Berathungspunkte vollſtändig beyzufügen; und obgleich der letzte Berathungspunkt die **Incidentien** zu begreifen pflegt, so kann dieſer Artikel dennoch nur auf unvorgeſehene, und währendem Collegialtag vorkommende Gegenſtände ſich beziehen, indem die Unterlaſſung der ausdrücklichen Benennung eines auch geringfügigen, will nicht ſagen, wichtigern Gegenſtandes weder den vorliegenden Collegialſchlüſſen, noch der Obſervanz, noch den Gerechtſamen der einzelnen Mitglieder gemäs ſeyn würde. *

Auf dem Grafentag zu Riedlingen im Jahre 1585 wurde beſchloſſen, daß kein Bankverwandter ſchuldig ſeyn ſoll, ſeinen Geſandten über andere Punkte, als die in dem Ausſchreiben begriffen ſind, zu begewaltigen, da aber unvorgeſehene Sachen vorfielen, hätten die Anweſenden zwar darüber zu berathſchlagen und zu ſchließen,

ſchließen, ſodann aber ſey ſolches den Abweſenden zur Mitgenehmigung zu eröffnen und mitzutheilen.

Laut G. T. A. Ulm vom 17ten Juni 1737 wurde dieſer Grafentag mit der gewöhnlichen Propoſition eröffnet, und dabey zum Voraus geſetzt, daß, weil den Principalen jetzt nicht alles zur Einſicht hätte communicirt — ſomit die Geſandten nicht vollkommen hätten inſtruirt werden können, die wichtige vorliegende Deliberanda nur conſilii gratia, mithin auf Genehmigung der Principalen berathen worden ſeyen.

§. 103.

e) Form und Einrichtung des Collegialausſchreibens.

Die innere Einrichtung des Collegialausſchreibens ſowohl, als der demſelben beyzuſchließenden Deliberationspunkt kömmt mit jener der Kreisausſchreiben und Deliberanden überein, (wovon der Verſuch der ſtaatsrechtlichen Theorie von dem ſchwäbiſchen Kreis, Blatt 428 bis 434 nachgeſehen werden kann.)

§. 104.

f) Anfang des Grafentags.

Der Grafenkonvent nimmt ſeinen Anfang und wird eröffnet durch Ablegung der Directorialpropoſition, welche im Gegenſatz der in den weitern Sitzungen nachfolgenden, und die einzelnen Deliberationspunkte betreffenden Directorialvorträge, die allgemeine oder Hauptpropoſition genennt wird.

§. 105.

g) Einrichtung der Hauptpropoſition.

Die innere Einrichtung der Directorialpropoſition auf den Grafentagen iſt eben dieſelbe, welche bey der Directorialpropoſition, wodurch die ſchwäbiſchen Kreiskonvente eröffnet zu werden pflegen, hergebracht iſt.

1) Sie ſucht, die Nothwendigkeit oder doch Zweckmäßigkeit des ausgeſchriebenen Grafentags zu erkennen zu geben.

2) Wirft einen räſonnirenden Blick über die aufgeſtellten Deliberande.

3) Berührt nach Beſchaffenheit dieſes und jenes insbeſondere, und ſtellt deſſelben Wichtigkeit dar.

4) Schließt endlich mit hergebrachten Complimenten.

§. 106.

h) Legitimation der Geſandten. Grafenſtand der erſten Seſſion.

Nach abgelegter Hauptpropoſition wird ſogleich in der nemlichen erſten Sitzung zur Erledigung des Legitimationspunktes geſchritten, indem das Directorium die bereits übergebenen Vollmachtsbriefe den Geſandten zur Einſicht und Beurtheilung urſchriftlich vorlegt; hierauf die Stimmen über dieſelben, ob ſie der Verfaſſung und der Obſervanz des Collegiums gemäs ſind, ſammelt, und den Schluß faßt.

Mit dieſem Geſchäft pflegt ſich die erſte Seſſion zu befaſſen. In den weitern Seſſionen und Conferenzen werden ſodann die nachfolgenden Legitimationen der Geſandten auf die nemliche Weiſe geprüfet — und die übrigen Deliberande in Berathſchlagung genommen und erledigt.

§. 107.

i) Collegial-protocolle.

Ueber die Verhandlungen jeder Seſſion führt der Directorialgeſandte ſelbſt ein Protocoll, indem den Sitzungen kein Secretär beywohnt.

Dieſe Protocolle aber werden den übrigen Mitgliedern nicht jederzeit mitgetheilt.

Aus denſelben zieht der Directorialgeſandte am Schluſſe des Grafentags den Collegialabſchied.

§. 108.

§. 108.

Das Collegialprotocoll wird nach den allgemeinen Regeln von Einrichtung der Protocolle abgefaſſet, und hat nur dies beſondere, ſo wie der Collegialabſchied ſelbſt, daß weder in dieſem noch jenem die Stimmen der einzelnen Mitglieder angemerkt und beſchrieben werden, ſo wie es bis 1620 üblich war,

* S. T. A. Ueberlingen 1620.

„So iſt hauptſächlich bey dieſem Abſchied aus beweglichen Motiven und „Bedenken allerhand Ungelegenheit damit zu „avertiren und abzuwenden für gut angeſehen, „daß hinfüro kein Particularvotum eines oder „andern dieſem Collegium zugewandter Stän„den oder Dero Geſandten, weder von den „anweſenden Herren, noch der abweſenden „Gewalthabern beſchrieben — ſondern das „Concluſum allein verzeichnet werden ſolle, „und möge.“

welches bis auf den heutigen Tag beobachtet wird.

§. 109.

Nach geſchehener Eröffnung des Grafentags pflegt das Directorium, nachdem vorher das Gutbefinden des Collegiums in der Seſſion eingeholt worden, durch den Directorialſecretär dem Magiſtrat der Reichsſtadt, darinn der Konvent gehalten wird, hievon die Eröfnung zu machen und ein Compliment ablegen zu laſſen, welches der Magiſtrat durch eine Deputation zu erwiedern pflegt.

f) Curialien gegen den Magiſtrat der Reichsſtadt, da der Convent gehalten wird.

* Grafentagsprotokoll de acto Ulm den 13, und dict. den 16 Octob. 1775, daſelbſt heißt es:

„Schlüßlichen iſt man auch auf zuvor be-
„ſchehene Umfrage dahin einverſtändig worden,
„daß per Directorium von dem anhero vertag-
„ten Collegialkonvent und Anweſenheit mehrerer
„reichsgräflichen Herren Abgeſandten denen bee-
„den Herren Rathsältern des löblichen Magiſtrats
„gewöhnlicher maſſen mittelſt eines angemeſſenen
„Compliments Notiz per ſecretarium gegeben
„werden möchte, welches auch das Directorium
„nach dem Antrag übernommen, und damit
„die heutige Seſſion ſich geendigt hat.“

Fernerweites Grafentagsprotocoll de acto Ulm den 16, und dictat. den 17 Octob. 1775.

„So wurde die heutige Seſſion damit be-
„ſchloſſen, nachdem zuvor directorialio die An-
„zeige gemacht, daß ein allhieſig- löblicher Ma-
„giſtrat auf die demſelben durch den Directo-
„rialſecretarium gemachte Eröfnung von der an-
„hero vertagten reichsgräflichen Collegialverſamm-
„lung hinwieder durch den allhieſigen Herrn
„Stadtammann Schleich bey dem Directorio
„die decenteſte Gegenkurialien ablegen — die
„beliebte Eröfnung verdanken — und dabey alle
„gebührende Aufmerkſamkeit gegen ein hohes
„reichsgräfliches Collegium überhaupt, ſo wie
„gegen die anweſende Herren Geſandte insbe-
„ſondere verſichern — auch ſich zu allen ange-
„nehmen Dienſterweiſungen hätte erbieten laſſen.“

§. 110.

l) Conferenz-zimmer.

Wenn der Grafentag zu Ulm währendem Kreiskonvent gehalten wird, ſo werden die Seſ-ſionen in dem Gaſthaus zum Hirſch, als dem gräflichen Geſandtſchaftsquartier, wo auch die Dictatur iſt, gehalten, und das Directorium iſt nicht befugt, für ſich dieſen Verſammlungs-ort abzuändern (vergl. oben §. 59.), und al-lenfalls die Seſſionen in ſeinem eigenen Quar-tier zu halten.

§. 111.

§. 111.

Die Conferenzen läßt das Directorium durch ſeinen Secretär anſagen, und der Geſandte hat ſodann in der beſtimmten Stunde in dem gewöhnlichen Conferenzzimmer zu erſcheinen. m) Anſage der Seſſionen.

Ob Anſagezettel üblich ſind, kann ich mich nicht genau erinnern.

§. 112.

Die vollbrachte Erledigung der aufgeſtellten, und ſonſt vorgekommenen Deliberationspunkte giebt dem Collegialtage ſein Ende. Die Collegialſchlüſſe werden in einen förmlichen Receß gebracht, deſſen Beſieglung das Kennzeichen des geendigten Grafentages iſt. n) Ende des Grafentags.

o) Chronologiſches Verzeichniß der ſchwäbiſchen Grafentage.

1497. Der erſte ſchwäbiſche Grafentag wurde zu Ulm Dienſtag nach St. Michaelitag gehalten (§. 2.).

1533. Zu Möskirch Montag nach Allerheiligē.

Die ſeit dieſem Zeitpunkte bis auf den heutigen Tag gehaltenen Grafentage folgen in nachſtehender chronologiſchen Ordnung auf einander; die beygeſetzte Monatszahl iſt das Datum der Grafentagsabſchiede.

1542.	26	October	zu Mengen.
1545.	20	Jänner	— Worms.
1549.	9	April	— Pfullendorf.
1550.	11	Juni	— Ueberlingen.
1551.	12	October	— Pfullendorf.
1556.	4	Febr.	— Pfullendorf.
1556.	—	—	— Mengen.
1557.	6	Juli	— Ueberlingen.

1562. 10 May zu Mengen.
1563. 16 März — Ueberlingen.
— — 30 Sept. — Mengen.
1564. 15 Jäner — Ueberlingen.
1565. 16 April — Ravensburg.
— — 28 Juni — Biberach.
1566. 10 Juli — Riedlingen.
1567. 18 Febr. — Biberach.
— — 16 Juni — Biberach.
— — 3 Sept. — Waldſee.
1568. 27 Jäner — Biberach.
— — 26 Juni — Sigmaringen.
— — — Auguſt — Tettnang.
— — 30 Sept. — Pfullendorf.
1569. 16 März — Sulgau.
— — an Simon und Judä zu Möskirch.
1570. 20 April — Altshauſen.
1571. 27 April — Mindelheim.
— — 17 Juli — Wardenberg.
— — 29 Nov. — Waldſee.
1572. 30 Octob. — Engen.
1573. 20 Nov. — Sulgau.
— — 23 Dec. — Ravensburg.
1574. 20 April — Donaueſchingen.
— — 5 May — Möskirch.
— — 20 Dec. — Pfullendorf.
1576. 24 Jäner — Mengen.
— — 3 Octob. — Ueberlingen.
— — 20 Dec. — Ravensburg.
1577. 4 Juli — Ueberlingen.
1578. 14 Jäner — Biberach.
— — 7 Octob. — Biberach.
1579. 9 Jäner — Biberach.
— — 25 März — Dinkelsbühl.
— — 26 May — Ulm.

1580.	17	Auguſt zu	Biberach.
1582.	27	März —	Ravensburg.
— —	—	Nov. —	Ulm.
1583.	22	Jänner —	Ulm.
— —	16	April —	Riedlingen.
1584.	20	Jänner —	Ulm.
— —	im	April —	Ulm.
— —	25	Sept. —	Ulm.
1585.	4	Febr. —	Riedlingen.
— —	13	Auguſt —	ebendaſelbſt.
— —	25	Sept. —	ebendaſelbſt.
— —	17	Dec. —	Munterkingen.
1586.	5	May —	Riedlingen.
1587.	27	April —	Riedlingen.
— —	30	Novemb —	Ulm.
1588.	—	März —	Riedlingen.
— —	17	May —	Mengen.
— —	23	Novemb. —	Ulm.
1590.	27	April —	Riedlingen.
1591.	21	April —	Ehingen.
— —	15	Juni —	Ulm.
1592.	28	Jänner —	Riedlingen.
— —	—	Novemb —	Riedlingen.
1594.	30	März —	Riedlingen.
1595.	31	October. —	Ulm.
1596.	15	März —	—
— —	14	Novemb. —	—
1597.	9	October —	—
— —	14	Novemb. —	—
1598.	16	Decemb. —	—
1601.	6	May —	—
1602.	15	Jänner —	—
— —	25	Juli —	—
— —	17	Decemb. —	—
1604.	20	Jänner —	—

1605.	16	April	zu	Ulm.
1607.	27	—	—	Ravensburg.
1610.	5	May	—	Ueberlingen.
— —	19	Novemb.	—	Ehingen.
1611.	13	April	—	Waldſee.
— —	12	Juli	—	—
1613.	28	März	—	Ulm.
1614.	15	Jänner	—	Waldſee.
— —	4	October	—	Ulm.
1616.	22	Juni	—	—
1619.	10	—	—	—
1620.	14	März	—	Ueberlingen.
1621.	30	April	—	Ravensburg.
— —	29	October.	—	Pfullendorf.
1622.	30	Jänner	—	Ravensburg.
— —	4	März	—	Ueberlingen.
— —	10	Auguſt	—	Biberach.
— —	26	Novemb.	—	Ulm.
1623.	22	Juni	—	Biberach.
1624.	18	März	—	Ulm.
— —	7	Auguſt	—	—
1625.	9	—	—	Radolphzell.
1626.	5	Juli	—	Ulm.
1627.	22	Novemb.	—	Riedlingen.
1628.	22	May	—	—
1630.	13	Jänner	—	Ulm.
— —	24	Juli	—	Riedlingen.
1631.	13	Jänner	—	Memmingen.
1645.	16	Novemb.	—	Lindau.
1648.	10	Septemb.	—	Rohrſchach.
1651.	13	Febr.	—	Ulm.
1652.	3	April	—	—
— —	21	Septemb.	—	—
1654.	10	—	—	Ravensburg.
1657.	8	April	—	Wangen.

1657.	24	Juli	zu Möskirch.
1661.	30	März	— Biberach.
— —	5	April	— Ueberlingen.
1662.	11	May	— Biberach.
— —	10	Juni	— Ueberlingen.
1663.	21	Juli	— Ulm.
— —	26	October	— Biberach.
1664.	21	Auguſt	— —
1665.	30	May	— Ueberlingen.
— —	5	Juni	— ——
1666.	3	Juli	— Biberach.
1667.	4	März	— Ueberlingen.
1668.	28	Jänner	— ——
1669.	9	April	— Biberach.
1671.	1	Decemb.	— Ueberlingen.
1672.	21	May	— Biberach.
1681.	22	Decemb.	— Ravensburg.
1686.	28	Jänner	— Ulm.
— —	12	May	— —
1687.	26	— —	— —
— —	17	Decemb.	— Ueberlingen.
1688.	14	May	— Ulm.
1689.	23	Novemb.	— Augsburg.
1692.	26	October	— Ulm.
1694.	22	May	— —
— —	3	Novemb.	— —
1695.	28	Juni	— —
1696.	13	März	— Biberach.
1699.	17	Septemb.	— —
1708.	18	May	— Ulm.
1710.	24	Novemb.	— —
1711.	13	Juli	— Biberach.
1712.	20	März	— Memmingen.
1714.	24	April	— —
1719.	22	Juni	— Ulm.

1720. 21 Decemb. zu Ulm.
1722. 23 Februar. — —
1729. 12 — — —
1730. 27 Juli — —
1736. 22 October — —
1737. 31 May — —
— — 23 Decemb. — Memmingen.
1739. 21 — — Biberach.
1741. 28 März — Augsburg.
— — 30 October — Ulm.
1742. 13 April — Augsburg.
1743. 22 Juli — Ulm.
1744. 22 April — —
1745. 23 Decemb. — Memmingen.
1746. 29 Nov. — Ulm.
1748. — Auguſt — —
1749. 4 Decemb. — Waldſee.
1750. 16 May — Ulm.
1751. Juni u. Juli — —
— — 24 Nov. — —
1752. Februar.
— — December — —
1753. May — —
1754. Juni — —
1755. März — —
1758. November — —
1760. December — —
1761. May — —
1762. Jänner — —
1763. März — —
1765. October — —
1766. Juni — —
1767. May — —
1768. Auguſt — —
1769. Juni — —

1775. October zu Ulm.
1777. Jänner — —
1780. Juni — —
1781. — — —
1782. — — —
1783 & 1784 — —

Zehnter Abſchnitt.

Stimmrecht.

§. 113.

a) Gleichheit des Stimmrechts.

Jedes Mitglied des ſchwäbiſchen Grafencollegiums hat in den Grafenverſammlungen eine Virilſtimme von gleichem Werth und Gewicht.

Die Ungleichheit der Collegialbeyträge gründet um ſo weniger einige Ungleichheit des Stimmrechts, da dieſes von dem Collegialanſchlag nicht abhängt.

§. 114.

b) Eigenſchaften des Stim̃rechts.

Das Stimmrecht haftet nicht als Realrecht auf der Beſitzung:

a) es iſt perſönlich, und

b) wird nicht vervielfacht, d. i. ein jedes Mitglied kann nur eine Stimme haben.

c) Es geht

a) bey fürſtlichen und gräflichen Häuſern erbweiſe auf den regierenden Stammsverwandten über.

b) Bey dem fürſtlichen Stift Buchau, und der Landkommende Altshauſen ipſo jure auf das durch rechtmäßige Wahl beſtellte neue Regierungsſubjekt.

b) Es erliſcht durch Erlöſchung des Manns⸗ſtamms der Familie, welcher es zuſtand.

* ad a b. G. T. A. Riedlingen 1587.

G. T. A. Biberach 1672 hat Kurbayern wegen Wieſenſteig und Mindelheim zwey Stimmen verlangt; es wurde aber erwiedert, daß bey dem ſchwäbiſchen Grafencollegium die Stimmen nicht ratione rerum, ſondern perſonarum den Mitgliedern zuſtehen. Worauf Kurbayern von ſeiner Forderung abgeſtanden.

In der Receptionsurkunde des Grafen von Neuperg wird ausdrücklich bemerket, daß dem gräflichen Haus jetzt und für allezeit nicht mehr, als ein Votum perſonale zugeſtanden ſey (§. 27.) Vergl. G. T. A. Biberach vom 10ten Auguſt 1622.

ad c. Der in die Regierung des gräflichen Landes ſuccedirende Agnat, Sohn oder Seitenverwandter, die neugewählte Fürſt⸗Abtiſſin von Buchau, der neuernennte Landkommenthur zu Altshauſen bedarfen nicht einer neuen Reception, wohl aber nach erloſchenem Mannsſtamm einer gräflichen Familie, oder nach verkaufter Herrſchaft der neue Beſitzer, um die Collegialſtandſchaft geltend zu machen. (Man ſehe oben §. 44.)

§. 115.

c) Folgeſätze.

Vergleicht man die bisher erörterten Reſultate (§§. 113. 114.) mit einander, ſo ergeben ſich daraus die durch Collegialſchlüſſe und Obſervanz beſtätigten Folgeſätze:

1) Die Collegialſtandſchaft in dem ſchwäbiſchen Reichsgrafencollegium iſt nicht jus perſonaliſſimum, ſie iſt vielmehr bey gräflichen Häuſern ein Familienrecht, welches der Subſtanz nach, das iſt: als moraliſche Möglichkeit gedacht, bey der erlauchten Familie, und der Ausübung nach bey dem regierenden Subjekt haftet.

Auf gleiche Weiſe iſt dieſes Recht bey Buchau zwiſchen der regierenden Fürſtin und dem Stiftskapitel, bey Altshauſen zwiſchen dem Orden und dem Landkommenthur getheilt.

§. 116.

2) Nur die regierenden Grafen, die nicht unter der Vormundſchaft und Adminiſtration ſtehen, können auf den Grafentagen erſcheinen, und an den Collegialberathſchlagungen Theil nehmen.

Auf dem Perſonalgrafentag zu Memmingen 1737 wollte man anfänglich den Graf Fugger zu Babenhauſen, der zwar majorenn — aber kraft vorliegender gräflich-fuggerſchen Hausverträge vor 35 Jahren zur Regierung nicht fähig iſt, den Berathſchlagungen nicht beywohnen laſſen, weil nach der vorhandenen Collegialobſervanz kein anderer, als ein wirklich regierender Herr zum Stimmablegen gelaſſen wird, die Sache aber ward nachher zu Gunſten des Grafen abſonderlich in dieſer Hinſicht erledigt, weil auch deſſelben ſeel. Vater im Jahre 1712 in dem nemlichen Fall dem Grafentag perſönlich beygewohnt und mitgeſtimmt habe. Auſſerdem war man der Meynung, die gräfliche Collegialſtimme habe mit dieſer Adminiſtration keine Verbindung.

§. 117.

3) Die Vormünder eines minderjährigen Grafen ſind als ſolche zur Führung einer beſondern Stimme berechtigt.

Laut G. T. A. Ueberlingen den 10ten Juni 1662 wurde den Landgrafen von Donaueſchingen und Mößkirch als Tutoren des minderjährigen Landgrafen Ferdinand Rudolph zu Fürſtenberg eine beſondere Stimme geſtattet, und damit der Collegialſchluß verbunden, daß dieſes in Zukunft in ähnlichen Fällen bey allen Familien beobachtet — ſolchemnach der Vormünder zur Stimmführung zugelaſſen werden ſoll.

§. 118.

§. 118.

4) Stirbt ein regierender Graf nach ausgeſchriebenem Grafentag, und die Vollmacht iſt von dem Verſtorbenen ausgeſtellt und dem Geſandten ertheilt, ſo iſt dieſer, abſonderlich, wenn der dreyßigſte (der dritte Gottesdienſt) noch nicht vorbey, ſomit auch noch keine anderweite Regierung angeordnet iſt, den Sitz und Rang ſeines obgleich verſtorbenen Principalen unter ſolchen Umſtänden einzunehmen befugt.

Der hier aufgeſtellte Fall ereignete ſich im Jahre 1667 bey dem gräflichen Haus Wolfegg; dem wolfeggiſchen Geſandten ward auf dem damaligen Grafenkonvent die alte Stelle belaſſen, und zugleich der Collegialſchluß abgefaſſet, daß bey inskünftige ſich ereignenden ähnlichen Fällen es auf gleiche Weiſe gehalten werden ſoll.

§. 119.

5) Wenn eine gräfliche Beſitzung von zwey oder mehrern in vollſtändiger Gemeinſchaft beſeſſen und regiert wird, ſo entſtehet die Frage: ob jeder derſelben eine eigene, oder alle zuſammen nur eine oder Cumulativſtimme haben?

Bedenkensgründe ſind:

1) das Stimmrecht klebt dem gräflichen Lande nicht an, ſondern iſt blos perſönlich.

2) Alle haben an der Regierung der Reichsgrafſchaft Antheil, und ſind folglich regierende Herren (§. 115.): bey allen iſt alſo die Bedingung, an welche die Collegialſtandſchaft geheftet iſt, erfüllt.

3) Alſo hat jeder eine eigene Stimme, oder doch gewiß die gemeinſchaftlich regierende Grafen eine Geſammtſtimme.

Der G. T. A. vom Jahre 1743 ſcheint im Wege zu ſtehen.

In dieſem Jahre wurde den beyden Brüdern Grafen von Stadion, Fridrich und Johann Philipp, welche die Reichsherrſchaft Thannhauſen gemeinſchaftlich beſaßen, eine Cumulativſtimme eingeſtanden; alſo, daß beyde Brüder zu den jeweiligen Grafentagen beſchrieben werden, — ihnen jedoch zuſammen nicht mehr als eine Stimme, ein Geſandter und eine von beyden Brüdern ausgefertigte Vollmacht verſtattet ſeyn ſoll. Die Beweggründe waren: weil

a) beide Brüder die Herrſchaft Thannhauſen gemeinſchaftlich beſitzen; weil ſie

b) die Huldigung gemeinſchaftlich eingenommen; weil ſie

c) ſich Grafen und Herren zu Thannhauſen, die übrigen Brüder aber ſich nur Grafen von Thannhauſen ſchreiben. Weil man

d) dißfalls ſo triftige Urſachen vorgefunden, daß man diſpenſiren, und dieſen beiden Grafen eine Cumulativſtimme, jedoch ohne Conſequenz habe einräumen wollen, dergeſtalt, daß, wenn etwa ſeiner Zeit mehrere Grafen von Stadion an der Herrſchaft Thannhauſen Antheil nehmen möchten, ihnen keineswegs Antheil an der Stimme zukommen ſoll.

Dieſe Einräumung einer gemeinſchaftlichen Stimme ſcheint demnach eine Ausnahme zu ſeyn und die Regel vorauszuſetzen, daß die Geſamtſtimme mit dem Grundſyſtem des ſchwäbi-

ſchen Grafencollegiums nicht Harmonie; dieſer Meynung ſteht aber ein Collegialſchluß des Grafentags zu Biberach vom Jahre 1622 entgegen, kraft deſſen die geiſtlichen Herren, die einige Graf- oder Herrſchaften beſitzen, oder mit ihren Brüdern in unzertheilten Gütern ſtehen, von dem Collegium nicht ausgeſchloſſen werden.

§. 120.

6) Der geiſtliche Stand bewirkt nicht die Unfähigkeit der Collegialſtandſchaft im ſchwäbiſchen Grafencollegium.

Der jetzige Graf von Baldern beweißt die noch blühende Obſervanz. Vergleiche vorhergehenden §. 119.

§. 121.

Das ſchwäbiſche Reichsgrafencollegium wird dermalen dem katholiſchen Reichstheil beygezählt. Das Collegium ſucht dieſe ſeine Religionseigenſchaft dadurch zu erhalten und zu befeſtigen, daß es zu ſeinen Conferenzen nur der katholiſchen Religion zugethane Geſandte zuläßt. b) Religionseigenſchaft.

Auf dem Grafentag zu Ulm im Jahre 1755 wurde der fugger-wöllenburgiſche Geſandte wegen ſeiner evangeliſchen Religion von den Conſultationen ausgeſchloſſen.

Der Herzog von Wirtemberg hat bey ſeiner Aufnahme die Beſchickung der Grafenkonvente durch einen katholiſchen Geſandten zugeſichert.

Bey Aufnahme des Markgrafen von Baden-Durlach ſcheint dieſe Vorſorge unterblieben zu ſeyn. Daher kam es auch bereits zu wechſelſeitigen Proteſtationen *). Der-

*) Collegialkonferenz-Protocoll ddo Ulm 26 Octob. 1775, woſelbſt es heißt:
„Schlüßlich hat der hochfürſtlich-marggräflich badi-
„ſche Bevollmächtigte ad protocollum angezeigt, was

Dermalen beſucht zwar Baden durch einen katholiſchen Geſandten die Collegialkonferenzen: allein, wenn ich nicht irre, ſo war der Vollmachtsbrief vom Jahre 1785 auf den erſten badenſchen, der evangeliſchen Religion zugethanen Kreisgeſandten ausgeſtellt, und von dem Collegium ohne Widerſpruch angenommen.

Der katholiſche Stimmvertretter, Freyherr von Laßberg war alſo nur Subſtitut.

Urtheilt man nach Principien, ſo drückt die perſönliche Religionsgeſinnung des Mitglieds des ſtimmführenden Geſandten dieſer Stimme den Religionskarakter um ſo weniger auf, da das Stimmrecht in dem ſchwäbiſchen Reichsgrafencollegium ganz perſönlich iſt.

Es iſt alſo noch zweifelhaft, ob das Collegium dadurch, daß es nur katholiſche Geſandte zuläßt, ſeine Religionseigenſchaft gegen alle künftig mögliche Fälle und Anfechtungen ſicher geſtellt hat; abſonderlich, was Eberſtein betrift, wenn der obbemerkte Umſtand richtig iſt, daß von Baden der Vollmachtsbrief auf einen proteſtantiſchen Geſandten ausgeſtellt, und von dem Collegium ohne Widerſpruch angenommen worden iſt.

„maſſen derſelbe die ausdrückliche gnädigſte Inſtruktion „erhalten, in Anſehung der dem hochfürſtlichen Haus „Baden aufgebürdet werden wollenden Obligation, dero „Votum durch einen katholiſchen Geſandten verführen „zu laſſen, eine feyerliche Proteſtation, wie hiemit „geſchieht, einzulegen, und darüber einen Extractum „Protocolli auszubitten, worüber ergangen folgendes

Reſolutum.

„Wird mit dem gegebenen Extractu Protocolli unter „feyerlicher Verwahrung u. Reproteſtation willfahret.“

Eilfter

Eilfter Abſchnitt.

Collegialſchlüſſe und Abſchiede.

§. 122.

Zu Abfaſſung eines alle Genoſſen verbindenden Collegialſchlußes wird eine hinreichende Anzahl anweſender Mitglieder erfodert. Dieſe Anzahl aber iſt nicht beſtimmt. Das vernünftige Geſellſchaftsrecht, die Collegialſchlüſſe und Obſervanz des ſchwäbiſchen Grafencollegiums ſchweigen hierüber. Der G. T. A. zu Ulm 1582 bemerkt nur überhaupt, daß wegen ſehr wenigen anweſenden Grafen und Herren die wichtigern Punkte verſchoben worden. Und der G. T. A. zu Ulm im Jahre 1613 ſetzt die Verbindlichkeit der durch Stimmenmehrheit herausgebrachten Schlüſſe, ſonſt aber weiter nichts feſt.

a) Erfoderniſſe zur Giltigkeit eines Collegialſchlußes.

1) Nothwendige Anzahl anweſender Mitglieder.

Solchemnach ſcheinen die Geſetze, L. 3. ff. quod cujusque univerſitatis nomine, und l. 3. ff. de Decretis ab ordine faciendis, nach welchen zwey Drittel der Mitglieder gegenwärtig ſeyn ſollen, auf die Grafencollegien Anwendung zu finden. Denn dieſe Geſetze ſind durch die von Teutſchlands Geſetzgeber geſchehene Aufnahme für die teutſchen Bürger, alſo auch für die darinn befindliche Geſellſchaften in der Regel verbindliche Norm. Kein Grund der Ausnahme, worauf die Nichtverbindung der in Teutſchland geltenden fremden Geſetze gebauet wird, tritt bey den vorwürfigen zwey Geſetzen ein.

§. 123.

2) Stimmenmehrheit und Einhelligkeit.

Der Collegialſchluß kömmt in gemeinſchaftlichen Collegialſachen zu Stande
a) durch einhellige Stimmen,
b) durch abſolute und
c) reſpective Stimmenmehrheit.
Sind die Stimmen gleich, ſo tritt nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes entweder calculus Minervæ ein, oder die Sache wird durch das Loos entſchieden, oder die Berathſchlagung ſo lange wiederholet, bis Stimmenmehrheit herauskömmt.

* Laut G. T. A. ddo Ulm den 28 März 1613 ſoll jeder dem, was per majora beſchloſſen worden, obligatorie et cum effectu ſich fügen.
Auf dem Grafentag zu Biberach im Jahre 1672 wurde beſchloſſen, die Miſſivſchreiben nicht anders zu attendiren, als daß die Anweſenden durch Stimmenmehrheit zu ſchließen haben, die Abweſenden aber daran gebunden ſeyn ſollen. Dieſer Collegialſchluß wurde in dem G. T. A. zu Memmingen vom 23ten December 1745 dahin wiederholet, daß, was per majora oder collegialiter (welche Worte für gleichbedeutend zu halten) im Collegium beſchloſſen werde, für alle übrige Mitglieder verbindlich ſeyn ſoll; auſſer es betreffe die Rechte der Einzelnen.

§. 124.

3) Sammlung und Zählung der Stimmen.

Da eines jeden Mitgliedes Stimme von gleichem Werth und Gewichte iſt (§. 113.) ſo folgt:
1) bey Abfaſſung des Collegialſchlußes iſt auf jede Stimme gleiche Rückſicht zu nehmen; es ſey denn, daß eines Mitgliedes Stimmrecht ruhe, welches durch ausdrückliche und ſtillſchweigende Weigerung geſchieht. Die letztere wird geſchloſſen:
a) aus der Nichterſcheinung bey dem Convent.

b)

b) Aus der Verlaſſung der Verſammlung, ohne die Stimmführung einem andern aufzutragen.

2) Die Stimmen ſind zu zählen, nicht abzuwägen.

Nirgends iſt feſtgeſetzt, daß die vernünftigern Stimmen den Vorzug haben ſollen; vielmehr wurde auf dem Grafentag zu Ulm 1602 gegen die von Montfort ad majora und *ſaniora* ausgeſtellte Vollmacht erinnert, künftig das Wort *ſaniora* auszulaſſen.

3) Die Stimmen ſind mittelſt der Umfrage, d. i. alſo zu ſammeln, daß jedes Mitglied insbeſondere in der hergebrachten Ordnung (§. 56.) zur Stimmablegung aufgerufen wird.

Das Votiren in circulo oder circulariter ſtando ſetzt allzeit beſondere Urſachen und Umſtände voraus, hat alſo in der Regel nicht ſtatt.

G. T. A. Ulm 14 May 1688. Auszug:

„Wegen verſchiedenen triftigen Urſachen ſey dermal keine förmliche Seſſion gehalten, ſondern die Vota allein circulariter ſtando und extra ordinem votando geſammelt worden; deswegen habe auch nicht wohl ein förmlicher Receß, ſondern nur ein Protocoll ausgefertigt werden mögen.“

4) Von jedem Mitgliede iſt die Stimme abzufordern, obgleich, ehe ſolches geſchehen, Stimmenmehrheit vorhanden iſt.

§. 125.

Der Geſandte, der eine oder mehrere ihm übertragene Stimmen zu führen hat, darf bey dem erſten Aufruf nicht alle Stimmen zugleich ablegen, ſondern muß damit den jedesmaligen Aufruf abwarten, und hiebey den ſeinem Principal gebührenden Rang beobachten. b) Stimmablegung.

§. 126.

c) Aufruf.

Der Aufruf geſchieht mit dem Namen des gräflichen Landes oder der gräflichen Familie, der das Stimmrecht zuſteht. Die Obſervanz iſt gewiß, und wurde auf dem Grafentag zu Ulm im Jahre 1722 wegen Illeraichheim und Rechberg noch ausdrücklich beſtätigt.

§. 127.

d) Eintheilung der Stimmen in collegialiſche und außercollegialiſche.

Die Stimmen und die Collegialſchlüſſe können collegialiſche und auſſercollegialiſche und jene mündlich abgegeben oder ſchriftlich verfaſſet werden. Das abweſende Mitglied aber, das nemlich weder durch einen eigenen Geſandten, noch durch einen dritten ſeine Stimme verführen läßt, iſt nicht befugt, ſeine Meinung an den Convent ſchriftlich einzuſchicken, ſondern deßelben Stimmrecht wird in dieſem Fall als ruhend angeſehen (§. 124.).

§. 128.

e) Collegialabſchied. 1) Erklärung.

Sind die Berathungspunkte erledigt, und iſt ſomit der Grafentag am Ende, ſo werden die nach und nach abgefaßten Collegialſchlüſſe von dem Directorium unter Beziehung auf die durch die Dictatur communicirte ſchriftliche Vorträge in eine allgemeine Formel gebracht, d. i. es wird ein Collegialreceß oder Abſchied verfertigt.

§. 129.

2) Innerer Bau.

Der innere Bau eines ſolchen Abſchieds iſt folgender:

1) Die allgemeine Anfangsformel der zweyſeitigen Verträge, **zu wiſſen**, macht den Anfang.

2) Der **Eingang** gedenkt

a) der Veranlaſſung des Grafentags,

b) der beyden Directoren mit Bemerkung ihrer vollſtändiger Titulatur,

c) des Ausſchreibens ſelbſt, und der demſelben beygelegten Deliberande,

d) der geſchehenen Legitimation der Geſandten, und

e) der abgelegten Hauptpropoſition.

3) Der **Hauptinnhalt**

a) gehet die einzelnen Berathungsobjekte in der in dem Ausſchreiben beobachteten Ordnung durch,

b) bemerkt die über jeden derſelben gefaßten Collegialſchlüſſe

c) unter Hinweiſung auf die dahin Bezug habende, und zur Collegialdictatur gebrachte ſchriftliche Vorträge, Promemorien, Gutachten ꝛc.

d) Nach alſo aufgezählten Hauptdeliberanden geſchieht der Uebergang zu den Incidentpunkten, die in chronologiſcher Ordnung, wie ſie nach und nach zum Vortrag gekommen und erledigt worden ſind, vorgetragen werden.

4) Der **Schluß** bemerkt

a) die ſowohl von den Principalen als den Geſandten geſchehene Beſieglung und Unterſchrift des Receßes,

b) den Ort, Monatstag und das Jahr, da der Receß ausgefertigt worden.

c) Unmittelbar hierauf folgt die Unterſchrift und Beſieglung ſelbſt.

§. 130.

§. 130.

3) Unterſchrift Wenn der Grafentag theils von den Grafen ſelbſt beſucht, theils durch Geſandte beſchickt wird, ſo wird der Collegialabſchied zuerſt von den gegenwärtigen Grafen — ſodann von den Geſandten beſiegelt und unterſchrieben; obgleich die Principalen der letztern vor jenen ſonſt den Rang haben. Wenigſtens geſchah dies bey der Unterſchrift und Beſieglung des Collegialabſchieds vom 23 Dec. 1737, und iſt der Analogie des teutſchen Staatsrechts gemäß — auch in dem G. T. A. von 1620 und 1663 ausdrücklich verordnet. (Man ſehe oben §. 49. No. 5.)

§. 131.

Die Unterſchrift und Beſieglung geſchieht von dem rechten und linken Bank in zwey Columnen nach Maßgabe des G. T. A. von 1620 und 1663, und ſodann von den übrigen Mitgliedern in der ſchon feſtgeſetzten Ordnung (§. 49. No. 8.).

Zwölf=

Zwölfter Abſchnitt.

Reichsgräfliche Geſandte auf den ſchwäbiſchen Grafentagen.

§. 132.

Der geſandtſchaftliche Charakter der zu den ſchwäbiſchen Grafentagen abgeordneten Reichsgräflichen Räthe iſt in der Reichsgrundgeſetzgebung ſelbſt anerkennt und beſtätigt, und läßt ſich auch ſchon daraus mit Zuverſicht folgern, weil die abordnenden Grafen mit dem Geſandtſchafsrecht prangende Regenten ſind. a) Geſandtſchaftlicher Charakter.

W. C. Joſephs des Zweyten Art. 23. §. 2.

„Wir u. ſ. w. allen des heil. Reichs Churfürſten und Ständen ſowohl als ihren Bottſchaftern und Geſandten — ſchleunige Audienz ertheilen.„

W. C. Joſephs des Zweyten Art. 8. §. 31.

„Nachdem auch die Billigkeit erfordert, daß Churfürſten, Fürſten und Ständen und deren Abgeſandten, ſo ſich auf Reichs- Collegial- Deputations- und Kreistagen befinden, oder alldahin verfügen.“

§. 133.

Dieſe Bevollmächtigte ſind Geſandten des zweyten Rangs *), die auf den Grafentagen ganz b) Ceremoniel.

*) Verſuch einer ſtaatsrechtlichen Theorie von den teutſchen Reichskreiſen ꝛc. §. 239 — 242.

ganz gleiches Ceremoniel von einander zu fordern befugt ſind, ſo, daß die fürſtliche Würde keine Ausnahme zu machen ſcheint, indem dieſelbe auf ſolchen Verſammlungen nicht in Betracht kömmt, weil der Abſchickende nur als Reichsgraf, als Mitglied eines und deſſelben Collegiums angeſehen wird und werden kann.

§. 134.

c) Erfoderniſſe des gräflichen Collegialgeſandten.

Der in den reichsgräflich ſchwäbiſchen Grafentagsverſammlungen ſtimmführende Geſandte muß 1) der katholiſchen Religion zugethan (§. 121.) und

2) eines Mitgliedes verbrodeter und verpflichteter beſtändiger Diener ſeyn *).

*) Laut G.T.A. Ueberlingen 14 März 1620 wurde der ſtiftbuchauiſche Geſandte, ob er ſchon kein beſtändiger Beamter des fürſtlichen Stifts war, für dißmal nach abgelegtem Eide der Verſchwiegenheit zu den Berathſchlagungen zugelaſſen, dabey aber beſchloſſen, daß inskünftige kein Geſandter zu den Collegialverhandlungen gelaſſen werden ſoll; er ſey denn ſeines Principalen oder eines andern Collegialmitgliedes verpflichteter und wirklicher Diener. Dieſer Collegialſchluß wurde wiederholet und reſp. vollzogen auf den Grafentagen

zu Biberach 1623.
— Ulm 1624.
— Ulm 1652.
— Regensburg 1653 und 1654.
— Wangen 1657.
— Biberach 1672.

G. T. A. vom 17ten December 1687 wurde der Hohenembsiſche Geſandte, ob er gleich Hoffnung gehabt, in des gräflichen Hauſes Hohenembs Dienſte zu kommen, dennoch von den Berathſchlagungen ausgeſchloſſen, weil er zur Zeit noch kein wirklich verpflichteter Beamter des Hauſes Hohenembs geweſen.

§. 135.

Mit dieſem Theil der Verfaſſung des ſchwäbiſchen Grafencollegiums (§. 134. No. 2.) ſcheint die Folge zuſammen zu hängen, daß die Stimmvertrettung keinem Auswärtigen übertragen werden könne, und die Collegialobſervanz hat dieſes zur Gewißheit gemacht; denn als im Jahre 1699 Lichtenſtein die Verführung ſeiner Stimme dem fürſtlichen Stift Kempten auftragen wollte, verbat ſich dieſes das gräfliche Collegium.*

* Man vergleiche hierüber den G. T. A. v. 17 Sept. 1699.

§. 136.

3) Vermöge älterer, und noch in dieſem Jahrhundert abgefaßter Collegialſchlüſſe mußten die Geſandten, und mehrmalen auch ihre Secretäre und Kanzelliſten die Verſchwiegenheit zuſichern, und ſogar eidlich angeloben *).

Heut zu Tage ſcheint der Beweggrund dieſer ängſtlichen Vorſorge wegzufallen.

§. 137.

4) Dem gräflichen Collegialgeſandten ſind mehrere und jeden Zweig des teutſchen Staatsrechts umfaſſende Kenntniſſe nothwendig, um den geſandtſchaftlichen Charakter mit Ehre behaupten zu können. Ins-

*) Vermöge G. T. A. zu Ulm vom 5ten Juli 1626 wurde von den Geſandten der Häuſer Wolfegg, Fürſtenberg-Donaueſchingen und Hohenzollern-Haigerloch das gewöhnliche Gelübd der Verſchwiegenheit abgefodert und abgelegt.

Auf dem G. T. A. zu Ulm 1737 ſicherten ſich die Geſandten einander die Verſchwiegenheit zu; und die zur Dictatur kommenden Scribenten wurden beſonders verpflichtet.

Insbeſondere iſt ihm unentbehrlich die genaue Kenntniß

a) der Collegialverfaſſung und Obſervanz, zu welchem Ende er ſich vorzüglich die Grafentagsabſchiede und Protocolle bekannt zu machen hat.

b) Der Collegialmitglieder und ihrer Rechtsverhältniſſe ſowohl gegen das ganze Collegium als die übrigen Mitglieder.

c) Der Collegialgerechtſame des gräflichen Hauſes, deſſen Stimme er zu führen hat.

d) Der Staatsverhältniſſe des Collegiums

a) gegen das Reich, den Reichstag u.ſ.w.

b) gegen den ſchwäbiſchen Kreis,

c) gegen die übrigen reichsgräfl. Collegien.

e) Der Rechte und Prärogativen des geſammten Reichsgrafenſtandes ꝛc. Dem Directorialgeſandten ſind dieſe Kenntniſſe um ſo unentbehrlicher, da er zugleich als Syndicus des Collegiums deſſen Rechte zu vertretten und zu vertheidigen hat.

§. 138.

b) Anzahl der zu verführenden Stimmen. Der Geſandte des ſchwäbiſchen Grafencollegiums kann nebſt der Stimme ſeines Principalen nur zwey übertragene (vota commiſſa), alſo in allem nur drey Stimmen verführen *).

§. 139.

---

*) Auf dem Grafentag zu Ulm im Jahre 1613 wurde beſchloſſen, keinem Grafen oder Herrn in Perſon, und eben ſo wenig einem Geſandten mehr als ein Votum zu geſtatten.

Auf dem Grafentag zu Biberach im Jahre 1669 wurde von den ſcheer= und dürmetingiſchen Geſandten erinnert, daß keinem Geſandten mehr dann zwey Gewälte nach der alten Obſervanz geſtattet werden ſollen.

Auf

§. 139.

Ein jeder Geſandter muß von ſeinem Principal, deſſen Stimme er zu vertretten hat, eine Vollmacht haben, ohne welche er zu den Seſſionen nicht gelaſſen wird; wenn es auch gleich dem ganzen Collegium bekannt, daß er in den Dienſten ſeines vorgeblichen Principalen ſteht *). e) Vollmacht. 1) Nothwendigkeit derſelben.

§. 140.

Nebſt dem Vollmachtsbrief ſind bey dem ſchwäbiſchen Grafencollegium keine beſondere Creditive oder Beglaubigungsſchreiben hergebracht; auch finden ſich hievon in den Collegialakten keine Spuren. 2) Creditive.

Auf dem Grafentag zu Biberach im Jahre 1672 wurde der Schluß gemacht, daß kein Abgeordneter mit mehrern dann höchſtens zwey Vollmachten cum inſertione juſtæ cauſæ & allegatione abſentiæ zu den Berathſchlagungen gelaſſen werden ſoll.

Beſage G. T. A. Ueberlingen 28 Jänner 1686 wurden dem graveneggiſchen Geſandten die nebſt ſeinem Principalgewalt producirten vier weitere Vollmachtsbriefe zurückgeſchicket, und nach Masgabe des G. T. A. vom 21 May 1672 ihm überlaſſen, aus dieſen vier — noch zwey Vollmachten dem Directorium zu übergeben, und die übrigen zwey zurückzubehalten: ſo auch geſchehen.

Dieſe Collegialſchlüſſe wurden im Jahre 1746 auf dem G. T. zu Ulm erneuert und wiederholet.

*) G.T.A. zu Biberach 1568, zu Ravensburg 1576.

Auf dem G. T. zu Regensburg im Jahre 1653 wurde der gräflich-öttingiſche mit keiner Specialgewalt verſehene Abgeſandte mit dem Beding zu den Conſultationen zugelaſſen, daß er ſich binnen 10 Tagen um eine genügſame Vollmacht bewerben, und immittelſt alles ſub ſpe rati verhandeln helfen ſoll.

§. 141.

3) Ueberreichung der Vollmacht.

Der Vollmachtsbrief wird dem erſten Director durch den Secretär überſchickt, und hierauf demſelben von dem Geſandten der erſte Beſuch abgelegt *).

§. 142.

4) Prüfung der Vollmacht.

Die Prüfung der ausgeſtellten Vollmacht, ob ſie nemlich der Collegialverfaſſung und Obſervanz gemäß, ſteht dem ganzen Collegium zu, daher demſelben alle Vollmachtsbriefe von dem Directorium in Urſchrift vorzulegen ſind.

(Vergleiche §. 105.)

§. 143.

5) Eigenſchaften des Vollmachtsbriefs.

Der Vollmachtsbrief

1) muß von dem Principal ſelbſt eigenhändig unterſchrieben, und beſiegelt ſeyn a).

2)

---

*) Auf dem Grafentag zu Ueberlingen hat der b. badenſche Geſandte ſeine Vollmacht durch einen Laquayen dem Directorium übergeben laſſen; ſie wurde ihm aber wieder zurückgeſchickt, und ſodann von dem Geſandten ſelbſt in Perſon überreichet.

Laut G. T. A. zu Ulm vom 22 April 1744 haben ſich damals die Geſandten bey dem Directorium in Perſon legitimiret.

a) Auf dem G. T. zu Ulm 1626 wurde beſchloſſen, daß inskünftige kein Geſandter ohne Producirung eines von ſeinem Principal unterſchriebenen Vollmachtsbrief angenommen werden ſoll.

Dieſer Collegialſchluß wurde auf dem Grafentag zu Ulm 1750 erneuert.

Auf einem anderweiten G. T. zu Ulm 1626 ſind die reichserbtruchſeß = ſcheer = und trauchburgiſchen — wie auch hohenzollern = haigerlochiſche Geſandten, obſchon der zwey Erſten Vollmachtsbriefe von ihren Princi=

2) Er kann weder ad ſaniora, noch ad referendum geſtellt werden b).

3) Und ſoll keine Anzüglichkeiten enthalten c).

§. 144.

Der Vollmachtsbrief muß vielmehr die Verſicherung des abſendenden Grafen enthalten, daß er die durch Stimmenmehrheit oder Einhelligkeit zu Stande gekommenen Collegialſchlüſſe als verbindlich anerkennen, und denſelben nachkommen wolle — überhaupt daß er alles das zum voraus genehmhalte, was ſein Geſandter nach den ihm gegebenen Verhaltungsbefehlen auf dem Collegialtag verhandeln und abſchließen helfen wird.

Es würde demnach unſchicklich ſeyn, in dem Vollmachtsbrief zu äußern, daß man ſich in den Deliberanden von den übrigen Mitgliedern trennen ſoll.

So

Principalen nicht unterſchrieben — des Letztern Vollmacht aber nur auf den Kreistag gerichtet war, ſub ſpe rati und mit dem Beding für dißmal zu den Conſultationen gelaſſen worden, daß ſie binnen zwey Monaten die gewöhnliche von ihren Principalen unterſchriebene Vollmachtsbriefe zur Collegialkanzley einbringen ſollen.

b) und c) Vermöge G. T. T. zu Ulm vom 25 Juni 1602 wurden

a) die in dem buchauiſchen Vollmachtsbrief enthaltenen Anzüglichkeiten geahndet,

b) der helfenſteiniſche nur ad referendum geſtellte Gewalt verworfen,

c) und bey der montfortiſchen ad majora & ſaniora ausgeſtellten Vollmacht erinnert, daß künftighin der Ausdruck: ſaniora in dem Vollmachtsbrief ausgelaſſen werden ſoll.

So etwas hat Graf Joachim zu Fürſtenberg in den ſeinem Landſchreiber Ebinger zugeſtellten Vollmachtsbrief einfließen laſſen; gedachter Landſchreiber ward aber auch von den Conſultationen ausgeſchloſſen.

§. 145.

Der innere Bau des Vollmachtsbriefs hat nichts beſonderes.

I. Der vollſtändige Titel des Vollmachtsgebers geht voran.

Die darauf folgende

II. Vollmacht

1) nimmt den Eingang von dem Ausſchreiben des Grafentags her. Sodann

2) die Begewaltigung ſelbſt, die Zuſicherung der Schadloshaltung des Geſandten, und die vorläufige Genehmigung ſeiner Verhandlungen und Abſtimmungen, in wiefern ſie der ihm gegebenen Specialinſtruction gemäß ſind, angehängt werden.

3) Den Schluß macht die Bemerkung der Unterſchrift und Beſieglung des Orts, Monatstags und Jahrs.

4) Die Unterſchrift und Beſieglung ſelbſt.

§. 146.

b) Inſtruction. 1) Ihr Begrif u. Nothwendigkeit.

Nebſt dem Vollmachtsbrief ſind dem Geſandten Verhaltungsbefehle, d.i. Vorſchriften, wie er ſtimmen und überhaupt ſich benehmen ſoll, mitzutheilen.

Der Innbegriff dieſer Vorſchriften heißt Inſtruction, die der Geſandte genau zu beobachten verbunden iſt.

Die

Die Befolgung dieſer Pflicht ſtellt denſelben vor aller Verantwortung bey ſeinem Prinzipal, und die verbindende Kraft der Collegialſchlüſſe vor aller Anfechtung ſicher.

§. 147.

2) Innere Einrichtung der Inſtruction.

Die innere Einrichtung der Inſtruction iſt am natürlichſten dieſe:

a) daß auf jeden beſonders einzurückenden Deliberationspunkt unmittelbar die Weiſung ſelbſt folge;

b) daß Ort, Monatstag und Jahr am Schluße bemerkt, und

c) die Unterſchrift des Principalen beygerückt werde.

Daß auch die Beſieglung geſchehe, iſt zweckmäßig und dem Anſtand gemäs.

§. 148.

3) Geſandtſchaftskoſten.

Die durch den Grafenkonvent verurſachten geſandtſchaftlichen Koſten, nämlich

1) der beſondere Gehalt des Geſandten währendem Grafentag,

2) die Reiſekoſten,

3) die übrigen zur Ehre der Geſandtſchaft gemachten Auslagen ꝛc. ſind die Stände von ihren Unterthanen zu erheben befugt *).

*) Verſuch einer ſtaatsrechtlichen Theorie von dem ſchwäbiſchen Reichskreiſe §. 253, und das dort angeführte Reichsprälat. Staatsrecht zweyter Theil, Seite 515.

§. 149.

h) Vorzüge und Rechte der gräflichen Collegialgeſandten.

Die gräflichen Collegialgeſandten haben ſich der Rechte und Freyheiten der Geſandten überhaupt zu erfreuen, bis eine Ausnahme erwieſen iſt (§. 132.).

Denſelben ſteht demnach zu:

1) die Unabhängigkeit von der Landeshoheit und Gerichtsbarkeit desjenigen, in deſſen Gebiete der Grafentag gehalten wird.

2) Die Unabhängigkeit von aller biſchöflichen und pfarrlichen Gewalt.

3) Die Freyheit
   a) von allem ſonſt gerechten Zwang, und
   b) von allen Abgaben.

4) Die Freyheit der Religionsübung in dem Quartier des Geſandten.

5) Die Sicherheit vor allen Angriffen.

* N. 3. und 4. ſetzt voraus, daß der Grafentag in einem proteſtantiſchen Gebiete gehalten wird. Man vergleiche den Verſuch der ſtaatsrechtlichen Theorie von dem ſchwäbiſchen Reichskreiſe §. 254—257. woſelbſt auch die nähern Beſtimmungen nachzuſehen ſind.

§. 150.

i) Dauer des geſandtſchaftlichen Karakters.

Der collegialgeſandtſchaftliche Karakter hört auf
   a) durch das Ende des Grafentags,
   b) während demſelben
      a) durch Zurückberufung des Geſandten,
      b) durch den Tod deſſelben,
      c) durch den Tod ſeines Principalen.

Die

Die mit der geſandtſchaftlichen Würde verknüpften Freyheiten dauern in der Heimreiſe ſo lang, bis der Geſandte zu Hauſe iſt, und fangen an, ſobald er das Gebiet ſeines Herrn verlaſſen hat.

§. 151.

Die erſte Verrichtung des an dem Ort des Grafentags angekommenen Geſandten iſt die Ueberreichung des Vollmachtsbriefs u. die Viſiteablegung bey dem Directorium ſowohl als den übrigen Collegialgeſandten, wobey er das unter gleichem üblichen Ceremoniel zu beobachten hat (§. 133.). f) Verrichtungen des Collegialgeſandten 1) bey dem Anfang des Grafentags.

Solchemnach wird die erfolgte Ankunft den bereits anweſenden Geſandten durch den Secretär bekannt gemacht.

Der letzt ankommende erhält von den früher angekommenen die erſte Viſite.

Der Beſuchende hat im Zimmer die Oberhand.

Der Empfang geſchieht nicht unten am Wagen, noch wird die Begleitung bis dahin gegeben *).

§. 152.

Der Geſandte ſoll b) Am Schluß des Grafentags.

a) vor Ausfertigung des Abſchieds den Collegialkonvent nicht verlaſſen, ſondern deſſelben Ende abwarten.

*) Wenigſtens ſtimmt dies mit dem auf den ſchwäbiſchen Kreistagen unter den gräflichen Geſandten gewöhnlichen Ceremoniel überein. Den Directoren gebührt durchaus der erſte Beſuch, der ſodann von ihnen den übrigen Geſandten erwiedert werden muß u. ſ. w.

Vergleiche Verſuch der ſtaatsrechtlichen Theorie Blatt 372. 373.

Auf dem Grafentag zu Ulm 1624 wurde das allzufrühe Abreiſen der Collegialgeſandten geahndet; die Remedur aber, daß dieſelbe vor Ausfertigung des Receßes von dem Collegialtag ſich nicht hinwegbegeben, den Principalen ſelbſt heimgeſtellt.

b) Vor der Abreiſe ſelbſt aber hat er ſowohl bey den Directoren, als übrigen Geſandten die Abſchiedsviſite abzulegen.

c) Dem Directorialſecretär wird dermalen von jedem Geſandten bey der Beſieglung des Receßes ein Conventionsthaler von 2 fl. 24 kr. verehret und zugeſtellt.

Dreyzehnter Abſchnitt.

Collegialſteuern und Anlagen.

§. 153.

a) Collegialſteuerſtock und Anſchläge.

Vermöge einer Berechnung vom Jahre 1767 beträgt der ſimple Collegialanſchlag des ſchwäbiſchen Reichsgrafencollegium im Ganzen, und mit Ausſchluß Eberſtein, Juſtingen und Buchau — 740 fl. 45 kr.

Hiezu kommen die quanta pactitia, das iſt, vertragsweiſe beſtimmte, und daher nicht erhöhbare jährliche Beyträge

des fürſtlichen Hauſes Baden wegen Eberſtein : : : : : 30 fl.
Des herzoglichen Hauſes Wirtemberg wegen Juſtingen : : 30 fl.
Des fürſtlichen Stifts Buchau 36 fl.

836 fl. 45 kr.

§. 154.

In gedachter Berechnung vom Jahre 1767 ſind die einzelnen Collegialbeyträge folgendermaſſen verzeichnet.

	fl.	kr.
Die Landkommende Altshauſen	: 40	—
St. Blaſien wegen Bonndorf	: 12	45

Fürſtenberg.

Heiligenberg :	48 fl.
Möſzkirch : :	15 fl.
Baar : : :	24 fl.

 Gundel=

Gundelfingen :	16 fl.
Wieſenſteig modo Bayern : :	4 fl.
Stühlingen :	48 fl. 8 kr.
Höfen und Engen	20 fl. 2 kr. $5\frac{1}{3}$ hl.
Kinzingerthal :	48 fl. 4 —
Doneſchingen :	24 fl.
	219 14 $5\frac{1}{3}$ hl.

Fuggeriſche Häuſer.	fl.	kr.	hl.
Fugger Glött : : :	6	—	—
— Kirchheim : :	10	—	—
— Norndorf : :	6	—	—
— Wöllenburg : :	10	—	—
— Babenhauſen : :	10	—	—
— Boos : : :	10	—	—
— Mikhauſen : :	6	—	—
— Rettershauſen :	5	—	—
Hohengerolsegg : : :	10	—	—
Hohenembs : : :	10	—	—
Königsegg : Aulendorf :	12	—	—
— — Rothenfels :	12	—	—
Bayern wegen Wieſenſteig 8 fl. — von Fürſtenberg übernommen 4 fl.	12	—	—
— wegen Mindelheim :	38	—	—
Oettingen : Baldern : :	23	—	—
— Spielberg : : :	23	—	—
— Wallerſtein : :	23	—	—
Stadion wegen Thannhauſen :	20	—	—
Montfort modo Oeſterreich wegen Tettnang : : : :	34	—	—

Reichs-

Reichserbtruchſeſſiſche Häuſer.

	fl.	kr.	hl.
Zeil ⸗ Zeil ⸗ ⸗ ⸗	12	—	—
Zeil ⸗ Wurzach ⸗ ⸗ ⸗	12	—	—
Wolfegg ⸗ Wolfegg ⸗ ⸗	24	—	—
Wolfegg ⸗ Waldſee ⸗ ⸗	24	—	—
Scheer modo Taxis ⸗ ⸗	36	—	—
Trauchburg ⸗ ⸗ ⸗	24	—	—
Dürmetingen ⸗ ⸗ ⸗	12	—	—
Traun wegen Egloff ⸗ ⸗	10	—	—
Taxis wegen Eglingen ⸗ ⸗	10	—	—
Sinzendorf ⸗ ⸗ ⸗	20	—	—
Neuperg ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	10	—	—
	740	59	5½

§. 155.

Laut eines Auszugs der Collegialrechnung vom Jahre 1785 beläuft ſich der ganze multiplicable einfache Collegialanſchlag auf 760 fl. 45 kr., derſelbe hat ſich demnach ſeit 1767 um 20 fl. vermehret. Welche Collegialbeyträge jedes der ſeit 1767 aufgenommenen Mitglieder übernommen, iſt mir nicht bekannt.

§. 156.

b) Zuſtand der Collegegialkaſſa.

Die ſchwäbiſch ⸗ gräfliche Collegialkaſſe befindet ſich dermalen in ganz guten Umſtänden: ſie hatte im Jahre 1785 64000 fl. Aktivkapitalien. Die Ausgaben, welche die Kaſſa beym gewöhnlichen Lauf der Dinge zu beſtreiten hat, mögen ſich auf 2000 fl. belaufen.

Es nahm daher in beſagtem Jahre das Directorium den Anlaß, auf die Herabſetzung der jährlichen Collegiananlagen auf ein halbes Simplum

plum den auch ganz willig angenommenen Antrag zu machen, und glaubte, ſich hierdurch ganz vorzügliche Verdienſte um das Collegium zu erwerben. Es ſcheint aber dieſer Entſchluß der Klugheit nicht ganz gemäß zu ſeyn. Denn für das erſte ſind die einfachen Collegialbeyträge gering; folglich iſt die allenfalls beabſichtete Erleichterung dem Unterthan kaum fühlbar; für das zweyte, wie leicht iſt der Zuſammentritt von Umſtänden möglich, da die Summe von 60000 fl. auf einmal verſchlungen wird, und bey weitem nicht hinreicht, die Bedürfniſſe des Collegiums zu befriedigen, und jenen Aufwand zu beſtreiten, den die Erhaltung des Lüſters und der Prärogativen des ſchwäbiſchen Grafenſtandes erfodern kann.

Es iſt bereits die Bemerkung gemacht worden, daß unter andern auch unzeitige Sparſamkeit zur Herabwürdigung des Reichsgrafenſtandes beygetragen habe *). Dieſer Vorwurf möchte heute noch gegründet ſeyn.

Es ſcheint z. B. unzeitige Sparſamkeit zu ſeyn, daß der ſchwäbiſch-gräfliche reichstagsgeſandtſchaftliche Poſten mit keinem eigenen Subjekte beſetzt iſt. Vielleicht iſt nur unzeitige Sparſamkeit die Urſache, daß der ſchwäbiſche Grafenſtand die ihm in den Viſitationsklaſſen angewieſene Stelle an Pfalz Lautern abgetretten u. ſ. w.

§. 157.

e) Verwaltung der Collegialkaſſa.

Seit der 2ten Hälfte des 16ten Jahrhunderts hat der jeweilige Syndicus des Collegiums die Collegialeinnahme und Ausgaben zu beſorgen und zu verrechnen (§. 81.). §. 158.

*) Brauchbare Anmerkungen von dem geſammten Reichsgrafenſtande, Vorrede.

§. 158.

Die von dem Syndicus über die Collegialkaſſa geführte Rechnung ſollte zwar nach dem Collegialſchluß vom Jahre 1752 alle Jahre abgehört werden. Dies geſchieht aber aus Sparſamkeit nur alle drey Jahre. d) Abhör und Reviſion der Collegialrechnung.

§. 159.

Die Reviſion der Rechnung wird von einer dazu niedergeſetzten Deputation, deren Mitglieder nur die konſtituirenden Häuſer ſeyn können (§. 31.), und nebſt dem Condirector jedesmal die vier Adjuncte rechten und linken Banks ſind, vorgenommen.

Nach Berichtigung der Reviſionsbemerkungen wird die Rechnung dem Pleno vorgelegt, und von demſelben ajouſtirt; hierüber ſofort ein eigener Receß ausgefertigt, und dem Rechner von dem Collegium ein Abſolutorium zugeſtellt.

§. 160.

Nach der jetzigen Verfaſſung erhalten die Reviſoren für ihre Bemühungen beſtimmte Honorarien: nemlich, der Condirectorialgeſandte — 41 fl., und jeder der vier Adjuncte 25 fl. Die Reviſion der Collegialrechnung koſtet alſo alle drey Jahre 141 fl. e) Honorarien der Rechnungsreviſoren.

§. 161.

In dem ſchwäbiſchen Reichsgrafen Collegium haben die Collegialſteuerreſtanten mit dem Urſprung der Collegialanlagen gleiches Alter. f) Collegialreſtanten, deren Beytreibung: Commiſſio Cæſarea.

Die

Die Art und Mittel, wie einer Seits dieſe Reſte für die Zukunft zu verhüten, und anderer Seits die aufgelaufene eingetrieben werden ſollen, beſchäftigte faſt alle ſchwäbiſche Grafentage. Es wurden mancherley Entwürfe gemacht, und durch Collegialſchlüſſe zur gemeinverbindlichen Norme erhoben: aber keiner ward befolget.

Man erachtete daher dieſen Punkt für wichtig genug, um ihn in den allgemeinen Grafenverein vom Jahre 1738 aufzunehmen.

Die dahingehende reichshofräthliche Reſolution vom 12ten Juli 1743 lautet alſo:

„3) Wird nach Beſchaffenheit der vorgebrachten erheblichen Umſtänden die perpetua Commiſſio cæſarea ad exequendum, jedoch nach Masgabe der hierobgedachten Grafenunion, und allein denen Directoribus derer vier Reichsgräflichen Collegiorum hiemit dergeſtalt allergnädigſt bewilligt, daß, wenn einige Reichsgrafen oder commembra horum Collegiorum entweder ihren ordinari Beytrag zur Collegialkaſſa oder die von Zeit zu Zeit zu des gräflichen Collegii und geſammten Grafenſtandes Beſten gemeinſamlich beliebte auſſerordentliche Anlagen nicht richtig abführten, ſondern ſich in dem ein- oder andern, nach vorhergängiger zweymaliger, jedoch absque comminatione pænæ dupli, oder einer andern Strafe zu beſchehender ernſtlichen Errinnerung, gleichwolen ſaumſelig erzeigten, ſodann auf ſolchen Fall denen Directoriis der 4 Collegiorum Comitum erlaubt ſeyn ſolle, gegen die in Erlegung derer bewilligten ordinari oder extraordinari Beyträgen ſäumige Reichsgrafen oder Mitglieder, oder, wo es hergebracht, gegen deren Unterthanen, und allein gegen die denen Reichsgräfl. Collegiis Commembri afficirte fundos collectabiles (aber nicht gegen derer Commembrorum etwa beſitzende Reichsritterſchaftliche oder andere Güter) zu Beybringung ſolcher

Reichs-

Reichsgräfl. Collegialanlagen, die wirkliche Execution, auch allenfalls, wo es unumgänglich nöthig, manu militari, i. e. mit Mannſchaft aus denen Reichsgräflichen Contingentien, jedoch nie anderſt, als ſola authoritate cæſarea vorzunehmen und zu vollſtrecken, aber hiebey ſich keine ohnerlaubte Exceſſe oder zu weit extendirende Anmaßungen (als worwider allenfalls dem etwa mit Fug beſchwerten Theil der allerunterthänigſte Rekurs an allerhöchſt gedacht Ihro Kaiſerliche Majeſtät jederzeit vorbehalten bleibt) zu Schulden kommen zu laſſen ꝛc.

* Jo. J. Moſer von den teutſchen Reichsſtänden Blatt 962. Man vergleiche den 4. Art. der allgemeinen Grafenverein vom Jahre 1737. in Gerſtlachers Corp. jur. publ. germ.

Gräflich - ſchwäbiſcher

Grafentagsabſchied

vom Jahre 1620.

Zu wiſſen. Demnach der Hoch Wohlgebohrne Herr, Herr Frobenius Graff Zue Helffenſtein, Freyherr Zu gundelfingen, und gomöſniens, Herr Zu Wildenſtein, und MöſſKirch, Röm. Kay. May. auch Fürſtl. Dhlt Ertzhertzogen Zu Oeſterreich Rath, Obriſten Haubtmann, und Landvogt der vorder Oeſterreichiſchen Lande, des hochlöbl. Collegii freyer Reichs graffen, und herren ſchwäbiſchen Crayßes Ausſchreibender, eine ZuſamenKunft hochErmeltes Collegii, und deßhalb den achten diß in des heyl. Reichs Statt Ueberlingen, dem ausſchreiben deßhalb ſub dato Eñßisheim den 4ten verwichenen Monaths februarii abgangen, einverleibter Vrſachen halber, gegen abend einZukomen, beſtimbt und angeſetzet; das darauf die Hochwürdig, Hochwohlgebohrne, WohlEdel, geſtreng,

geſtreng, hochgedachtes Collegii grafen und herren, auch dero Zugewandter; desgleichen die Edle, veſt, hochgelehrt, und Ehreveſte, der abweeſenden graffen, und herrn geſandte Zu End benañt, ſich in gedachtem überlingen eingeſtelt, auch folgender tagen daſelbſt tractiert, gehandlet, und geſchloßen, wie vnterſchidlich hernach folgt.

Erſtlichen weil Hochwohlvermelter herr Graff Frobenius Zu helffenſtein ꝛc. Kranckheit halber nit ſelbſt erſcheinen Kōñen, hat Er den auch Hoch-Wohlgebohrnen herrn, herrn Johann graffen Zu hohenZollern; Sigmaringen, und Vöhringen, herren Zu haigerloch, und Wehrſtein, des heyl: Röm. Reichs Erb Camerern, Röm. Kay. Maye. Rath, auch fürſtl. Dhlt in Bayern geheimben Rath, Obriſten HofMeiſter, und Obriſten Camerern ſchrifftlich erſucht, das derſelbe als ohne das der älteſte Adjunctus dieſes hochlöbl. Collegii, die Direction bey dieſer ZuſamenKunfft überneh-men wolte, ſo Ihre gnaden auf der anweeſenden Herren freündtliches Zuſprechen bewilliget, nach welchem entzwiſchen den ſtrittigen seſsionshäuſern, die seſsion per sortem genohmen, aber hochermeltes herrn Johann graffens Zu hohenZollern gnaden, darein ratione Directionis nit gezogen, ſondern Ihren Ode des ausſchreibenden Stell aſsigniert, aber in Zweiffel gezogen worden, ob hochbeſagtens herrn ausſchreibender geſandter Licentiat Philipp Tennagel, unter den gewalthaber, und abgeordneten, Zu diſer tagsfahrt extra sortem Zum erſten ſitzen, oder mit andern geſandten ſortieren ſolle; dabey mañ in anſehung, das hochwohlgedachtens herrn Johann Graffens Zu hohenZollern ꝛc. gnaden für ſich ſelbſt, und nit in Nahmen des herrn ausſchreibenden erſchinen, geſchloſſen, das beſagter Licentiat Tennagel, als vorhochbenantens herren ausſchreibenden abgeordneten, unter den geſandten nit ins Looß Kōmen, ſonder auſſer deſſen die erſte Stell haben ſolle.

Sodann

Sodann iſt Zum andern, wegen des fürſtlich. frey Weltlichen Stüffts Buechau geſandten, Johann Heinrich Hettingers der Rechten Doctoris, Syndi i des Heyl. Reichs Statt Bibrach, der urſachen Zweiffel fürgefallen, ob derſelbe Zu diſer ZuſamenKunfft, Krafft eingelieffert en gewalts Zu admittieren ſey, weil mañ hieuor bey diſem Collegio geordnet, daß Zu deſſelben Collegial-handlungen Keiner gelaſſen werden ſolle, der nit ſeines Herrn Principalen, oder eines anderen in diſem Collegio verpflichter beſtändiger diener ſey, geſtalt deſſenthalben Exempla vorhanden, dabey die jenige geſandte, bey welchen erſt angeregte Qualitæt ermanglet, nit paſsiert werden wöllen, ſintemahlen aber angeregter ſchluß in Keinen abſchied Komen, allſo darfür gehalten worden, daß der hochwürdig, Hochwohlgebohrnen Fürſtin und Frauen, Frauen Catharinæ Abbtiſſin des Fürſtl. frey Weltlichen Stüffts Buchau, gebohrner Freyin Zu ſpaur und vallör ꝛc. ein ſolches vnbewuſt, Jmaſſen es Jhrer Fürſtlichen Gde abgeſandter auch allſo für- und eingewendet, ſolchennach iſt derſelbe ſub Corporali Juramento Tauturnitatis dißmahlen admittiert, aber nochmahlen geſchloſſen, auch dieſem abſchied einzuverleiben befohlen worden, das hinfüro Kein geſandter, von weme der auch abgeferttiget, Zur Conſultation diſes Löbl. Collegii gelaſſen werden ſolle, er ſeye dañ entweder ſeines herren Principalis, oder anderer diſem Collegio einverleibter, verpflicht: und würckhlicher diener.

Drittens hat der Hochwürdig, WohlEdel, und geſtreng Herr, herr Christoph Tumb von Neyburg, Land Comenthur Zu Altſchauſen, von deßwegen, das Er den freyen Reichs Prælaten Collegium, neben etlicher Stätten ſchwäb. Crayſes abgeſandten, Zu anhörung der ErtzBiſchöfflich-Salzburgiſch- auch Fürſtl. Dhlt in Bayern, und Biſchöfflich. augſpurgiſchen geſandten auf dem Rathhaus allhie den Zehenden diß in einer Stuben Zuſamen Komen ſollen, den anweeſenden

grafen

grafen und herren, durch diſes Collegii Syndicum andeuthen laſſen, weil ſeine Anteceſsores, und Er, als Landt Comenthur bey Crays, und dergleichen tägen, allen graffen und herren, und damit auch dem ausſchreibenden diſes löbl. Collegii vorſitze, werden Ihre gnaden nicht Zugeben Köñen, das bey Jñſtehender Erſtberührter gemeiner Zuſamenkunfft, hochwohlbenanter herr graff Johann Zu Zollern ꝛc. die ſeſſion vor Ihme einehme;

Als des herren LandComenthurs gde aber zu gemüe h geführt worden, das angeregter gemeiner Zuſamentritt per accidens beſchehe, und dafern diß dubium ehender von Ihr gde moviert, Zu deſſen abwendung die fürſtliche geſandte bey diſem Collegio allein gehört worden; Zu deme werden die anweeſende graffen und herren, wie auch der abweeſenden geſandten bey vorſtehendem anhören der Fürſtl. geſandten ſitzen, wie ſie Zu anfang dieſer Collegialverſammlung per ſortem heraus-Komen, welches nit geſchehe, da diſe Zuſamen-Kunfft anderſt dañ pro Collegiali gehalten werden wolte;

Auf welchen bericht des herrn LandComenthurs gnaden umb ſo vill acquieſciert, das ſie dem Directorio den Vorſitz gelaſſen, mit dem geding, das es Ihren gnaden, und dero Nach-Komen ſonſten ohnpræjudicierlich ſeyn ſolle, dabey es auch verbliben.

Zum Vierten haben die anweeſende graffen und herren, den Zehenden hujus nachmittag, der Zeith, als der abweeſenden geſandte mit abſchreibung vorangedeüthen Fürſtl. geſandten Propoſition beladen geweſen, mit einander von der jenigen Contribution, ſo den vierten october verfloſſenen SechsZehnhundert NeünZehenden Jahrs, der Kay: May. ꝛc. unſerm allergnädigſten herren, Zu München etliche diſes Löbl. Collegii Zugewandte, mit gewiſſer Maaß, daneben Anticipations-weiß, auf dreiſſig tauſent gulden bewilliget; hingegen ein Kay. Commiſsion Zu abhelff: und hinlegung der landgerichtlich- auch landvögtiſcher, Zuemahl der

Regie-

Regierung Zu Ynnſprugg gravaminum allerunterthänigſt gebetten, converſiert, geredt, und dabey geſchloſſen, das an höchſtgedachte Kay. May. ein glimpfliches ſchreiben, des Innhalts geferttiget, und beſtelt werden ſolle, weil dasjenige anlangen, und begehren ſo hoch wohlberührte graffen und herren vor Einwilligung berührter Contribution gethan, noch nit effectuiert, die gebettene Commiſsion beyneben nit allſo ausgeferttiget ſey, das man ſich deren Würckhlich Zu erfreyen, das von deßwegen mehrgedachte Contribution noch Zur Zeith nit erlegt werden Könte, welches aber nach Würckhlichem Erfolg angeregten Conditionen alsbald, jedoch Anticipations weyß, als vorſtehet, beſchehen ſolle.

Als nun den geſandten bey noch während vor angeregtem abſchreiben angefüegt worden, das ſie folgenden Morgen Zuſamen Komen, und berührten beeder puncten halber converſieren wolten, ſie ſich auch darauf meiſten theills eingeſtelt, und vom Syndico vernohmen, was Ihrer gnaden, und anweeſenden graffen, und herren Meynung, bey obvermelten Contribution = und Commiſsionspuncten geweſen, haben ſie ſich beſchwehrt, das ſolcher maſſen procediert, und abſönderliche Conſultationes gehalten werden wollen, begehrende ein ſolches Ihren gde per ſyndicum, mit unterthäniger beſcheidenheit anzufüegen, ſo beſchehen, und iſt den geſandten darauf in antworth erfolgt, das die geſtrige abſönderliche Conſultation Zur gewinnung der Zeith, und Keiner abſönderung der geſandten, von den graffen und herrn gemeint ſey, dabey es villangeregte geſandte gelaſſen, und berührte puncten deliberiert, ſich auch den Majoribus, und vorſtehendem Concluſo diß orths accomodiert.

Fünfftens Iſt der ſeſsion ſtritt abermahlen für hand genohmen, und deßhalb geſchloſſen worden, als folgt: Erſtlichen ſoll hinfüro jederzeit neben einem graffen ein freyherr im ausſchreibambt ſeyn, und welcher darin ratione Officii der

älter =

älter; demſelben ſoll das vorſitzen, umbfragen, vorbeſiglen, unterſchreiben, die Cantzley zu haben, und alle andere, bey diſem Collegio herKom̃ene, dem ausſchreib-am̃t Zugehörige Præeminenzen zuſtehen, und gebühren; fürs ander ſollen Zween bänckh ſeyn, einer zur Rechten für das fürſtl. frey Weltliche Stüfft Buchau, und herrn Land-Com̃enthurn zu altſchauſen, und die graffen, der an der banckh Zuer Linckhen für die Freyherren; und wañ fürs dritte der älter ausſchreibende ein graff, ſoll der mitausſchreibende freyherr von ſeinem ältern Mitausſchreibenden, dem herrn graffen Erſtens, nach demſelben Hoch und Wohlgedachtes fürſtl. frey Weltliche Stüfft Buchau, und Land-Com̃enthur., wañ daſelbſt jederweil Regierende, reſpective fürſtin und herr in Perſohn zugegen; da ſie aber nit vorhanden; alsdañ ſoll zum vierten auf dem graffen banckh, der Erſte graff, nach demſelben auf dem herrn banckh der Erſte freyherr umb ſein gulachten, und Meynung befragt, hernacher von einem banckh zum andern votando alterniert werden, ſo lang es die anzahl auf beſagten beeden bänckhen ſitzender graffen, und freyherrn zue gibt; Wañ aber der älter Ausſchreibend ein freyherr, ſoll der Mitausſchreibende graff Erſtens, nach demſelben Buchau, und Land-Com̃enthurn, wañ ſie in Perſohn zugegen, befragt, und dañ auf dem freyherrn banckh der älteſte herr, nach demſelben auf dem graffen banckh der älteſte graff vernohmen, fürters von einem banckh zum andern votando alterniert werden, als bey dem graffen banckh erſt vermeldet iſt;

Da nun alle auf einem banckh ſitzende votiert, auf dem andern aber mehr Perſohnen vorhanden, allſo das ſie in vorberührter alternations-ordnung nit alle gehört werden mögen, ſollen dieſelben zum fünfften, wie ſie ſitzen, gleich nach einander votieren.

Da

Da ſich aber zutrüege, daß auf ein oder andern banckh wenig, oder gar Kein graff oder herr in Perſohn, auf dem andern aber etliche zuegegen, ſollen fürs Sechste die gebohrne Perſohnen, auf welchem banckh das auch ſey, Ihre Vota alle vor den geſandten, welche gleicher maſſen auf erſtbenañten beeden bänckhen, nach Ihre Jedes herren Principalen Stand ſitzen, und alternando votieren, anmelden und eröffnen; Zum ſibenden ſoll vorſtehende differenz der bänckhen und ſitzens, auch alternieren, und umfragens allein in den Collegial ZuſañenKunfften Platz haben, auch daſſelbig allſo fürohin, Ewig, und beſtändig gehalten, Zu den Reichs- und Crays-tägen aber nit gezogen, ſondern daſſelbe unſtrittig alte herKomen obſerviert werden.

Bey andern ZuſañenKunfften wirdt ſich fürs achte ein Jeder graff, oder freyherr, wie auch deroſelben geſandte, beywohnender billichmäſſiger diſcretion gemäß, zu verhalten wiſſen, weil das Hochlöbl. Collegium darin ordnung zue geben erhebliche bedenckhen gehabt; Vnd gleichwie hinfüro beym ausſchreib-añt jederzeit ein graff, und freyherr ſeyn wirdt, allſo ſoll auch der Adjuncten Stell zum Neunten mit gleicher anzahl Perſohnen vom graffen, und herrn Stand jederzeit verſehen werden, jmaſſen darauff zu Würckhlicher Vollziehung diſes vergleichs, der Hochwohlgebohrne herr, Herr georg freyherr zu KönigsEgg und aullendorff, herr der graffſchafft Rothenfels, und herrſchafft Stauffen, Röme. Kaye. Maye. Rath, zum Mit-ausſchreibenden; ſo dañ die auch Hochwohlgebohrne herren, Herr Heinrich, und Herr Willhelm Heinrich, beede des heye. Röme. Reichs Erbtruchſäſſen, freyherrn zu Waldburg, reſpect. herren zu WolffEgg, Waldſee, Zeyl und Marckhſtetten, ſcheer und trauchburg ꝛc. Röm. Kaye. Maye. Räthe, zue Adjuncten von wegen hochwohlgedachtes freyherrlichen banckhs, ordentlich eligiert, und erwöhlt worden, und ob es wohl wegen anordnung vorſtehenden zweyer bänckhen

nunmehr ſein richtigkeit hat, darauff auch das beſiglen, und unterſchreiben der abſchieden hinfüro gleicher weiß den bänckhen gemäß zu halten iſt, dergeſtalt das beede ausſchreibende anfangs, und gleich nach denſelben das fürſtl. frey Weltlich Stüfft Buchau, und Landt Commenthurey altſchauſen, waſi ſie in Perſona allda, folgents in Zweyen Columnis, und in der Erſten die grafſen, in der andern die freyherren beſiglen und unterſchreiben ſollen, So Kan ein ſolches jedoch in anderen occaſionen, als mit ausferttigung nothwendiger ſchreiben an die Kay. May., oder andere orth nit gehalten werden, dahero iſt zum Zehenten den ausſchreibenden graffen und herren, die unterſchreib- und beſiglung bey ſolchen occaſionen Nomine totius Collegii zu thuen auffgetragen, und hiemit verabſchiedet worden, doch mit dem anhang, das waſi die unterſchreibung aller von diſem hochlöbl. Collegio vonnöthen, dieſelbe alsdann per Columnas, wie obſtehet, die beſiglung aber von beeden ausſchreibenden ebener maſſen vf dergleichen ſchreiben alsdaſi beſchehen ſolle.

So iſt haubtſächlich bey diſem abſchied zum Sechsten aus bewöglichen Motiven, und bedenckhen, allerhand ungelegenheit damit zu avertieren, und abzuwenden für guth angeſehen, das hinfüro Kein particular votum, eines oder anderen, diſem Collegio zugewandter Ständen, oder dero abgeſandten, weeder von den anweeſenden herren, noch der abweeſenden gewalthabern beſchriben, ſondern das Concluſum allein verzeichnet werden ſolle und möge.

Als nun zu beförderung der ſachen dasjenige, ſo vom Neünten bis den dreyzehenden diß incluſive gehandlet, hujus Collegii ſyndicus, den vierzehenden eiusdem abgeleſen, hat der Buchauiſche geſandte wider das vorſitzen, ſo abweeſend ſeiner, Hochwohlgedachtes graffen frobeni zu helffenſtein ꝛc. abgeordneten geſandten, als beym Erſten puncten vorſteht, zugelaſſen iſt, proteſtando angezeigt, weil Ihme des herkomens beſchaffenheit

diß orths unbewuſt, als wölle Er ſeiner gnädigen fürſtin und frauen, auch dero Nachkom̃en beym fürſtl. Stüfft Buchau, mit diſem vorſitzen nichts begeben haben; welchem des herren Land Com̃enthurs gnaden zufielen, da Ihr gnaden nit ſelber, ſondern durch vollmacht bey graffen und herren tägen erſcheinen, adhæriert, darauff dem ſyndico zum ſibenden befohlen worden, in den alten bishero gehaltenen Prothocollis, und aufgerichten abſchiden nachzuſehen, wie es mit unterſchreib= und beſiglung der Herren ausſchreibenden geſandten, in dergleichen fählen hievor gehalten worden, und ſolches bey nächſtem graffen, und herrn tag anzuzeigen, damit man̄ diß entſtandene dubium darnach entlich zue decidieren wiſſte, im̄aſſen jeziger Actus des herren ausſchreibenden geſandten bey obſtehendem Erſten puncten zugelaſſenen Vorſitzens, nit allein dem fürſtl. frey Weltlichen Stüfft Buchau, und Land Com̃enthurey, ſondern auch anderen diſes Collegii Membris nit præjudicieren, oder nachtheilig ſeyn ſolle.

Ferners und zum achten iſt der bishero geweſte ſyndicus, Dr. Eraſmus Paſcha ſeines etlich Jahr getragenen dienſtes, nach hievor bey Jüngſtem graffen und herren tag gethaner Reſignation mit gnaden entlaſſen, dergeſtalt, das Ihme ſein beſoldung bis ſchieriſt Künfftigen Georgii gefolgt, daneben mit einer guldenen Ketten von zwey hundert gulden Wehrt, wegen ſeiner getrey willigen dienſten verEhrt, Er hingegen ſeinem ſucceſsori, bis auf erſtbenan̄te Zeith, ſo vill Ihme ſeiner zue freyburg angenohmmener Juris Profeſsion halber möglich, aſſiſtieren, und Information geben ſolle.

Und iſt an deſſelben Stell Joachim Raſſler, der Rechten Doctor, zum ſyndico fürs Neünte mit dem geding auf= und angenohmmen, das Ihme bis georgii Künfftigen Sechszehnhundert Ein und Zwanzigſten Jahrs, zur beſoldung drey hundert gulden bey Ihme zu halten, obgelegner ſyndicats Rechnung paſſiert werden, zuemahl zugelaſſen ſeyn ſolle, in jezt habendem ſeinem dienſt,

biß dahin zu Sigmaringen zu verharren, wann aber offt hochgedachtem Collegio deſſen verrichtung jmittelſt gefällig, ſoll Er ſich auf vorbenante Zeith, des Sechs zehen hundert Ein und Zwanzigſten Jahrs, ſeinem erbiethen gemäß, allhero in des Heyligen Reichs Statt überlingen ſetzen, und auſſerhalb anderer beſtändiger herren dienſten, villgedachtes Collegii geſchäfften, als deſſelben getreyer ſyndicus mit angelegnem fleiß, und Eüffer abwarthen, auch darauff zu Jährlicher beſoldung vier hundert gulden bey der Statt überlingen gangbahrer Müntz und Wehrung, von des Collegii anlaagen zu empfangen haben; jmaſſen diſes Collegii Zugewandte Ihre anlaagen in ſelbiger Müntz und Wehrung, daneben auf eines Jeden aigenen Koſten, Jñhalts hieuor verglichener abſchieden dem ſyndico zue ferttigen, und fürohin jederweyhl auf georgii erlegen laſſen ſollen.

Wegen der Exſtanzen, und damit ſich dieſelbe nit allſo häuffen, wie ein Zeithhero beſchehen, iſt zum Zehenden geſchloſſen, das ſo vill deroſelben bey bißhero vnſtrittig geweſten Seſſions-Häußern, noch ausſtehen, ſolche mit ehiſtem erlegt werden ſollen, und zum fahl hinfüro Jemand, Wer auch der ſey, ſeine Ordinari ſimpel anlaagen, wie mañs zu neñen pflegt, längſt jñer Jahrs friſt nit abſtattet, und bezahlet, denſelben ſoll diſer Collegii ſyndicus erſtens mit einem Monitorio, oder ſchreiben, und allegation dieſes abſchiedts zue fürderlichſter bezahlung gebührent erjnneren, erfolgt dieſelbige auf des Saümigen diß orths verurſachten Koſten jnner Sechs Wochen und dreyen tagen nit, ſolle Er ſyndicus den Saümigen mit Kayſerl. Cañer-gerichts Proceſſen ad pœnam duppli mit angelegnem eüffer beklagen, und deßhalb wider denſelben Mandata de ſolvendo ſine Clauſula, ſo wohl auf den ausſtand, als erſtbemelte pœnam duppli, auch allen gebührend aufflauffenden Köſten ausziehen, deßhalber ſich dañ dieſes Collegii anweeſende graffen und herren, ſambt dero Zugewandten, auch der ab-

abweeſenden Räth, und gewalthaber, aller Privilegien, Immunitæt, und Freyheiten, auch exception Recht und gerechtigkeiten, wie die nahmen haben, ſo Ihrer beſchaffenheit nach, vorangeregtes Mandati ſine Clauſula auswürckhung ſonſten verhindern möchten, austruckhentlich renunciert, und verzihen, und damit in bemelten Mandats Proceſs, und duppli pœnam bewilliget haben, mit dem noch weitheren anhang, dafern ein oder anderer bey ſolchem Proceſs muethwillig frevendliche dilation zue ſuchen, und damit die ſchuldige bezahlung noch ferner zue prolongieren ſich underſtehen wolte, das auf ſolchen fahl dem Proceſs zwar ordentlich abgewarthet, und dabey folgender Vrtheil gehorſamlich pariert, hochgedachtem Collegio beneben bevorſtehen ſolle, angeregten Muethwilligen Retardanten von dero Corpore gänzlich auszuſchlieſſen.

Letſtlichen haben die bishero geweſte ſtrittige ſeſsions-häußer, der herren Reichs Erbtruchſäſſen, und der herren von KönigsEgg der Jenigen Exſtanzen halber, ſo Innhalts der ſyndicats Rechnungen an ſie geforderet werden, ſich dahin erklert, das ſie ſich deßhalb ehiſt mit einander vnterreden, und diſem hochlöbl. Collegio deßhalber gebührende ohneingeſtelte antwortt folgen laſſen wollen, dabey ſie noch zur Zeith gelaſſen worden.

Vnd vorſtehender Verhandlung haben beyge-
wohnt, auch dieſelbe ſchließen, und verab-
ſchieden helffen:

Herr Johann Graff zu hohen Zollern ꝛc.

Herr Christoph Tumb von Neyburg Landt-
Comenthur zue altſchauſen ꝛc.

Herr Willhelm Heinrich des Heyl. Röm. Reichs
Erbtruchſäſſ ꝛc.

Herr Friederich des Heyl. Röm. Reichs Erb-
truchſäß.

Herr Christoph Graff zu Hohen Zollern ꝛc.

Herr Hanß Willhelm Freyherr zue Königs Egg.

Herr Carl Ludwigg Ernſt graff zu Sultz.

Herr Ernſt graff zu öttingen.

Herr Haug graff zu Montfort.

Herr Jacob Hañibal graff zu hohen Embs.

Herr Paulus Andreas freyherr zu Wolckhenſtein.

Abgeſandte.

Wegen herrn Frobenii graffens zue helffenſtein ꝛc.
Philipp Tennagel Lic.

Wegen des fürſtl. frey Weltlichen Stüffts Buchau,
Johann Heinrich Hettinger Doctor, Syndi-
cus zue Bibrach.

Wegen herren Heinrichen des heyl. Röm. Reichs
Erbtruchſäſſen ꝛc. Andreas Meylin Dr.

Wegen herren georgen freyherrn zu KönigsEgg ꝛc.
Johann Lecher.

Wegen

Wegen Reichs Erbtruchſäß Zeyliſchen Vormund-ſchaft ꝛc. Chriſtoph Saur Dr.

Wegen herrn Carl graffens zue hochen Zollern ꝛc. Michael Weyglin. Dr.

Wegen herren allwigen graffens zu Sultz ꝛc Haubt-maß Reinhardt von der Steeg.

Wegen herren Johann Albrechten graffens zu öttingen ꝛc. Johann Pfeffer. Dr.

Wegen herren Rudolphen graffens zu Helffenſtein ꝛc. friderich ſchweitzer.

Wegen herren Johann georgen graffens zue Ho-chenzollern ꝛc. Rittern des guldenen Vellis ꝛc. Johann Jacob deſchler. Dr.

Deſſen zue Wahrem Vhrkund iſt gegenwärt-tiger abſchied, mit hochwohlErmelter Perſöhnlich dabey geweſter, auch der abweeſenden geſandten, und gewalthaber angebohrnen, und gewohnlichen Pettſchaften, auch aigener handen vnterſchrifft in der ordnung, wie ſolches das Loos zwiſchen ein Zeithero ſtrittig geweſten Seſſions-häußern, zue anfang vermeldet, reſpectivè zue geben, bekräff-tiget worden, ſo geſchehen in des Heyl Reichs Statt Yberlingen den vierzehenden tag Monaths Martii nach Chriſti geburth im Sechszehenhun-dert, und zwanzigſten Jahre ꝛc.

Gräſlich-ſchwäbiſcher

Grafentagsabſchied

vom Jahre 1663.[1]

Zu wiſſen. Demnach der Hochgebohrne herr, Herr Hugo graff zu KönigsEgg, und Rothenfels, herr zu aullendorff und Stauffen, der Röm. Kay. May. Rath und Camerer ꝛc. als diſes hochlöbl. freyen Reichsgräſl. Collegii im ſchwäbiſchen Crayß ausſchreibender, auf tödtliches ableiben Weyl. und auch des hochgebohrnen Herren, Herren Hugo graffens zu Montfort, Herrens von Bregenz, zue Tettnang, und arga ꝛc. Hochſeel. angedenckhens ꝛc. eine Nothdurfft zu ſeyn ermeſſen, das nit allein das dardurch erleedigte Mit ausſchreib-am̃t mit einem andern gräſl. ſubjecto widerumben erſetzt, ſondern und zumahlen wegen des in̄ſtehenden Reichstags zue Regenſpurg, und annahender türckhengefahr, andere dieſes gräſl. Collegii angelegenheiten Zeitlichen geſteüret, und die gebühr beobachtet werden möchte. Als haben zwar hochged. Ihre hochgräſl. Excell. zu ſolchem Ende bereith den 27ten Martii diſes fürſtreichenden Jahrs eine Collegii verſamblung in des Heyl. Reichs Statt Rauenſpurg angeſehen; Nachdeme aber ſelbige wegen bekanter Seſſions - differenz ohne frucht abgeloffen; als ſeynd vor hochErmelt Ihre gräſl. Excell. veranlaſſet, Zu einiſt völlig und gütlicher hinlegung bedeüther Strittigkeit, und anderer nachſtehender ſehr wichtiger Puncten halber, eine nachmalige Zuſam̃en-Kunfft anzuſtellen, allermaſſen Sie die geſambte gräſl. Mitgliedere, und banckhsverwandte auf den 15. reſpective 17. diſes fürlauffenden Monaths Julii in des heyl. Reichs Statt Ulm zu ſolchem Intento zu erſcheinen beſchriben; als man̄ nun auf den beſtimbten

Termin zuſamen getretten, und die in pcto Seſsionis & voti im ſtritt geweſene Sechs gräfl. häuſer zu hinlegung angeregter Differenz unterſchiedliche Conferenzias gehalten, als iſt es vermittelſt göttlicher gnaden, dahin entlich, und beſtändig verglichen worden, das widerum zwey bänckh ſeyn, und auf dem Rechten die vier gräfl. Häuſer Fürſtenberg, Sulz, Oettingen und Montfort, auf dem andern aber beede gräfl. familiæ die herren graffen von Königs-Egg ꝛc. und herren des heyl. Röm. Reichs Erbtruchſäſſen ſizen, und votieren, alternieren, gleichwohlen aber die Erſte anfrag, es ſeye gleichwohlen Einer aus obbedeüthen vier- oder der zweyen gräfl. häuſer, und Mitgliedern im ausſchreib-ambt, jederzeit und beſtändig auf dem Rechten banckh beſchehen ſolle, und dieweilen die auf dem Rechten banckh ſizende gräfl. familiæ, und Mitgliedere im Numero ſtärcker, als iſt auch beederſeiths beliebet worden, das das ausſchreib-ambt zweymahlen aus dem ſelbigen erſezt, und ererſt das dritte mahl einer aus denen auf dem andern banckh und Mitgliedern zu erſt bedeüthen ausſchreibambt gezogen, und alſo darmit fürtershin continuiert werden ſolle. als nun nach ſolcher abtheilung der bänckhen die herren graff Fugger Ihr Seſsion auf dem andern banckh genohmen, und der in Perſohn anweeſende herr herr Christoph Rudolph Fugger graff zu Kirchberg, und Weiſſenhorn ꝛc. für ſich, und ſein geſambtes gräfl. haus, der Meynung ſeyn wollen, das ſich die beſagte zwiſchen obſpecificierte Sechs gräfl. häuſere verglichene Alternation in votando, auch auf ſein gräfl. familiam verſtehe, Nachdeme aber hochged. hr. grafen durch gewiſſe hierzu Deputierte umbſtändlich remonſtriert worden, das mehr bedeüthe Alternation ſich allein auf die in Controverſia geſtandene Sechs gräfl. häuſer erſtreckhe, ſintemahlen dieſelbe bey aufrichtung diſes gräfl. Collegii geweſen, und nach uraltem deſſelben gebrauch vor denen hernach erſt Recipierten gräfl. Mitgliedern billich die Præcedenz, und

und dieſe Prærogativam, zuemahlen es gleichmäſ-ſige beſchaffenheit mit des hr. grafens von Embs Excell. habe, als hat vorhochgedachter herr graff Fugger zue ſonderbahrem Reſpect diſer Sechs gräfl. häuſer darbey acquieſciert, dabenebens aber dar-für halten wollen, Ihme die anfrag vor dem hr. grafen von Embs, und zwar der urſachen ge-bühre, und zuſtändig ſeye, alldieweilen deſſen Vor-Eltern ſchon, und zwar lange Jahr vor dem gräfl. hauß Embs in dieſes löbl. Collegium reci-piert worden, und allein per errorem beſchehen ſeye, das ſie die Reception nachmahlen begehrt, welches hochernanter hr. graff von Embs contra-diciert, ſich auf die notoritæt, und neüe Rece-ption des hr. graf Fuggers beworffen, zumahlen Er in Poſſeſſione ſeye, und Ihme als auf dem Rechten banckh ſizend die erſte anfrag in alle weeg zuſtändig ſeye, darwider mehr wohlErmelter herr graff Fugger am zierlichſten proteſtiert; und da-mit die Conſultationen nit geſteckht werden, mit Reſervation zuſtehender Jurium, und das diſer Controverſiæ halber auf die hinc inde bey dem hochlöbl. Directorio eingegebene bericht, bey näch-ſter Collegial verſammlung eine Deciſion, inmit-telſt aber eine Atteſtation ausgefolget werde, das Ihro diſe Conceſſion unpræjudicierlich, noch dem herren graffen von hohen Embs vorſtändig ſeyn ſolle, Entlich zuegeben, das Erſt Wohlged. herr graff von hohenEmbs vor angefragt worden;

Als mañ nun hierüber zur Election eines ausſchreibenden geſchritten, und von jedes anwee-ſenden Mitglied, und der abweeſenden geſandten die vota in ſchrifften eingeholt; ſo hat nach ge-treylicher Revidierung derſelben ergeben, das des herren herren Franz Chriſtophen graffens zu Für-ſtenberg ꝛc. landgräfl. Excell. zue einem Mitaus-ſchreibenden erwöhlt, und ſolches den anweeſenden Intereſſierten durch den Syndicum eröffnet worden.

Iñgeſtalten, und zum andern mañ hierauff die Election der von beeden bänckhen erleedigten Adjuncten Stellen an die hand genohmen, und

ſeynd

ſeynd auf gleicher Weiß eingenohm̃ener Wahl auf dem Rechten banckh des herren herren Johann grafens zu Montfort ꝛc. auf der andern des herren herren Johann Jacoben des heyl. Röm. Reichs Erbtruchſäſſen graffens zu Zeyl ꝛc. Excell. Excell. pro Adjunctis Collegii Eligiert, und gleichfahls durch den Syndicum publiciert worden.

Sodañ drittens iſt durchgehents beliebt, und reſolviert worden, das nach Jnnhalt des überlingiſchen Receß des Collegii Syndicus Dr. Raſsler, auf den iñſtehendẽ Reichstag nacher Regenſpurg ablegiert, und deſſelben Rayß dahin maturiert werden ſolle.

Zu welchem Ende dañ viertens geſchloſſen, das zu ſolcher des Syndici abordnung, über die zu überlingen bewilligte, noch der Reſt der zu Biberach umbgeſchlagenen Collegial anlaag würckhlich abgetragen, und Jhme Syndico zu ſeinem gebührenden unterhalt, obangeregten überlingiſchen Concluſo gemäß Monathlich 200 fl. paſsiert werden ſollen.

Worüber auch zum fünfften die Instruction: wie und was geſtalten ſich der Syndicus auf ein und andern fahl zu verhalten, und ſeine vota bey den iñſtehenden Comitiis Imperii zue führen verfaſt, abgeleſen, und nächſt Einruckhung deſſen, ſo Ein Jedes Mitglied darbey erjñert, wie ſub No. 1. zu ſehen, ad Dictaturam gegeben worden, Jñgeſtalten auch des herren Directoris Hochgräfl. Excell. wegen der verfügten Interims Substitution, und zu Regenſpurg durch hr. Dr. Sauren bewilligten fünffzig RömerMonathen ausführliche Relation erſtatten laſſe, und darüber, wie die Instruction mit ſich bringt, reſolviert worden.

Nächſtdeme iſt zum Sechsten durchgehents beliebt worden, das die Matricula Collegii, wie die beylaag ſub No. 2. weißet, zu beſtändigem nachrichtlichem verhalt gleichfahls ad Dictaturam gegeben worden, und fürtershin ein Jedes Mitglied die gebühr nach ſelbigem anſchlag abſtatten ſolle.

Als auch Sibendens wider Jhre fürſtl. gnaden von Coſtanz ꝛc. allerhand gravamina ſowohl in pcto Collectarum der Prieſterſchafft, als derſelben Inveſtitu-

ſtituren einkom̃en; So iſt für rathſam̃b ermeſſen worden, das ein Jedes Mitglied ſeine particular beſchwerden bey dem hochlöbl. Directorio eingeben: ſolche gravamina hernach zuſam̃en getragen, Cauſa Communis daraus gemacht, und umb abhelffung derſelben durch eine gewiſſe Deputation ex gremio Collegii, allermaſſen hierzu der landgräfl. fürſtenbergiſche Oberamtman̄ zu Mößkirch ꝛc. hr. Dr. Johann Fiſcher, und der gräfl. Zeyl. Oberamtman̄ hr. Heinrich Ludwig von Holzing verordnet worden, bey Hochgedacht Ihro fürſtl. gnaden angeſucht, im̃ittelſt aber wie aus der beylaag ſub No. 3. zu erſehen an vor hochermelt Ihre fürſtl. gde geſchriben werden ſolle.

Achtens iſt auf des herren graffens von Traun Excell. abgeordneten ſtarckhes ſollicitieren, und anhalten, deſſen Collegial anſchlag auf 10 fl. moderiert worden.

Neüntens ſo iſt des Syndici Raitung de anno 1657. bis auf georgii 1662. abgehört, und für Juſt befunden, auch anbey geſchloſſen worden, das die alte, und neue Exſtanzen ad Dictaturam gegeben, und hernach in̄erhalb Jahrs friſt auf zwey Terminen, Weynachten, und Joannis Baptiſtæ ſub pœna Executionis, wie zu überlingen geſchloſſen, abgetragen, und der Syndicus daraus befridigt, zumahlen die neye Recipierte hhr. graffen auch bey der Excluſion à Collegio darzue gehalten, und Ihnen zugeſchrieben werden ſolle.

Deſſen allem zu wahrem Urkund iſt diſer Receſs mit aigenen handen unterſchriben, und mit fürtruckhung dero reſpective angebohrnen gräfl. und gewohnlichen Pettſchafften bekräfftiget worden. geſchehen zue Ulm den 21ten Monaths Juli ao 1663.

Diſer

Diſer jezt vorgenohmener Handlung haben beygewohnt, auch dieſelbe ſchlieſſen, und verabſchieden helffen, als

Der Hochgebohrne herr Herr Hugo graff zu Königs-Egg, und Rothenfelß, herr zu Aulendorf und Stauffen, der Röm. Kay. May. Rath und Cam̃erer ꝛc.

Der Hochgebohrne herr, herr Ernſt graff zu Oettingen, und Wallerſtein der Röm. Kay. May. geheimer Rath, Reichs Hof Raths Präſident, und Cam̃erer.

Der hochgebohrne Herr, herr Frobenius Maria, graff zu Fürſtenberg tit. tot.

Der hochgebohrne herr, herr Hermann Egon graff zu Fürſtenberg tit. tot.

Der Hochgebohrne herr, herr Johann graff zu Montfort ꝛc. tit. tot.

Der hochgebohrne herr, herr Joh. Jacob graff, des Heyl. Röm. Reichs Erbtruchſäß graff zu Zeyl ꝛc.

Der hochgebohrne herr, herr Christoph Rudolph Fugger graff zu Kirchberg und Weiſſenhorn ꝛc. tit. tot.

Der hochgebohrne herr, Herr Johann Carl Friderich graff zu HochenEmbs, tit. tot.

von wegen

Ihrer Fürſtl. gnaden von Buchau. Johann Baptista Salomon von Salomons Egg, Rath und Oberamtmañ.

Des Hochwürdigen Hoch-Edelgebohrn, und geſtrengen herren, Herren N N Land Com̃enthurs zu Altſchauſen, Theobald Franz Lipsius Rath und Obervogt.

Des Hochgebohrnen herren, Herren Maximilian Wilibalden des Heyl. Röm. Reichs Erbtruchſäß graffens zu WolffEgg ꝛc. tit. tot.

Johañ Ernſt von altmanshauſen Rath und Oberhaubtmañ, auch der Churfürſtl. Dhlt. in Bayern Obriſter Wachtmeiſter, und Christoph

Des

Des hochgebohrnen Her-
ren, Herren Franz Chri-
ſtophen graffens zu für-
ſtenberg ꝛc. und in Vor-
mundſchaffts Nahmen
des hochgebohrnen Her-
ren Ferdinand Rudol-
phen graffens zu Für-
ſtenberg ꝛc Johañ fiſcher
Rath u. Oberamtmañ.

Des hochgebohrnen herren
Herren Joh. Ludwigen
graffens zu Sulz tit tot.
Joh. Leonard Waibel
Rath und Landſchreiber.

Des Hochgebohrnen Her-
ren, Herren Johann
Franzen graffens zu
Oettingen. tit. tot. Mi-
chael Sander V. J C.
Rath und Secretarius.

Des Hochgebohrnen Her-
ren Herren Maximilian
graffens zu Fürſtenberg
tit. tot. Johann Franz
Sachs Dr. Rath und
Oberamtmañ.

Wegen des hochgebohrnen
Herren Herren Johann
Albrechten graffen zue
Oettingen ꝛc. tit. tot.
Jacob Christph Raſsler
von Gamerſchwang
Syndicus.

Wegen der donauEſching.
Vormundſchafft ꝛc.
Franz Ludwig de gall
Rath und Obervogt.

Des hochgebohrnen herren
Herren Franz Willhel-
men graffens zu hochen
Embß.
Mauch Rath, und Se-
cretarius.

Des hochgebohrnen herren
Herren Johann georgen
graffens zu Königs Egg
ꝛc. tit. tot. Johann Ja-
cob Leib Rath u. Obtm.

Des hochgebohrnen Her-
ren, Herren Christoph
Carln des Heyl. Reichs
Erbtruchſäß graffen zu
fridberg ꝛc. tit. tot. Jo-
hann Hartmann Zim̃er-
mann Landamañ.

Des Hochgebohrnen Her-
ren Herren Otto des
Heyl. Röm. Reichs
Erbtruchſäß graffens zu
Fridberg ꝛc. tit. tot.
beſagter Johann Hart-
mann Zim̃ermann.

Des Hochgebohrnen Her-
ren Herren Johann
Ernſten des Heyl. Röm.
Reichs Erbtruchſäſſen
graffen zu Tranchburg
ꝛc. tit. tot. Johann Ja-
cob Leib Rath und O-
beramtmañ.

Des Hochgebohrnen Her-
ren, Herren Johann
Euſebi Fuggers ꝛc. tit.
tot. Franz Ignatius
Feurstein.

Hochſeel. angedenckhens ꝛc. hinterlaſſnen Puppillen.

Johañ heinrich Schwarz, Dr. Rath und Ober⸗amtmañ.

Des hochgebohrnen Her⸗ren, Herren Ernſten graffens von Abenſperg ꝛc.

Willhelm Einslen Rath und Obervogt.

Wegen des herren Prælaten von St. Blasi Johann Jacob Waibel Rath, und obervogt zu Bondorff.

Haug gr. zu Königs Egg mppr.
(L S)

Frobenius gr. zu Fürſten⸗berg. (LS)

Her. Egon gr. zu Fürſten⸗berg. (LS)

Johann gr. zu Montfort. (LS)

Carl. Frid. gr. v. hochen Embs. (LS)

Stüfft Buchau. Johann Baptist Solomon von SalomonsEgg. (LS)

Franz Theobald Lipsius, Rath und Obervogt. (LS)

Johann fiſcher Dr. (LS)

Johann Leonhard Weibel gräfl. Sulz. Rath, und Landſchreiber. (LS)

J. Jacob G. Erbtr. gr. z. Zeyl. (LS)

Christ. Rud. Fugger gr. zu Kirchberg. (LS)

Jo. Ernst v. Altmanshauſen. (LS)

Johann Luib. Oberamtmañ zu Trauchburg. (LS)

Johann Luib Oberamtmañ zu Trauchburg. (LS)

Franz Ignati feurſtein. (LS)

Michael Sander. gräfl. Oetting. Rath und Secret. (LS)

Johann Franz Sachs Dr. landgräfl. fürſtenberg. Rath und Oberamtmann im Küntzinger-thaal. (LS)

Jacob Christoph Raſsler von Gammerſchwang, Syndicus. (LS)

Franz Ludwig de Gall, Rath und Obervogt. (LS)

Johann Heinr. Schwarz Dr. (LS)

Willhelm Einsle, Rath und Obervogt. (LS)

Jo. Jacob Waibel Rath Obervogt in Bondorff. (LS)

Nebenrezeß
des
ſchwäbiſchen Grafentags
vom Jahre 1663.

Zu wiſſen. Demnach bey der in des heyl. Röm. Reichs Statt Ulm den 15ten Julii diſes für-lauffenden 1663ten Jahrs, angeſtelten Collegial-verſammlung, man den Seſsion-ſtritt vnter denen 6. gräfl. bishero in differenz geſtandenen häuſern, vor anderen Conſultationen abermahlen für die hand genohmen, und vermittelſt Göttlicher Gnaden, nach langem Receſsieren einiſt zu guthem Ende gebracht, alldieweilen aber ſolche beederſeiths beliebte verEinigung etwelche ſachen einzuruckhen, ſo

ſo den nachſitzenden gräfl. Mitbanckhs verwandten einiges nachdenckhliches verurſachen, und dardurch etwas anlaſſ gegeben werden möchte, angeregte verEinigung, ſonderlich aber der urſachen zu contradicieren, allweylen dieſelbe von dem aus-ſchreib-ambt gäntzlich excludiert, und mit denſelben in ſo weith ein vnterſchied gemacht worden. Zu verhüthung dann deſſen man für rathſamb zu ſeyn ermeſſen, diſer verEinigung halber einen abſonderlichen Neben Receß unter denen in Controverſia geſtandenen ſechs gräflichen häußeren ad partem aufzuſetzen, und wie die handlung ſich aigentlich ergeben, von beederſeiths beliebet worden, zu Künfftiger Nachricht zu entwerffen, dem haubt Collegial-Receſs aber allein die generalia zu inſerieren.

Solchemnach, und damit die bishero bey diſem hochlöbl. gräfl. Collegio villfältig eingeſchlichene Inconvenientien dermahlen einiſt abgeſchnitten, das bonum publicum befürdert, zumahlen Hochlöbl. gedachtes Collegium in beſtändigem guthen Flor erhalten, forderiſt aber die ſo nahe blueths verwandte in beharrlicher ruhe, fried, und alte vertreylichkeit geſetzt, und mithin alle Miſſverſtändtnuſſen gründtlichen aus dem weeg geraumbt werden. Als hat man ſich, aus guther WohlMeynung, Erſtlich Unanimiter dahin verglichen, das zu Erhaltung beſtändiger, und verträglicher Correspondenz widerum Zwey bänckh angeordnet, und auf dem einen die vier geſchlechter, als Fürſtenberg, Sultz, Oettingen, und Montfort: auf dem andern banckh aber die zwey gräfl. geſchlechter, als KönigsEgg, und die herren graffen Reichs Erbtruchſäſſen Ihre ſeſsiones haben, und von einem banckh zu dem andern votando, ſubſcribendo, ſigillando, und allem andern, ſo daruon dependiert, alterniert werden ſolle. Vnd damit nun alles was zu Künfftigen Stritt anlaſſ geben möchte, erleüthert, und aus dem weeg geraumt werde, als iſt zum andern

beſchloſſen worden, das der ratione Officii åltere Director, derſelbe ſeye gleich von denen vier, oder Zwey gråfl. håuſern, nebent der Præcedenz, Cantzley, und all anderen dem alten herkom̃en gemåſſener Collegial Prærogativ, auch jederZeit die Umfrag halten, und Erſtens der Mitausſchreibende umb ſeine gemüeths Meynung angefragt, nach demſelben Buchau, und Land Com̃enthur vernohmen werden ſollen, wañ nun diſe Ihre vota abgelegt, ſo hat mañ alsdañ jederZeit, und beſtåndig, ohne reſpect des Senii, oder das der Director von den ob ſpecificierten vier geſchlechtern, die erſte anfrag auf den Rechten banckh widerum zu thun, und alsdañ in votando zu alternieren. Mit weniger und Zum dritten iſt gleichergeſtalten placidieret worden, alldieweilen die vier gråfl. geſchlechter in Numero mehrer, und ſtårckher, das das ausſchreib-am̃bt auf abgang des von den Zweyen gråfl. geſchlechtern Mitverordneten ausſchreibenden einmahl allein bey ſolchen vier geſchlechtern verbleiben, und wañ Einer von ſolchen alsdann aus Ihren Mittlen ſtehenden ſubjectis auch verſterben würdet, ſolchen fahls wider Einen von den Zweyen gråfl. familien eligiert, und allſo darmit forthin continuiert werden ſolle, Inngeſtalten Zu deſſen Effectuierung auf tödtliches ableiben des jetzigen herren Directoris des herren Hugo graffens Zue KönigsEgg ꝛc. Hochgråffl. Excell. (dero die göttl. Allmacht das Leben lang friſten wolle) widerum Einer von den vier geſchlechtern Zu erwöhlen, auf eines, oder anderen tödtlichen abgang aber hinwider Einen von den 2en gråfl. håuſern obentworffener maſſen Zum Mitausſchreibenden in die Wahl Zu bringen, und Zu Eligieren. Zum fahl aber viertens von denen offt bedeüthen vier geſchlechtern auch Zwey daruon gåntzlich abſterben (ſo Gott verhüthen wolle) oder ſonſten aus dem Collegio abkom̃en, und allſoofft gedachte gråfl. håuſer nur Zwey in Numero werden ſolten, und die Sechs im Stritt geſtandene geſchlechter Pares

wurden,

wurden, iſt ebenmäſſig veranlaßt worden, das auf ſolchen fahl hin das Directorium, oder aus-ſchreib-ambt wider von den beyden bänckhen, gleichwie es in dem Receſs zu Ueberlingen in anno 1620 aufgericht (welcher in allem übrigen, ſo hieriñen nit immutiert, ſein ohnverbrüchliches verbleiben, und beſtändige Obſervanz haben ſolle) Zumahlen beſtelt, und darmit durchgehend continuiert werden ſolle; wie dañ wegen der Adjuncten Stellen es Zum fünfften dahin verab-ſchiedet worden, das durch eine ordentliche Wahl jederZeit Zwey von jedem banckh, wie es herge-bracht, dem Directorio adjungiert: und allſo darmit beſtändig gehalten werden ſolle. Zum Sechsten ſolle vorſtehende differenz der bänckhen, und ſitzens, auch alternieren, umfragens, und alles anderes ſo daruon dependiert, wie oben ſvo. Als hat mañ ſich ꝛc. mit mehrern entworffen, allein in den Collegial ZuſameñKunfften Platz haben, auch daſelbſt fürohin, mit ausnahm ob inſerierter bedingnuſſen Ewig, und beſtändig ge-halten, Zu den Reichs- und Crays-tägen aber nit gezogen, ſondern daſelbſten das unſtrittig alte herKomen obſerviert werde.

Zu würckhlicher Vollziehung, und Veſthal-haltung diſes vergleichs, haben ſich die anweeſende gebohrne Perſohnen, und der abweeſenden Räth, und geſandte in nachfolgender form unterſchriben, und Zu mehrerer Corroboration Ihre reſpective angebohrne gräfflich- und gewohnliche Pettſchaff-ten herfürtruckhen laſſen. Actum Ulm den ein und Zwanzigſten Monathstag Julii, Im Sechs-zehen hundert drey und Sechszigſten Jahr.

(LS)

(LS) Haug graff Zu KönigsEgg.

(LS) Frobenius gr. Z. frſtberg.

(LS) Johañ gr. Z. Montfortt.

(LS) Joañ fiſcher Dr.

(LS) Joann Leonard Waibel.

(LS) Mich. Sandt Lt.

(LS) Jo. Franz Sachs Dr. wegen Fürſtenberg-Stühelingen, und Küntzingerthaal.

(LS) Jacob Christoph Raſsler wegen Oettingen zu Oettingen.

(LS) J. Jacob des Reichs Erbtruchſäſſ graff Zu Zeyl.

(LS) Joann Ernst von altmanshauſen wegen WolffEgg.

(LS) Joann Luib wegen KönigsEgg und aullendorff.

LS) Joann Luib wegen Trauchburg.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hoffmann, Matthäus

Versuch einer staatsrechtlichen Theorie von den Teutschen Reichskreisen ü
berhaupt, & dem Schwäbischen insbesondere nebst Anhang

Bd.: [3. Anhang]

Kempten 1788

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- S 1707 -2#(Beibd.
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11279145-3
VD18 80233600-001